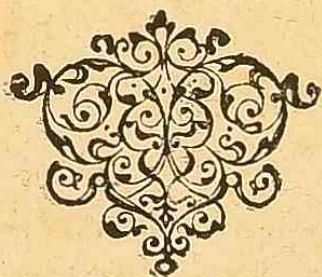


Reinlich Hals=  
gericht

Des Allerdurchleuch=  
tigsten / Grosmechtigsten / vnüberwind=  
ligsten Keyser Carols des Fünfften / vnd des  
Heyligen Römischen Reichs reinlich Gerichts  
ordnung / auff den Reichstagen zu Augspurg /  
vnd Regenspurg / in Jaren dreyszig / vnd  
zwey vnd dreyszig gehalten  
auffgericht vnd be=  
schlossen.



В А Х Т.

А N N O M. D. X C.



Vorrede des peinlichen Hals-  
gerichts.

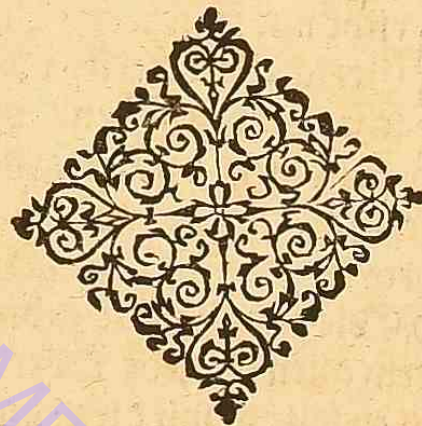
**D**er Carolus der Fünffte  
von Gottes gnaden Römischer  
Keyser zu allen zeiten  
mehrere des Reichs / König  
in Germanien / zu Castilien / zu  
Arragon / zu Legion / beyder Sicilien /  
zu Hierusalem / zu Hungere / zu Dal-  
mation / zu Croatien / Nauarra / zu  
Granaten / zu Tolleten / zu Valenz /  
zu Gallicien / Maioricarum / Hispa-  
lis / Sardinien / Cordube / Corsice /  
Murtie / Ciennis / Algarbien / Alge-  
zire / zu Gibraltaris / vnd der Insulen  
Canarie / auch der Insulen Indiarum  
vnd Terre firme / des Meers Oceani /  
etc. Erzhertzog zu Osterreich / Herzog  
a ij zu

zu Burgundi / zu Lotterich / zu Bra-  
 bandt / zu Steyer / Kernten / zu Krain /  
 Limpurg / Geldern / Wirtemberg / Ca-  
 labrien / Athenarum / Neopatrie /  
 Graue zu Habsburg / zu Flandern / zu  
 Tyrol / zu Gors / Parsiloni / zu Artho-  
 is / zu Burgundi / Pfalzgraffe in  
 Henegaw / zu Holandt / zu Seelandt /  
 zu Pfierte / zu Riburg / zu Namur / zu  
 Rosilion / zu Ceritan / vnd zu Zutphen /  
 Landtgraff in Elsas / Marggraff zu  
 Burgaw / zu Dristani / zu Gottani /  
 vnd des heiligen Römischen Reichs  
 Fürst zu Schwaben / zu Catalonia /  
 Asturia / etc. Herr in Frieslandt / auff  
 der Windischen Marck / zu Portenaw /  
 zu Biscaya / zu Molin / zu Salins /  
 Tripoli / vnd zu Mecheln. Bekennen  
 öffentlich / nach dem durch unsere vnd  
 des heiligen Reichs Churfürsten / Für-  
 sten

sten vnd andere Stende / stattlich an  
 vns gelangt / wie im Römischen Reich  
 Deutscher Nation / altem gebrauch vnd  
 herkommen nach / die minsten peinlich  
 Gericht mit Personen / die unsere Key-  
 serliche Recht nicht gelehrt erfahren oder  
 obung haben / besetzt werden / vnd das  
 aus demselben an viel orten offtermals  
 wider recht vnd gute vernüfft gehandelt /  
 vnd entweder die vnschuldigen gepeini-  
 get vnd getödt / oder aber die schuldigen  
 durch vnordenliche gefehrliche vnd vor-  
 lengerliche handlung den peinlichen  
 Klegern / vnd gemeinem nutz zu grossen  
 nachtheil gefristet / weg geschoben / vnd  
 erledigt werden / vñ das nach gelegenheit  
 Deutscher Landt / in diesen allen / altem  
 langwirigem gebrauch vnd herkom-  
 men nach / die peinlichen Gericht an  
 manchen orten mit rechtuerstendigen /

erfahren vnd geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben wir sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / aus gnedigem geneigtem willē etlichen gelerten trefflichen erfarnē Personen befohlen / ein begriff / wie vnd welcher gestalt in Peinlichen sachen / vnd rechtsfertigungen dem Rechten vnd billichkeit am gemesten gehandelt werden mag / zu machen / in ein form zusammen zuziehen. Welches wir also in Druck zubringen verschafft haben / das alle vnd jede vnser vnd des Reichs vnterthanen sich hinfürter in Peinlicher sachen / in bedencung der gröss vnd fehrlichkeit derselben / jetzt angezeigten begriff dem gemeinen Rechten / billichkeit vnd löblichen hergebrachten gebreuchen gemess halten mögen / wie ein jeglicher ohne zweiffel für sich selbs zuthun geneigt /

geneigt / vnd deshalben von dem Allmechtigen belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / an ihren alten wolhergebrachten rechtmessigen vnd billichen gebreuchen / nichts benommen haben.



**Des aller Durchleuchtigsten /  
Grosmechtigsten / vnüberwindlichsten Keyser  
Carols des fünfften / vnd des heyligen Rö-  
mischen Reichs peinlich Gerichts  
Ordnung.**

**Von Richtern / Vrtheilern / vnd  
Gerichts Personen.**

**D**ienstlich setzen / ordnen vnd  
wollen wir / das alle peinliche Ge-  
richt mit Richtern / Vrtheilern vnd  
Gerichtschreibern / vorsehen vnd be-  
setzt werden sollen / von frommen /  
Erbaren / vorstendigen vnd erfarnen Personen /  
so tugentlichest vnd best / dieselbigen nach gelegen-  
heit jedes orts gehabt vnd zu bekommen seind.  
Darzu auch Edle vnd Gelehrte gebraucht werden  
mögen. In dem allen ein jede Oberkeit möglichen  
fleiss anwenden soll / damit die peinlichen Gerichte  
zum besten verordnet / vnd niemandt vnrecht ge-  
schehe / als dann zu diesen grossen sachen / welche  
des Menschen ehr / leib / leben / vnd gut belangen  
seind /

seind / dapffer / vnd wol bedachter fleiss gehörig:  
Darumb dann in solcher vberfarung niemandts  
mit rechtmessigem vortreglichem grund seine ver-  
lassung vnd hinleszigkeit entschuldigen mag / son-  
der billich derhalb / vermög vnser Ordnung / ge-  
strafft / des also alle Oberkeit / so peinliche Gerichte  
haben / htemit ernstlich gewarnet sein sollen.

Vnd diesweil sich denn ein zeit her / an etlichen  
orthen / etliche vom Adel vnd andere / den solche  
Gerichte eigener Person ampts halber / vnd sonst zu  
besitzen gebürt / sich bey solchen Gerichten zusitzen  
gewweigert / vnd ihres standts halber gescheucht /  
dardurch denn das Vbel / mehrmals vngestraft  
blieben ist. So mögen dieselben / dieweil ihnen doch  
solch gericht besizung / an ihrer achtbarkeit  
oder stand / ganz kein nachtheil geben soll noch  
kan / sonder mehr zu fürderung der gerechtigkeit /  
straff der boshaftigen / vnd dieselben vom Adel  
vnd Emptern zu ehren reicht vnd dienstlich ist /  
solch peinlich gericht so oft vnd viel nach gestalt  
der Sachen / für gut vnd nodturfstig angesehen  
würde / als Richter vnd Vrtheiler selbst besitzen /  
vnd darin handeln vnd fürnemen / wes sich nach  
dieser vnser Ordnung eigent vnd gebürt. Wo aber  
etliche vom Adel / vnd andere solche gerichte von  
altem herkommen / bis anher eigener Person be-  
sessen

fessen / wöllen wir das dieselbigen hinfürter auch  
ohn ferrer weggerung besitzen / vnd solch herkom-  
men vnd gebrauch in ihren freyten vnd wesen  
bleiben sollen.

Von denen / so die Gericht ihrer  
Güter halben besitzen.

- 2 **M**elebe Personen von ihrer Gü-  
ter wegen die Peinlich Gericht zube-  
sitzen schuldig sind / vnd dasselbe aus-  
schwa cheit vnd gebrechlichkeit ihres Leibs / Be-  
munfft / Jugend / Alter / oder anderer vngeschicklig-  
keit halber nicht besitzen oder vorweisen mö-  
gen / so offit das not beschicht: Soll der / oder  
dieselbigen ander tägliche Personen / zu bes-  
sitzung des peinlichen Gerichts an ihre  
statt ordnen vnd bestellen / mit wissen  
vnd zulassen desselben Ober-  
richters.

Des

Des Richters Eydt vber das  
Blut zu richten.

**I**ch N. schwere / das ich soll 3  
vnd will in peinlichen sachen / recht  
ergeben lassen / Richten vnd vrthei-  
len / dem Armen als dem Reichen / vnd das  
nicht lassen / weder durch lieb / leidt / mieth /  
gab / noch keiner andern sachen wegen. Vnd son-  
derlich / so wil ich Keyser Karols des fünff-  
ten / vnd des heyligen Reichs peinlich Ge-  
richts Ordnung getrewlichen geleben / vnd nach  
meinen besten vermögen halten vnd handhaben /  
alles getrewlich vnd vngesährlich: Also helff mir  
Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schöpffen oder Vrtheilspre-  
cher Eydt.

**E**s soll ein jeder Schöpff oder Vr- 4  
theil sprecher des Peinlichen Gerichts / dem  
Richter desselben geloben vnd schweren / wie  
hernach folget / welche pflicht ihm dem Schöpff-  
sen vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll: Ich  
b ij schwer /

schwer / das ich soll vnd wil in peinlichen sachen /  
rechte Brtheil geben / vnd richten dem Armen als  
dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch  
lieb / leyd / mieth / gab noch keiner andern sachen  
wegen. Vnd sonderlich wil ich Keyser Karls des  
fünfften / vnd des heyligen Reichs peinlicher Ge-  
richts Ordnung getrewlich leben / vnd nach mei-  
ner besten verstendnis halten vnd handhaben /  
alles getrewlich vnd ungefährlich: Also helff mir  
Gott vnd die heyligen Euangelia.

### Schreibers Eydt.

**I**ch N. schwere / das ich soll vnd  
wil in den Sachen das peinlich Ge-  
richt betreffend / fleissig auffmercken  
haben / klag vnd antwort / anzeigung / arg-  
won / verdacht oder beweisung / auch die ver-  
gicht des Gefangnen / vnd was gehandelt wirdt  
getrewlich auffschreiben / verwaren / vnd so es not  
thut / verlesen. Auch darin keinerley gefehrde su-  
chen vnd gebrauchen. Vnd sonderlich wil ich Key-  
ser Karls des fünfften / vnd des heyligen Reichs  
peinlich Gerichts ordnung / vnd alle Sachen dar-  
zudienende getrewlich fordern / vnd so viel mich  
berürt /

berürt / halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen  
Euangelia.

### Annemung der angegeben Vbel- ter / von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

**I**d jemandt einer Vbelthat durch  
gemeinen leumut / berüchtiget / oder ander  
glaubwürdige anzeigung verdacht vnd arg-  
wönig / vñ derhalb durch die Oberkeit von Ampts  
halben angenommen würde / der soll doch mit  
peinlicher frage nicht angegriffen werden / es sey  
dem zuvor redlich / vnd derhalben genugsame an-  
zeigung vnd vermutung von wegen derselben mis-  
sethat auff ihn glaubwürdig gemacht. Darzu soll  
auch ein jeder Richter / in diesen grossen sachen  
vor der peinlichen frage / so viel möglich / vnd nach  
gestalt vnd gelegenheit einer jeden sachen / besche-  
hen kan / sich erkundigen vnd fleissig nachfragens  
haben / ob die missethat / darumb er angenommen /  
berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey  
oder nicht / wie hernach in dieser vnser  
Ordnung ferner erfunden  
wirdt.

14  
7 **S** Die gemelten Brtheyle in bestimmter erkantnus zweiflich würden / ob des fürbrachten argwons vnd verdachts zu peinlicher frag / genugsam were oder nicht. So sollen die deshalben Raths bey der Oberkeit so der ende ohne mittel die peinlichen Oberkeit der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser ordnung angezeigt / suchen / vnd doch dieselben Oberkeit in solchem rath suchen / aller vmbstende vnd gelegenheit ihres erfarens des verdachts eigentlichen in schriften berichten.

8 **S** Die missethat einer Todt straff halben skündlich / oder aber deshalb redlich anzeigung / wie darvon vor berürt ist / erfunden wirdt / so soll es der Peinlichen frag vnd aller erkündigung halben / so zu erfindung der warheit dienstlich ist / auch mit rechtfertigung auff des Theters bekennen / gehalten werden / wie klerlich hernach von den ihenen die auff anklage einbracht werden / geschrieben vnd geordnet ist.

9 **M** Ist aber ein solcher gefägner der verdachten missethat on oder durch peinlich frage nicht bekentlich sein / vnd er doch desselben überwiesen werden möcht / so soll es mit derselben weisung

weisung vnd rechtfertigung darauff / der todtsstraff halben gehalten werden / wie auch klerlich hernach gesagt ist / von den ihenen die durch anleger einbracht werden.

**S** Daber ein Person / einer gnugsamen vnd <sup>10</sup> zweiflichen überwunden / vnd erfunden missethat halben / nach laut dieser vnser vnd des heiligen Reichs Ordnung / von der Oberkeit vnd Ampts wegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt / also das dieselbige straff nicht zum Todt oder ewiger gefengnus fürgenommen würde / Mit erkantnus solcher straff / soll es sonderlich auch gehalten werden / als im cxi. Artickel ansehend. Item / so ein Person / etc. angezeigt / erfunden wirdt.

**Von annemen von eines angegeben  
Vbelheteris / so der Kleger recht begert.**

**S** D der Kleger die Oberkeit oder <sup>11</sup> Richter anrufft / jemandt zu strengem peinlichen Rechten / zu gefengnus zu legen / so soll derselbig anleger die vbelhat / vnd derselben redlichen argwon vnd verdacht



dacht die peinlich Straff auff ihm tragen / zu vor  
derst ansagen / vnansehen ob der anleger den  
angeklagten auff sein recht gefenglich einzulegen /  
oder sich bey dem beklagten zu setzen / begeren vnd  
erbieten würde. Vnd so der anleger das thut / soll  
der angeklagt in gefengnus gelegt / vnd des Kle-  
gers angeben eigentlich auff geschriben werden /  
vnd ist dabey sonderlich zu mercken / das die Ge-  
fengnus zu behaltung / vnd nicht zu schwerer ge-  
fährlichen peinigung der Gefangnen sollen ge-  
macht vnd zugericht sein. Vnd wann auch der ge-  
fangnen mehr den einer ist / soll man sie / sountel ge-  
fenglicher behaltens halb sein mag / von einan-  
der theylen / darmit sie sich vnwarhafftiger sage  
mit einander nicht vereinigen / oder wie sie ihre  
that beschönnen wollen / vnterreden mögen.

Von verheftung des anlegers / bis  
er Bürgschafft gethan hat.

**W**ald der angeklagt zu ge-  
fengnus angenommen ist / soll der  
ankleger oder sein gewalthaber / mit  
seinem Leib verwart werden / bis er mit Bür-  
gen / Caution bestand vnd sicherung / die der  
Richt

Der Richter / mit sampt vier Schöpffen / nach ge-  
legenheit der Sachen / vnd achtung beider Perso-  
nen für genugsam erkent / gethan hat / wie hernach  
folget. Vnd nemlich also / das er / der anleger / wo  
er die peinliche rechtfertigung nicht ausführen /  
oder dem Rechten verfolgen würde / vnd die ge-  
klagten missethat / oder aber redlich vnd genugsam  
anzeigung vnd Vermutung derselben in zimlicher  
zeit / die ihm der Richter setzen würde / nicht der-  
massen bewiese / das der Richter vnd Bericht / oder  
der mehrertheil aus ihnen für gnugsam erkant /  
oder sonst im Rechten fellig würde / als dann den  
kosten so darauff gangen ist / auch dem beklagten /  
vmb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag  
thun wöll / alles nach bürgerlicher rechtlicher er-  
kantzus. Vnd darmit derselbig gefangen beklagt /  
seiner erlitten kosten / schmehe vnd schaden desto  
ausreglicher vud fürderlicher ergezung vnd ab-  
tragerlangen möge. So soll zu seinem gefallen  
vnd willen stehen / den peinlichen anleger vor des-  
selben anlegers ordentlichem Richter / oder dem  
peinlichen Bericht / darfür sich die Gerichtlich  
vbung vnd rechtfertigung erhalten hat / vmb sol-  
chen kosten / schmehe vnd schaden / rechtlich fürzu-  
nemen / darin auch summarie vnd ohn zierlichkeit  
des rechtlichen Process / procedirt / gehandelt /

vnd

und die vrtheil ohn weiter Appellation und suchung volnzogen werden / dardurch doch demselben Peinlichen Gericht aufferhalb dieser felle / und weiter den es vor gehabt / kein bürgerlicher Gerichts zwang / und erkantnus zuwachsen soll

Von bürgschafft des anlegers / so der beklagte der that bekentlich ist / und redlich entschuldigung solcher that halb fürgive.

13

**S**o der Theter der that one leugnen were / aber deshalb redliche entschuldigung die ihn wo er die bewis / von peinlicher straff entledigen möchten / anzeigt / und ihm aber der anleger solcher seiner fürgewendten vrsachen und entschuldigung nicht gestünd. So soll der anleger in solchem fall / dennoch auch nach gelegenheit der Person und sachen und erkantnus des Richters / sampt vier Gerichts Personen oder Schöpffen / nach notdurfft verbürgen / wo der beklagt solch entschuldigung also ausfüren wirdt / das er der beklagten that halb nicht Peinlich straff verwicket hette / ihm als den omb solches gefenglich einbringen / schmach und schaden für Gericht / wie

Wie obgemelt / entlichs bürgerlichen rechtens zu pflegen / und darzu alle Gerichts schaden auffzurichten nach erkantnus desselben Gerichts schuldig sein / und soll nach solcher geschehener bürgschafft mit ausfürung der entschuldigten that / wie hernach im clj. Artikel / ansehend: Item / so jemandt einer that bekentlich ist / re. geschrieben stehet gehalten und gehandelt werden / und in diesem fall vor solcher ausfürung und sonder erkantnus / peinlich frag nicht gebraucht werden.

So der Kleger nicht Bürgen haben mag / wie die klegen haftung beschehen mag.

**A**ls lang und dieweil der an-14  
 kleger gemelter bürgschafft nicht ge-  
 haben mag / und doch dem strengen  
 Peinlichen Rechten nachfolgen wol-  
 te. So soll er mit dem beklagten bis nach  
 endung vorangezeigter redlicher ausfürunge in  
 gefengnis oder verwarung / nach gelegenheit  
 der Person und sachen / gehalten werden / und dem  
 anleger / auch dem / der sein entschuldigung aus-  
 füren wolt / solt gegündt werden / das die leut / so  
 sie zu bürgschafft oder beweisung wie obstehet / ge-  
 brau-

brauchen wollen / zu vnd von ihm wandeln mögen.  
 So auch die anklag von wege Fürsten / Geistlicher  
 personen / oder gemeiner / oder sonst hoher Perso-  
 nen gegen den die geringers stands sein / geschicht.  
 In solchem fall mögen sich andere Person unge-  
 fehrlich nicht geringerer achtung / den der beklagt  
 an ihr statt neben den beklagten gefenglich legen /  
 oder verwaren lassen. Vnd ob auch dieselbig inge-  
 legt person Bürgschafft geben wolte / wie obge-  
 meldt / das als den dieselb person ihrer gefengnus  
 erledigt werden soll.

Von einer andern Bürgschafft / so  
 der Kleger den argwon der missethat bewiesen  
 hat / oder die missethat sonst bekentlich ist.

15 **W** Der Kleger den argwon vnd  
 verdacht bewiesen hat / oder die be-  
 klagt missethat sonst unlaugbar ist /  
 vnd der theter genugsame entschuldi-  
 gung verhalb / als vor berürt ist / nicht ausfüren  
 kan. So soll der anleger als den verbürgen / dem  
 strengen peinlichem Rechten / darumb der beklagt  
 angenommen ist / nach dieser vnser vnd des Reichs  
 Ordnung nachzukommen / vnd zu weiter Bürg-  
 schafft

schafft / in solchem fall / nicht verbunden werden /  
 vnd was also durch annemung des beklagten / mit  
 klag / antwort / bürgschafft / fragen / erfahrung /  
 weisung vnd anders gehandelt / auch darauff ge-  
 urtheilt würde / das soll alles der Gerichtschreiber  
 ordentlich vnd unterschiedlich beschreiben / wie  
 deshalb hernach im cxxij. Artikel / ansehend.  
 Item / ein jeder Gerichtschreiber soll / etc. vnd in  
 etlichen blettern darnach ein gemein anzeigung  
 vnd form solcher beschreibung halb erfunden  
 wirdt.

Von unzweiffenlichen miss-  
 thaten.

16 **A**llen sonderlich Richter vnd Br.  
 theiler ermant sein / wo ein missethat auffer-  
 halb redlicher vrsach die von Peinlicher  
 straffrechtlich entschuldigt / öffentlich vnd unzweiffen-  
 lich ist oder gemacht wirdt / als so einer ohne  
 rechtmessig / vnd getrungen vrsach ein öffentli-  
 cher mutwilliger Feind oder Friedbrecher were /  
 oder so man einen an warer vbelthat betritt. Auch  
 so einer den gethanen raub oder rechtlichen verur-  
 sachen oder verlegen möge / als hernach bey jeder  
 gefasster

28  
Reichs peinlich  
gefakter peinlicher straff/wenn die entschuldigung  
hat / sünden wirdt. In solchen vnd dergleichen of-  
fentlichen unzweifflichen vbelthaten / vnd so der  
Theter die offen unzweifflichen vbelthat freuent-  
lichen widersprechen wolt / so soll ihn der Richter  
mit peinlicher ernstlicher frage zu bekantnis der  
warheit halten / damit in solchen öffentlichen un-  
zweifflichen missthaten / die entliche Brtheil  
vnd straff mit dem wenigsten kosten / als sein kan /  
gefurdert vnd volzogen werden.

Wie der anleger nach verheftung  
des beklagten nicht abscheiden soll / er hab den  
zuvorderst ein peinlich statt / wohin man im ge-  
richtlich verkünden soll / benant.

17 **D**ER Klegler soll auch / nach gefeng-  
lichem annemen des beklagten / von dem  
Richter nicht abscheiden / er habe ihm denn  
ein nemlich Haus an einer bequemen sichern unge-  
sehrlichen Stadt / oder ende benent / dahin fürter  
die Richter alle gerichtliche notdürfftige verkün-  
dung zu schicken / vnd soll der Klegler dem ihenen  
der ihm solche verkündung zubringet / von einer  
jeden meyl / so er vom Gericht aus / zu ihm lauffen  
mus / ein zimlichen botten lohn / nach gemeiner je-  
der Landt art gewonheit / zu geben schuldigo vnd  
pflichtig

tig sein. Vnd wie der anleger solch ende benennet /  
soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts Ak-  
ta schreiben.

Von den Sachen daraus man red-  
lich anzeigung einer misshandlung / ne-  
men mag.

**I**n dieser vnser vnd des heiligen Reichs pein-  
lichen Gerichts Ordnungen als vor vnd  
nach siehet / ist gemeinem Rechten nach an-  
nemens vnd gefenglichen haltens / auch peinlicher  
frag halb / der ihenen / so für misstheter verdacht  
vnd verklaget werden / vnd des nicht gestendig  
seind / auff redlich anzeigung / warzeichen / arg-  
won vnd verdacht / der misshandlung gesetzt / dies-  
selben Sach oder warzeichen / so ein redlich gnug-  
sam anzeigen / argwon oder verdacht geben / seind  
nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber den-  
noch die Amptleut / Richter vñ Brtheiler / so sonst  
dieser Sach nicht bericht sein / desto bas mercken  
mögen / waraus ein redlich anzeigung / argwon  
oder verdacht / einer misshandlung kommen / so  
sein derhalben die nachfolgende gleichnis einer red-  
lichen anzeigung / argwoons oder verdachts / wie  
das ein jeder nach seinem Deutschen nennen oder  
erkennen kan / hernach gesetzt. Von

## Von begreiffung des Wörtleins / anzeigung.

19 **W**ir nachmals redlich anzei-  
gung melden / da wollen wir allwegen /  
redlich warzeichen / argwon / verdacht / vnd ver-  
mutung auch gemeint haben / vnd darmit die  
oberigen wörter abschneiden.

Das ohn redlich anzeigung nie-  
mand soll peinlich gefragt werden.

20 **N**icht zuvor redlich anzeigung  
der missethat darnach man fragen wolt /  
vorhanden / vnd beweist würde / soll nie-  
mandts peinlich gefragt werden / vñ ob auch gleich-  
wol / aus der marter die missethat bekant würde /  
so soll doch der nicht geglaubt / noch jemandts dar-  
auff vorurtheilt werden. Wo auch einige Oberkeit  
oder Richter in solchem oberfüren / sollen die / dem  
so wider recht / ohn die bewiesene anzeigung ge-  
martert were / seiner schmach / schmerzen / kosten  
vnd schaden der gebür ergezung zu thun schuldig  
sein.

Es

Es soll auch kein Oberkeit oder Richter in  
diesem fall / kein vrschde helfen / schützen oder  
schirmen / das der gepeinigt sein schmach / schmerz-  
hen / vnd schaden mit recht / doch alle thetliche  
handlung ausgeschlossen / wie recht nicht suchen  
möge.

## Von anzeigung der / die mit Zau- berer war zu sagen sich vnterstehen.

**E**s soll auch auff der anzeigen / die  
aus Zauberey oder ander künsten war zu sa-  
gen sich anmassen / niemants zu gefengnis  
oder peinlicher frag angenommen / sondern diesel-  
ben angemasten warsager vnd anfleger sollen dar-  
umb gestrafft werden. So auch der Richter dar-  
über auff solche der warsager angeben / weiter für-  
führe / soll er dem gemarterten / kosten / schmerz-  
hen / Injurien vnd schaden / wie im  
negst obgesakten Artikel gemelt /  
abzulegen schuldig  
sein.

D

Das

**D**as auff anzeigung einer misse-  
that/ allein peinlich frag/ vnd nicht ander  
peinlich straff soll erkent werden.

22 **E**s ist auch zu merken / das nie-  
mand auff einlicher anzeigung / argwons/  
warzeichen / oder verdacht endlich zu peinli-  
cher straff soll verurtheilt werden / sonder allein  
peinlich mag man darauff fragē / so die anzeigung/  
als hernach funden würd / genugsam ist / Denn  
soll jemandt endlich zu peinlicher straff verurtheilt  
werden / das mus aus eigem bekennen / oder be-  
weisung / wie an andern enden in dieser Ordnung  
klerlich funden wirdt / beschehen / vnd nicht auff  
vermutung oder anzeigung.

**W**ie genugsam anzeigung einer mis-  
sethat bewiesen werden soll.

23 **I**n jede genugsame anzeigung/  
darauff man peinlich fragen mag / soll mit  
zweyen guten Zeugen bewiesen werden / wie  
dann in etlichen Artickeln darnach von genugsam-  
er beweisung geschrieben sthet. Aber so die  
Haupt

Hauptsach der missethat mit einem guten Zeugen  
bewiesen würde / dieselb als ein halb beweisung/  
machet ein genugsame anzeigung / als hernach in  
dem xxx. Artickel ansahend. Item ein halb bewei-  
sung / als so einer in der Heubtsach / re. funden  
wirdt.

**D**as man den nachgesetzten anzei-  
gungen/in vnbenenteten vnd hierin vnausgedruck-  
ten argwönigkeiten der missethat / gleichnis  
nemen möge.

**V**on diesen nachgesetzten Artickeln 24  
von argwon vnd anzeigung der missethat sa-  
gend / soll in fellen / so darin nicht benent seint/  
gleichnis genommen werden. Wann nicht möglich  
ist / alle argwönig vnd verdeckliche felle vnd umb-  
stende zu beschreiben.

**V**on gemeinen argwonen vnd an-  
zeigungen / so sich auff alle missethat ziehen.

**E**rstlich / von argwönigen theilen / 25  
mit anhangender erklerung / wie vnd wann  
die ein redliche anzeigung machen mögen.  
d ij Item

Item / so man der anzeigung die in viel nachgesetzten Artickeln gemeint / vnd zu peinlicher frag genugsam verordnet seint / nicht gehalten mag. So soll man erfahrung haben / nach den nachfolgenden vnd dergleichen artzigen vmbstenden / so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich / ob der verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige Person / von bösem leumut vnd gerüchte sey / das man sich der missehat zu ihr vorsehen möge / oder ob dieselbige Person / dergleichen missehat vormals geübt / vnterstanden hab / oder beziegen worden sey. Doch soll solcher böser leumut / nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten / sonder von vnpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum andern / ob die verdacht Person / an gefährlichen orten zu der that vordecktlich / gefunden oder betreten würde.

Zum dritten / ob ein Theter in der that / oder dieweil er auff dem weg / darzu oder dauon gewest / gesehen worden / vnd im fall so er nicht erkant were / Soll man auffmerckung haben / ob die verdacht Person ein solche gestalt / kleyder / waffen / pferdt / oder anders habe als der Theter obbemelter massen / gesehen worden.

Zum vierten / ob die verdacht Person / bey solchen

solchen Leuten wouung / oder gesellschaft habe / die dergleichen missehat vben.

Zum fünfften / soll man in beschedigungen / oder verletzungen warnemen / ob die verdacht Person aus neid / feindschafft / vorgehender drawe / oder gewartung einicher nutz zu der gedachten missehat vrsach nemen möchte.

Zum sechsten / so ein verletzter oder beschedigter / aus etlichen vrsachen jemandt der missehat selbst zeiget / darauff stirbt / oder bey seinem Eynde betewret.

Zum siebenden / so jemand einer missehat halb flüchtig würde.

### Zum Achten.

**S**o einer mit dem andern vmb 26 Gros gut Rechtet / das darzu der mehrertheil seiner narung / haab vnd vermögens antrifft / der wird für einen miszgünner vnd grossen Feindt seines widertheils geacht / darumb so der widertheil heimlich ermordet wirdt / ist ein vermutung wider diesen theil / das er solchen mordt gethan hab / vñ sonst die Person ihres wesens verdecktlich were / das er den mordt gethan / die mag man / wo

Rechts peinlich  
er derhalb nicht redlich entschuldigung hett / ge-  
fenglich annemen / vnd peinlich fragen.

Ein Regel / wenn die vorgemelten  
argwönigen theil oder stück samentlich / sonder-  
lichem gnugsam anzeigung zu peinlicher frage  
machen.

27 **D**er nechsten obgesayten Artikel /  
werden acht argwönige theil oder stück / von  
anzeigung Peinlicher frag / funden / dersel-  
bigen argwönigen theil oder stück ist keines allein  
zu redlicher anzeigung / darauff peinlich frag mag  
gebrauchet werden / genugsam. Wo aber solcher  
argwönigen theil oder stück etlich beyeinander  
auff jemandt erfunden werden / So sollen die ihes-  
nen / den peinlicher frage halber zu erkennen vnd  
zu handeln gebüret / ermessen / ob dieselben obbe-  
stimpften oder dergleichen erfunden argwönige  
theil oder stück / so viel redlicher anzeigung der ver-  
dachten missehat thun mögen / als die nachfol-  
genden Artikel / der ein jeder allein ein  
redlich anzeigung macht / vnd zu  
peinlicher frag gnug-  
sam ist.

Aber

Aber ein Regel in obgemelten  
Sachen.

28 **M**ehr ist zu bedenccken / wann je-  
mandt einer missehat mit etlichen argwö-  
nigen theilen oder stücken / als vorsieher / ver-  
dacht wirdt / das allweg zweyerley gar eben warge-  
nommen werden sollen. Erstlich / der erfundenen  
argwönigkeit. Zum andern / was die verdacht  
Person / guter Vermutung / die sie von der misse-  
hat entschuldigen mögen / für sich habe. Vnd so  
dann daraus ermessen mag werden / das die vrsach-  
en des argwons grösser seint denn die vrsach der  
entschuldigung / so mag als denn peinlich frag ge-  
braucht werden. Wo aber die vrsachen der ent-  
schuldigung ein mehrer ansehen vnd achtung ha-  
ben / dann etliche geringe argwönigkeit / so erfun-  
den seint / so soll die peinliche frage nicht gebrauchet  
werden. Vnd so in diesen dingen gezweiffelt würde /  
sollen die ihenen so peinlicher frag halber zu erken-  
nen vnd zu handeln gebürt / bey den Rechtuer-  
stendigen / vnd an enden vnd orten wie  
zu ende vnser Ordnung angezeigt /  
raths pflegen.

Gemel



**Gemeine anzeigung / der segliche**  
allein zu Peinlicher Frag genugsam ist.

29 **S** einer in vbung der that / etwas  
verleust oder hinder im ligen oder fallen lest/  
das man hernachmals finden vnd ermessen  
mag das es des theters gewesen ist / mit kündi-  
gung / wer solchs am nechsten vor der verlust ge-  
habt hat / ist peinlich zu fragen / er würde dann et-  
was dargegen fürwenden / wo es sich erfände oder  
bewiesen würde / das es bemelten argwon ablei-  
net / als dann soll die selb entschuldigung vor aller  
peinlicher frag zu erfahren fürgenommen werden.

30 **I**n halbe beweisung / als so einer  
in der Heubtsach die missthat gründtlich  
mit einem einzigen guten tügentlichen Zeu-  
ge / als hernach von guten Zeugen vnd weisungen  
gesagt ist / beweiset / das ist vnd heist ein halbe be-  
weisung / vnd solche halbe beweisung machet auch  
ein redliche anzeigung / argwon oder verdacht der  
missthat. Aber so einer etliche vmbstende / warzei-  
chen / anzeigung argwon oder verdacht beweisen  
wil / das soll er zum aller wenigsten mit zweien gu-  
ten tüglichen vnuerwerfflichen zeugen thun.

So

**S** ein vberwundner misstheter / der  
in seiner missthat helffer gehabt / jemandt  
in der gefengnis besagt / der ihm zu seinen ge-  
übten erfunden missthaten geholffen habe / ist auch  
ein argwönigkeit wider den besagten / so ferr bey  
solcher besagung nachfolgende vmbstende vnd  
ding gehalten vnd erfunden werden.

Erslich / das dem sager / die beklagt Person /  
in der marter mit namen nicht fürgehalten vnd  
also auff dieselbige Person sonderlich nicht gefragt  
oder gemartert worden sey / sonder das er in einer  
gemein gefragt / wer ihm zu seiner missthaten ge-  
holffen / den besagten von ihm selbst bedacht vnd  
benant habe.

Zum andern gebüre sich / das derselbe sager  
gar eigentlich gefragt werde / wie / wo / vnd wann /  
ihm der besagt geholffen / vnd was gesellschaft er  
mit ihm gehabt hab / vnd in solchem soll man den  
sager fragen / aller möglicher vnd notturrftiger  
vmbstende / die nach gelegenheit vnd gestalt jeder  
sach / aller best zu nachfolgender erfindung der  
warheit dienstlich sein mögen / die allhie nicht alle  
geschrieben werden / aber ein jeder fleissiger vnd  
verstendiger selbst wol bedencken kan.

Zum dritten gebüret sich zuerkunden / ob der  
sager in sonder feindschaft / vnwillen / oder wi-  
ders

8

ders

Derwertigkeit / mit dem vorsagten stehe. Dann wo solche feindschafft / vnwillen oder widerwertigkeit / öffentlich wer oder erkündiget würd / so were dem sager / solcher sag / wider den besagten nicht zu glauben / er zeigt denn / deshalb sonst / so glaublich redlich vrsach vnd warzeichen an / die man auch in erkundigung erfünde / die ein redlich anzeigung machen.

Zum vierten / das die besagt Person also argwönig sey / das man sich der besagten missethat zu ihr versehen möge.

Zum fünfften / so soll der sager / auff der besagung bestendig bleiben / jedoch haben etliche Beichtueter ein mißbrauch / das sie die armen in der Beicht vnterweisen / ihre sag so sie mit warheit gethan haben / am letzten zu widerrufen. Das soll man / so viel das gesein kan / bey den Beichtueteren furkommen / wann niemand gezimpt / wider ein gemeinen nutz den Vbelthetern ihre bosheit decken zu helffen / die den vnschuldigen Menschen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben / am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan het / vnd geacht möcht werden / er wolt seinen helffern damit zu gut handeln / oder das er villeicht durch seinen Beichtuater / als ob gemelt

gemelt ist / vnterwiesen wer / als dann mus man ansehen des sagers angezeigte vñ andere erkündigte vmbstende / vnd daraus ermessen / ob die versagung ein redliche anzeigung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben vnd zu erfahren / den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten / vnd was gemeinschafft oder geselschafft er mit dem versager gehabt hab.

**D**em / so einer / wie vor von ganker<sup>32</sup> weisung gesagt ist / genugsam oberwiesen wird / das er von ihm selb ruhms oder ander weis / vngenöter ding gesagt hett / das er die beklagte oder verdachte missethat gethan oder solche missethat vor der geschicht zuthun gedrawet hett / vnd die that auch darauff in kurzer zeit erfolgt were / vnd es were ein solche Person / das man sich derselben that zu ihr versehen mag / wirdt auch für redlich anzeigung der missethat gehalten / vnd ist peinlich dar auff zu fragen.

**Von anzeigung / so sich auff sonderliche** missethaten ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher anzeigung derselben missethat genugsam / vnd darauff peinlich zu fragen.

**Von Wort der heimlichen geschicht** genugsam anzeigung.

33 **Item / So der verdacht vnd beflagt** des mordts halber vmb dieselbig zeit als der mordt geschehen / verdecklicher weis / mit blutigen Kleynern / oder Waffen gesehen worden. Oder ob er des ermordten haab genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey im hett / das ist für ein redlich anzeigen anzunemen / vnd peinliche frage zu gebrauchen / er kündet denn solchen verdacht mit glaublicher anzeig oder beweisung ableinen / das soll vor aller peinlicher frag gehört werden.

Von

**Von öffentlichen Todtschlegen / so** in schlagen oder rumorn vnter vielen Leuten geschehen / das niemandt gethan will haben / gnugsam anzeigung.

**Item todtschlege / so in offenbaren** 34  
schlagen oder rumorn beschehen / des niemandt theter sein will. Ist dann der verdacht bey dem schlagen auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein Messer gewonnen vnd auff den entleibten gestochen / gehawen / oder sonst mit gefehrlichen streichen geschlagen hat. Solchs ist ein redlich anzeigung der geübten that halber / vnd peinlich zu fragen / vnd wirdt solcher verdacht noch mehr gesterckt / wo seine Wehr blutig gesehen worden wer / Wo aber solcher oder dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich vngesehrlicher weis bey dem handel gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

**Von heimlichem Kindt haben / vnd** tödten durch ihre Mütter / genugsam anzeigung.

**Item / so man ein Dirn / so für ein** 35  
Jungfraw gehet / im argwon hat / das sie heimlich ein Kind gehabt vnd ertödt habe / soll

f. iij

soll

soll man sonderlich erkunden / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich vnd schwach gewesen sey. So solches vnd dergleichen erfunden wirdt / wo dann dieselbige Dirn ein Person ist / dazu man sich der verdachten that versehen mag / soll die durch verstendige Frauen an heimlichen stetten / als zu weiter erfahrung dienstlich ist / besichtigt werden / würde sie denn daselbst auch argwönig erfunden / vnd will die that dennoch nicht bekennen / mag man sie peinlich fragen.

36 **I**tem / so aber das Kindlein so kürzlich ertödt worden ist / das der Mutter die milch in den Brüsten noch nicht vergangen / die mag an ihren Brüsten gemolcken werden / welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wirdt / die hat des halb ein starck vermutung / peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche Leibearzt sagen / das aus etlichen natürlichen vrsachen etwann eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / darumb so sich ein Dirn in diesen fellen also entschuldigt / soll deshalb durch die Hebammen oder sonst weiter erfahrung geschehen.

Von

Von heimlichem vergeben / genugsam anzeigung.

**I**tem / so der verdacht überwiesen wirdt / das er Giffte kaufft / oder sonst damit umbgangen / vnd der verdacht / mit dem vergiffen / in vneinigheit gewesen / oder aber von seinem Todt vortheils oder nutz wartent were / oder sonste ein leichtfertig Person / zu der man sich der That versehen möcht / das macht ein redlich anzeigung der missethat / er kundte dann mit glaublichem schein anzeigen / das er solch Giffte zu anderen vnstrefflichen Sachen gebraucht hett / oder brauchen wollen.

Item auch so einer Giffte kaufft / vnd des vorder Oberkeit in laugnen sünd / vnd doch des kauffs überwiesen würde / macht auch genugsam vrsach zu fragen / warzu er solch Giffte gebraucht oder brauchen wollen.

Item es sollen auch alle Oberkeiten an jeden orten die Apoteker vnd ander so Giffte verkauffen / oder damit handthieren / in gelübt vnd eydt nemen das sie niemandt einig Giffte verkauffen noch zustellen / ohn anzeigen / vorwissen vnd erlaubung derselben Oberkeit.

Von

Von verdacht der Rauber / genug-  
sam anzeigung.

Item so erfunden würde / das  
38) Jemand der Güter / so geraubt seint /  
bey ihm / oder dieselben verkaufft / ober-  
geben / oder in ander gestalt damit verdeckt-  
licher weis gehandelt / vnd seinen verkauffer  
vnd wehrman nicht anzeigen wolt / der hat ein red-  
lichs anzeigen solches Raubs halben wider sich /  
dieweil er nicht ausfündig macht das er nicht ge-  
wisst / das solche Güter geraubt sein / sondern die  
mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Item / so Keisige oder Fußknecht  
3) gewöhnlich bey den Wirten ligen vnd zeren /  
vnd nicht solche redliche dienst / hanthirung  
oder gült / die sie haben / anzeigen können / darvon  
sie solche zerung zimlich thun mögen / die seind arg-  
wönig vnd verdecktlich zu viel bösen sachen / vnd  
allermeist zu Rauberey / als sonderlich aus vnserm  
vnd des Reichs gemeinem Landtfrieden zu mer-  
cken / darinnen gefakt ist / das man solche Buben  
nicht leiden / sondern annemen / hertiglich fragen /  
vnd vmb ihre mißhendl mit ernst straffen soll /  
deso

gleichem soll eine jede Oberkeit auff die verdeckt-  
gen Bettler vnd Landtfarer auch fleissig auffse-  
hens haben.

Von genugsamem verdacht der ihe-  
nen / so Raubern oder Dieben helfen.

Item / So einer wissentlich vnd 40  
gefährlicher weis von geraubtem oder ge-  
stolenem Gut / beut oder theil nimpt / oder  
so einer die theter wissentlich vnd gefährlicher weis  
erst oder trenckt / auch die theter oder obgemelt vn-  
recht Gut / gar oder zum theil wissentlich annimpt /  
heimlich verbirgt / beherberget / verkaufft oder  
so jemanths den thetern / sonst in andere dergleichen  
weg / gefährlich fürderung / rath oder beystand  
thut / oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschaft  
mit ihnen hett / ist auch ein anzeigung peinlich zu  
fragen.

Item / so einer gefangen heimlich helt / die im  
entlauffen / vnd anzeigen wo sie gelegen seind /  
Mehr / so ein verdachtlicher dem man in der sache  
nicht viel guts vertrauet / aber partheilich vnd  
auff der theter seiten / aus guten vrsachen helt /  
ohn vorwissen des gefangen Oberkeit / vertreg  
vmb schatzung macht / vnd die schatzung einnimpt /

f

oder

oder Bürg darüber wirdt / diese ding alle / in beyden obbemelten Articlen / samptlich vnd sonderlich / seindt warzeichen / die eine redliche anzeigung der missthetigen hülff halber machen / vnd peinlich zu fragen.

### Von heimlichem brandt genugsam anzeigung.

41 **I**tem / so einer eins heimlichen brands verdacht oder beklagt würde / wo dann derselbig sonst ein argwönig gesell ist / vnd man sich erkunden mag / das er kürzlich vor dem brandt / helicher vnd verdecktlicher weis / mit vngewöhnlichen / verdecktlichen / gefehrlichen feuerwercken / damit man heimlich zu brennen pfleget / vmbgangen ist / das gibt redliche anzeigung der missthat / er kündte dann mit guten glaublichen vrsachen anzeigen / das er solches zu vnstrefflichen sachen gebrauchet hett / oder gebrauchen wölen.

### Von Verreterey genugsam anzeigung.

42 **I**tem / so der verdacht heliger vngewöhnlicher vnd gefehrlicher weis / bey den jenu

jenigen denen er verrathen zu haben / in verdacht stehet / gesehen worden / vnd sich doch stellet / als sey er von denselben vn sicher / vnd ist ein Person darzu man sich solchs versehen mag / ist ein anzeigung zu peinlicher frag.

### Von genugsam verdacht der Dieberey.

43 **I**tem so der Diebstal bey dem verdachten gefundē oder erfahren wirdt / das er den gar / oder zum theil gehabt / verkaufft / vergeben / oder ohn worden hab / vnd seinen verkauffer vnd wehrman nicht anzeigen wolt / So hat derselbig ein redlich anzeigen der missthat wider sich / die weil er nicht ausfürt / das er solche Güter / vngefehrlicher / vnstrefflicher weis mit einem guten glauben an sich bracht hab.

Item / so der Diebstal mit sondern sperr / oder brechzeugen / geschehen were / so dann der verdacht am selben ende gewest / vnd mit solchen gefehrlichen sperr / oder brechzeugen vmbgangen / darmit der Diebstal beschehen / vnd der verdacht ein solche Person ist / darzu man sich der missthat versehen mag / ist peinliche frag zu brauchen.

f ij Item

**D**em so ein mercklicher grosser Diebstal geschihet / vnd jemandt des verdacht wurd / der nach der that mit seinem ausgehen / reichlicher erfunden wirdt / denn sonst aussserhalb des Diebstals sein vermögen sein kan vnd der verdacht nicht andere gute vrsachen anzeigen kan / wo ihm das angezeigt argwönig gut herkommen / Ist es dann ein solch person zu der man sich der missethaten versicht / so ist redlich anzeigung der missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberrey genugsam anzeigung.

44 **D**em so jemandt sich erbeut andere Menschen Zauberrey zu lernen / oder jemant zu bezaubern bedrawet / vnd dem bedraweten dergleichen beschicht / auch sonderlich gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat / oder mit solchen verdecktlichen dingen / geberden / worten vnd wesen umbgeheth / die Zauberrey auff sich tragen / vnd dieselbig Person desselben sonst auch berüchtigt / das gibt ein redlich anzeigung der Zauberrey vnd genugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von

Von peinlicher frage.

**D**em / So der argwon vnd verdacht einer beklagten vnd vermeinten misshandlung / als vor stehet / erfunden / vnd für bewiesen angenommen / oder bewiesen erkant würde / So soll dem anleger auff sein begern / als dann ein tagt zu peinlicher frage benant werden.

**D**em / so man den gefangenen peinlich fragen will / von Ampts wegen oder auff ansuchung des klegers / soll derselbigen zuuor in fegeuwertigkeit des Richters / zweyer des Gerichts vnd Gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten / wie nach gelegenheit der Person vnd sachen zu weiterer erfahrung der Vbelthat oder argwönigkeit aller best dienen möge / auch mit bedrawung der marter bespracht werden / ob er der beschuldigten missethat bekentlich sey oder nicht / vnd was ihm solcher missethat halber bewusst sey / vnd was er als den bekent / oder verneint / soll auff geschrieben werden.

**Ausführung der vnschuld vor der  
peinlichen frag zuwei manen / vnd weitere  
handlung darauff.**

47 **I**tem / So in dem jetzt gemelten  
fall / der beklagt / die angezogen vbelthat  
verneint / so soll ihm als dann fürgehalten  
werden / ob er anzeigen köndt / das er der auffg-  
legten missethat vnschuldig sey / vnd man soll den  
Gefangen sonderlich erinnern / ob er köndt weisen  
vnd anzeigen das er auff die zeit / als die angezogen  
Missethat geschehen / bey Leuten / auch an enden  
oder orten gewesen sey / dardurch verstanden / das  
er der verdachten Missethat nicht gethan haben  
kündt. Vnd solche erinnerung ist darumb noth / das  
mancher aus einfalt oder schrecken / nicht für zu-  
schlahen weis / ob er gleich vnschuldig ist / wie er  
sich des entschuldigen vnd ausfüren soll. Vnd so  
der Gefangen berürter massen / oder mit anderen  
dienstlichen vrsachen / sein vnschuld anzeigt / sol-  
cher angezeigten entschuldigung soll sich als dann  
der Richter auff des verklagten oder seiner freund-  
schafft kosten / auff das fürderlichst erkundigen /  
oder aber auff zulassung des Richters die Zeugen /  
so der Gefangen oder seine freund deshalb stellen  
wolten

wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weis-  
sung an dem zwey vnd sechzigsten Artikel / an-  
fahend / Item / wo der beklagt nichts bekennen / etc.  
Vnd in etlichen Artikeln darnach gesagt ist / auff  
ihr begeren verhört werden / solche obgemelte  
kundtschafft stellung / auch den gefangen / oder sei-  
nen freunden / auff ihr begeren ohne gut recht-  
messige vrsach nicht abgeschlagen / oder ab erkant  
werden soll / Wo aber der verklagt / oder sein  
freundschaft solchen obgedachten kosten armut  
halber nicht ertragen oder erleiden möcht / damit  
dann nichts desto minder das vbel gestraffet / oder  
der vnschuldig wider recht nicht vberleit werde /  
so soll die Oberkeit oder das Gericht den kosten  
darlegen / vnd der Richter im Rechten fürfaren.

Item / so in der itz gemelten erfahrung des be-  
klagten vnschuld nicht funden wird / so soll er als  
dann auff vorgemelte erfindung redliches arg-  
wons oder verdachts peinlich gefragt werden / in  
legenwertigkeit des Richters / vnd zum wenigsten  
zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers /  
vnd wes sich in der vrgicht oder seiner bekantnus  
vnd aller erkündigung findet / soll eigentlich auff-  
geschrieben / dem Keger so viel in betrifft eroffnet /  
vnd auff sein beger abschrifft gegeben / vnd geschr-  
lich nicht verzogen / oder verhalten werden.

Wie



Wie die ihenen / so aus peinlichen  
fragen einer missthat bekennen / nachfolgend  
weiter ausserhalb marter vnd vnterricht gefragte  
werden sollen.

### Erstlich vom Mordt.

48 **I**tem / so der gefragt der angezogen  
misssthat durch die marter / als vor sieht /  
bekentlich ist / vnd sein bekantnus auffgeschriben  
wirdt. So sollen ihnen die verhörer seiner bekant-  
nus halber gar vnterschiedlich / wie zum theil her-  
nach berürt wirdt / vnd dergleichen so zu erfahrung  
der warheit dienslich / fleissig fragen / vnd nem-  
lich bekent er eins Mordts / man soll ihn fragen  
aus was vrsachen er die that gethan / auff welchen  
tag vnd stund / auch an welchem end / ob ihm je-  
mands vnd wer ihm darzu geholffen / auch wo er  
den Todten hin vergraben oder gethan / mit was  
waffen solcher mordt geschehen sey / wie vnd was  
er dem todten für schlege oder wunden geben  
oder gehawen / oder sonst den vmbbracht ha-  
be / was er / der ermordt / bey ihm gehabt / von gelt  
oder andern / vnd was er ihm genommen /  
wo er auch solche nam hingethan / verkaufft  
vergeben / anworden / oder verborgen hab /  
Vnd

Vnd solche frag ziehen sich auch in viel stü-  
cken wol auff Rauber vnd Dieb.

### So der gefragt Verretheren bekent.

49 **I**tem / bekent der gefangen Verre-  
theren / man soll ihn fragen / wer ihn dazu  
bestelt / vnd was er darumb empfangen / auch  
wo / wie / vnd wann solches beschehen sey / vnd  
was ihn darzu verursacht habe.

### Auff bekantnus von vergiftung.

50 **I**tem / bekent der gefragt / das er  
jemandt vergiftt hab / oder vergifften wöl-  
len. Man soll ihn auch fragen aller vrsachen  
vnd vmbstende / als obstehet / vnd des mehr / was  
ihn darzu bewegt / auch womit vnd wie er die ver-  
giftung gebraucht / oder zebrauchen vorge-  
habt / vnd wo er solch gift bekommen  
vnd wer ihm darzu geholffen /  
oder gerathen  
hab.

So der gefragt ein brandt  
bekent.

**51** **A**dem / bekent der gefragt ein  
brandt / man sol inē sonderlich der ursach / zeit  
vnd gesellschaft halb / als ob stehet fragen /  
vnd des mehr mit was Feuerwerck er den brandt  
gethan / von wem / wie / oder wo er solch Feuer-  
werck oder den zeug darzu zu wegen bracht habe.

So die gefragt Person Zaube-  
rey bekent.

**52** **A**dem / Bekent jemandt Zaubererey /  
man soll auch nach den ursachen vnd umb-  
stenden als ob stehet fragen / vnd des mehr /  
womit / wie vnd wann / die Zaubererey beschehen /  
mit was worten oder wercken. So dann die ge-  
fragt person anzeigt / das sie etwas eingraben /  
oder behalten het / das zu solcher Zaubererey dienst-  
lich sein solt / man soll darnach suchen ob man sol-  
ches finden kündt / wer aber solches mit andern  
dingen / durch wort oder werck gethan / man sol  
dieselben auch ermessen / ob sie zaubererey auff ihnen  
tragen.

tragen. Sie soll auch zu fragen sein / von wem sie  
solch zaubererey gelernet / vnd wie sie daran kommen  
sey / ob sie auch solch zaubererey gegen mehr personen  
gebraucht / vnd gegen wem / was schadens auch  
damit geschehen sey.

Von gemeinen vbenanten frag-  
stücken / auff bekantnus die auff Mar-  
ter geschicht.

**53** **A**dem / aus obgemelten kurtzen vn-  
terrichtungen kan ein jeder verstendiger wol  
mercken / was nach gelegenheit jeder sachen /  
auff die bekanten missethat des gefragten weiter  
vnd mehr zu fragen sey / das zu erfarnug der war-  
heit dienstlich ist / welches alles zu lang zu beschrei-  
ben were. Aber ein jeder verstendiger / aus dem ob-  
gemelten anzeigen wol vorstehet / wie er solche bey-  
frag in andern fellen thun soll. Darumb solche  
warzeichen vnd umstende von dem ihenen der  
ein missethat bekant hat / gefragt werden / die kein  
vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnd wie  
der gefraget die fürgehalten vnterschied  
erzelt / soll auch eigentlich auffge-  
schrieben werden.

Von nachfrag vnd erkundigung  
der bösen bekanten vmbstenden.

54 **I**tem / so obgemelte fragstück auff  
bekantnus / die aus oder ohne Marter  
geschicht / gebraucht werden / So soll als  
dann der Richter an die end schicken / vnd nach den  
vmbstenden so der gefragt der bekanten missethat  
halber erzelet hat / so viel zu gewisheit der warheit  
dienlich / mit allem fleis fragen lassen / ob die be-  
kantnus der obberürten / vmbstende war seint oder  
nicht / dann so einer anzeigt die mas vnd form der  
missethat / als vor zum theil gemelt ist / vnd sich  
dieselben vmbstenden also erfinden / so ist daraus  
wol zu mercken / das der gefragt die bekanten mis-  
sethat gethan hat / sonderlich so er solch vmbstende  
sagt / die sich in der geschicht haben begeben / die  
kein vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmbstende der mis-  
sethat in erkundigung nicht war erfun-  
den würden.

55 **I**tem / erfindet sich aber in obgemel-  
ter erkundigung / das die bekanten vmb-  
stende

stende nicht war weren / solch vnwarheit soll man  
dem gefangen fürhalten / ihn mit ernstlichen wor-  
ten darumb straffen / vnd mag ihn als dann mit  
peinlicher frag auch zum andern mal angreifen /  
damit er die obangezeigten vmbstende / recht vnd  
mit der warheit anzeige / dann je zu zeiten die  
schuldigen die vmbstende / der missethat vnwarlich  
anzeigen / vnd vermeinen sie wollen sich damit  
vnschuldig machen / so die erkundigung nicht war  
erfunden werden.

Keinem gefangen die vmbstende der  
missethat vor zu sagen / sonder ihn die ganz  
von ihm selbst sagen lassen.

57 **I**tem / in den vordern Artickeln ist  
klarlich gesetzt wie man einen / der einer mis-  
sethat / die zweiffelig ist / aus marter oder  
bedrawung der marter bekennet / nach allen vmb-  
stenden derselben missethat fragen / vnd darauff  
erkundigung thun / vnd also auff den grund der  
warheit kommen / etc. Solchs wird aber etwa dar-  
mit verderbt / wann den gefangen in annehmen oder  
fragen / dieselben vmbstende der missethat vorge-  
sagt / vnd darauff gefragt werden. Darumb  
wollen wir das die Richter solches fürkommen  
g l i j das

das es nicht geschehe / sondern den verflagten nicht anders vor oder in der frag fürgehalten werde / dann nach der weis als klerlich in den vorgehenden Artickeln / geschrieben stehet.

**Z**em / der gefangen soll auch zum wenigsten ober den andern / oder mehr tag nach der marter / vnd seiner bekantnis nach gut bedüncken des Richters / in die Büttelstuben oder ander gemach für den Bannrichter vnd zween des Gerichts geführt / vnd ihm sein bekentnis durch den Gerichtschreiber fürgelesen / vnd als dann anderwerdt darauff gefragt / ob sein bekantnis war sey / vnd was er darzu sage / auch auffgeschrieben werden.

So der gefangen vorbekante missethat wider laugnet.

57 **Z**em / So der gefangen der bekanten missethat laugnet / vnd doch der argwon / als vorsteht / vor augen wer / so soll man ihn wider in gefengnis führen / vnd weiter mit peinlicher frag gegen ihm handeln / vnd doch mit erfahrung der umbstende / als vor stehet / in allwege fleissig

fleissig sein / nach dem der grund peinlicher frag darauff steht / Es were dann das der gefangen solche vrsachen seines laugnens fürwendet / dardurch der Richter bewegt würde / zu glauben / das der Gefangen solche bekantnis aus irrsall gethan / als denn mag der Richter denselben Gefangen / zu ausführung vnd beweisung solches irsals / zulassen.

Von der mas peinlicher frag.

**Z**em / Die peinlich frag soll nach gelegenheit des argwons der Person / viel / oft / oder wenig / hart oder linder nach ermessung eines guten vernünftigen Richters / fürgenommen werden / vnd soll die sage des gefragten nicht angenommen oder auffgeschrieben werden / so er in der marter / sonder soll sein sag thun / so er von der marter gelassen ist.

So der arm / den man fragen will / gefehrliche wunden hett.

**Z**em / So der beklagt gefehrliche wunden oder ander schaden an seinem leib het / so soll die peinlich frag dermassen gegen ihm

Reichs peinlich  
ihm fürgenommen werden / damit er an solchen  
wunden oder schaden am meisten verletzt werde.

Ein beschlus / wann der bekentnis /  
so auff peinlich frag geschicht / endlich zu  
glauben ist

60 **I**tem / so auff erfundene redliche an-  
zeigung einer Missethat halb / peinliche frag  
fürgenommen / auch auff bekentnis des ge-  
fragten / wie daselbig alles in den vorgehenden  
Artickeln klerlich gesagt ist / fleissige mögliche er-  
kundigung vnd nachfrage beschicht / vnd in dersel-  
ben bekentner that halb / solche warheit befunden  
wirdt / die kein vnschuldiger also sagen vnd wissen  
kündt / als dann ist derselben bekentnis vnzweiffe-  
licher bestendiger weis zu glauben / vnd nach ge-  
stalt der sachen peinliche straff darauff zu vrthei-  
len / wie hernach bey dem hundertsten vnd vierten  
Artickel ansehend. Item so jemandt vnsern ge-  
meinen geschriebenen Rechten nach / etc. Vnd in etli-  
chen Artickeln / darnach von peinlichen straffen  
erfunden wirdt.

So der Gefangen auff redlichen  
verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnd  
nicht vngerecht funden oder überwun-  
den wirdt.

Item

61 **I**tem / so der beklagt auff einen sol-  
chen argwon vnd verdacht der zu peinlicher  
frag als vorsteht / gnugsam erfunden / pein-  
lich einbracht / mit marter gefragt / vñ doch mit eige-  
ner bekentnis oder beweisung der beklagten misse-  
that nicht überwunden wirdt / haben doch Richter  
vnd anleger mit obbemelten ordentlichen vnd in  
Recht zuleszigen peinlichen fragen kein straff ver-  
wirckt / dann die bösen erfunden anzeigung / ha-  
ben der geschehen frag entschuldigte ursach geben /  
Dann man soll sich nach der sag der Recht nicht  
allein vor volbringung der Vbelthat / sonder  
auch vor aller gestalt des Vbels / so bösen leu-  
mut oder anzeigen der missethat machen / hüten /  
Vnd wer das nicht thet / der wirdt deshalb gemel-  
ter seiner beschwert selbst ursach sein. Vnd soll in  
diesem fall der anleger allein sein kosten / vnd der  
beklagt dergleichen sein azung / nach dem er seinem  
verdacht ursach geben / auch entrichten / vnd die  
Oberkeit die oberigen Gerichts kosten / als für den  
Nachrichter vnd andere Diener des Gerichts  
oder Gefengnis halber selbs tragen. Wo aber  
solch peinlich frag dieser vnd des Heiligen Reichs  
rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht  
würdt / so weren dieselben Richter als ursacher sol-  
cher vnbillicher peinlicher frag strefflich. Vnd  
sollen

sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheit der oberfarung / wie recht ist / straff vnd abtrag leiden / vnd mögen darumb vor ihrem nechsten ordentlichen Obergericht gerechtfertigt werden.

### Von beweisung der missethat

62 **I**tem / Wo der beklagt nicht bekennen / vnd der anleger die beklagten misshandlung beweisen wolt / damit soll er / als recht ist / zugelassen werden.

### Von unbekanten Zeugen.

63 **I**tem / unbekante Zeugen / sollen auff anfechtung des Regentheils nicht zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / das sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

### Von belohnten Zeugen.

64 **I**tem / belohnte Zeugen sind auch verworffen / vnd nicht zuleszig / sonder peinlich zu straffen.

Wie

### Wie Zeugen sagen sollen.

**I**tem / die Zeugen sollen sagen / 65  
von ihrem selbs eigen waren wissen / mit anzeigung ihres wissen gründlicher ursach. So sie aber von frembden hören sagen würden / das soll nicht genugsam geacht werden.

### Von genugsam Zeugen.

**G**enugsame Zeugen seint die / die 66  
vnbeleumbder vnd sonst mit keiner rechtsmessigen ursach zu verwerffen seind.

### Von genugsam Gezeugnus.

**I**tem / So eine missethat zum we- 67  
nigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem waren wissen sagen / bewiesen würd / darauff soll / nach gestalt der verhandlung / mit peinlichem Rechten volnsarn vnd geurtheilt werden.

### Von falschen Zeugen.

h ij Item /

90  
68 **Item** / wo Zeugen erfunden vnd  
überwunden werden / die durch falsche bos-  
hafftige Zeugschafft jemandt zu Peinlicher  
straff vnschuldiglichen bringen / oder zu bringen  
vnterständen / die haben die straff verwirckt / in  
welchen sie den vnschuldigen / als obstehet / haben  
bezeugen wollen.

So der beklagt nach der beweifung  
nicht bekennen wolt.

69 **Item** / So der beklagt nach genug-  
samer beweifung noch nicht bekennen wolt /  
soll im angezeigt werden / das er der misse-  
that bewiesen sey / ob man dardurch sein bekantnus  
dester ehe auch erlangen künd / ob er aber dannoch  
darüber nachmals nicht bekennen wolt / das er  
doch / als obsteht / genugsam beweisen were / so  
soll er nicht desto weniger der beweiften missethat  
nach / on einig peinlich frage verurtheilt werden.

Von stellung vnd verhörung  
der Zeugen.

70 **Item** / nach dem aber noth ist / das  
die zeugschafft darauff jemandt zu Peinli-  
cher straff soll verurtheilt werden / gar lau-  
ter

Gerichts Ordnung.

ter vnd rechtfertig sey / So wollen wir / wo eins  
beklagten missethat verborgen wer / vnd er derselbi-  
gen auff sag / wie vorstehet / nicht bekentlich sein /  
vnd doch der anleger die beklagten verneinten  
missethat beweisen wolt / vnd damit zugelassen  
würde / das er der anleger seine Artickel / die er  
beweisen will / ordentlich auffzeichnen lasse / vnd  
dem Richter in schriftten oberantwort / mit mel-  
dung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wonen /  
damit als dem darauff durch etliche aus den Bre-  
theilern / oder aber andere verordnete Commissa-  
rien / wie vnterschiedlich hernach dauon geschrie-  
ben stehet / kundtschafft nottürftiger vnd gebürli-  
cher weis verhört werde.

Von den kundtschafft verhörern  
im Gericht.

71  
So nun dasselbig Peinlich Ge-  
richt / mit Personen die solche Kundtschafft  
rechtmessiger weis zu verhören geschickt  
vnd verstendig sind / besetzt ist / so soll der Rich-  
ter sampt zweyen aus denselben darzu tüglich vnd  
dem Gerichtschreiber gemelte kundtschafft wie sich  
in Recht gebürt / mit fleiß verhören / vnd sonder-  
lich

lich eigentlich auffmercken / ob der Zeuge in seiner sag würde wanckelmütig vnd vnbestendig erfunden / solche vmbstende / vnd wie er den Zeugen in eusserlichen geberden vermerckt / zu dem handel auffschreiben.

### Von kundtschafft verhören außershalb des Gerichts.

72 **W**D aber ein peinlich Gericht / wie dann im Reich an viel orten befunden / mit solchen obgemelten darzu verstendigen Personen / nicht besetzt were / wiewol dann sonst nach vermöge gemeiner Rechten in peinlichen Sachen / außershalb derselben Gerichts Personen / nicht kundtschafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen. Diweil aber an verstendigen kundtschafft verhörern viel gelegen ist / darmit dann aus vnuerstandt dieser kundtschafft verhörer kein verkürzung geschehe / So ordnen vnd wollen wir / wo obgemelter mangel erscheinet / das disfalls die obgedachten verzeichneten weisung Artickel durch den Richter vnd vier Schöpffen / doch on nachtheil oder kosten der Partheyen / der vorgemelten nechsten Oberkeit zugeschickt / vnd darbey gelegenheit

genheit vnd gestalt der Sachen / so viel sie der bericht empfangen / angezeigt werde / darauff dann dieselbig Oberkeit verstendige Kundtschafft verhörer / vngeacht / ob sie nicht des Gerichts weren / auff ansuchung des der Kundtschafft führen will / verordnen / vnd ob es die notturfft erfordert vnd begert würd / Compulsorial / vnd Compasbrieff geben soll / dardurch die Zeugen zu gebürlicher sag zu bringen seind. Vnd soll demnach gemelte Oberkeit / so viel an ihr ist / allen fleiß thun / vnd wes sie selbs nicht verstünd / bey Rechtuerstendigen raths pflegen / damit solche Kundtschafft dem Rechten gemess verhört werde / doch auch on der Partheyen kosten vnd nachtheil.

### Von eröffnung der kundtschafft.

73 **S**D dann solche Kundtschafft verhöret ist / soll es mit eröffnung derselben also gehalten werden / Nemlich / würde kundtschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichts Personē / die dieser Sachen verstendig / gehört / So soll der Richter zu eröffnung derselben kundtschafft tag ansetzen / vnd schriftliche einrede / vnd schutz rede zu lassen / auff form vnd mass / wie hernach folgt. Wo



Wo aber aus mangel verstendiger Personen des peinlichen Gerichts durch Commissari aussershalb des Gerichts / wie oben dauon geschrieben stehet / Kundtschafft verhört würde / oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gefessen weren / also das auff ihr zusammen bringen / vberiger vnkost vnd verzug gehen würde. Dieweil dann ihr versammlung zu einer jeden solchen handlung nicht furtregliche noch von nöten ist / vnd derhalb vnkost vnd verzug des Rechten verhüt werde / Ordnen vnd wollen wir / das in diesem fall die Commissari vnd Kundtschafft verhörer derhalb nachfolgender massen handlen sollen.

**N**isenglich sollen die gemelten Commissari vnd Kundtschafft verhörer / den partheien zu öffnung der kundtschafft tag ansehen / vnd auff solchen bestimpten tag beyden theilen abschriff / auff leidliche belonung dauon geben / vnd ein zimlich zeit / die sich nach gelegenheit der Sach / für noth ansehen vnd erkennen / geben / darait solches an die Sachwalter / vnd sonderlich an den gegenbracht / vnd sollen des Gefangen beystender disfalls zu ihm gelassen werden / vnd wes dann jeder theil zu / oder in solchen kundtschafften reden

reden will / das soll er vorgedachten Kundtschafft verhörer in schriftten gezwisacht / auff einen namhaftten Tag / den ihn die Kundtschafft verhörer derhalb nach gelegenheit der Sachen / in zimlicher zeit ansehen sollen / furbringen / vnd fürter die ein Schriftt bey den Kundtschafft verhörer behalten / vnd die ander dem widertheil behendigt werden / sein gegenschrift / ob er will / darauff zu thun.

**S**o aber die Partheien derhalb weiter schreiben wollen / das alles soll in Schriftten gedupliert / vnd in zeit / so die Kundtschafft verhörer darzu bestimmen / beschehen / vnd doch kein theil einer kundtschafft halb / vber zwo schriftt zu thun darin sie alle ihr behelff vnd nodturfft furbringen vnd darmit beschliessen sollen / nicht zugelassen werden. Es were dann sach / das der verhörer aus mercklichen trefflichen vnd bewegenden vrsachen befinden würde / das er es gar nicht vmbgehen köndte / so soll er jezlichem theil / noch ein schriftt vnd nicht mehr / auch in zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kundtschafft verhört / eröffnet / vnd von beiden theilen / ihr ein / vnd zu reden einbracht vnd beschlossen worden / soll der kundtschafft

Kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs als der Oberkeit/ die ihn zu solcher verhörung verordnet / zum fürderlichsten übersenden / welche Oberkeit als dann ihren rathschlag dem Richter/ vor dem solche rechtfertigung hanget / was in solcher sachen zu erkennen sein soll / zuschicken.

### Von Kundtschaffe des beklagten zu seiner entschuldigung.

74 **I**tem / so ein beklagter Kundtschafft vnd weisung führen wolt / die ihn von seiner verklagten missthat entschuldigen solt / so dann der Richter solche erbottene weisung für dienstlich acht / so sol es mit volnführung derselben auch vorgemelter massen / vnd darzu wie von solcher ausführung der vnschuld hernach in dem elj. Artikel/ansehend/ Item / so jemand einer that bekentlich ist / etc. Vnd in etlichen Artickeln darnach klerlicher / mehr vnd weiter funden wird / gehalten werden.

### Von verzerung der Zeugen.

75 **I**tem / Wer in peinlichen Sachen Kundtschafft führt / der soll einem jeglichen Zeugen/ von gemeinen Leuten vnd Fußgen  
gern

gern für seinen kosten einen jeden tag / dieweil er in solcher Zeugschafft ist / acht Kreuzer oder so viel werths / nach eines jeden lands münz gelegenheit geben. Aber mit andern vnd mehreren Personeu soll es derhalb nach erkantnus der Kundtschafft verhörer / gehalten werden.

### Kein Zeugen für Recht zu vergleiden.

**I**tem / es solle kein Parthey noch Zeugen vor den Richtern oder Commissari-  
en vor peinlicher rechtfertigung vorgeleidet werden / Aber für gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht vergeleit werden.

### Das Recht fürderlich ergehen zu lassen.

**I**tem / vnkosten zu vermeiden / Se-  
hen / vnd ordnen wir / das in allen peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen / verholffen vnd gefehrlich nicht verzogen werde.

### Von benennung entlichs Rechttags.

i ij

Item/

<sup>a</sup>  
78 **I**tem / <sup>Reichs peinlich</sup> So der Klegger auff des be-  
klagten eigen bekennen / oder einbrachte vnd  
volfürte Kuntschafft vnd beschlus / wie ob-  
stehet / vmb einen entlichen Rechttag bitt / der sol  
ihm fürderlich ernent werden. Wo aber der Ankle-  
ger vmb den entlichen Rechttag nicht bitten wolt /  
so sol dersebig endlich Rechttag auff des beklagten  
bitt auch ernemet werden.

**Dem beklagten den Rechttag**  
zu verkünden.

79 **I**tem / dem so auff bitt des anfle-  
gers mit endlicher Peinlicher rechtfertigung  
straffen will / soll das zuvor drey tag ange-  
sagt werden / damit er zu rechter zeit sein Sünde  
bedencken / beklagen vnd beichten möge / vnd so er  
des heiligen Sacraments zu empfangen begert /  
das sol man ime ohne wengerung zu reichen schül-  
dig sein / man sol auch nach solcher beicht pfleglich  
solche Personen zu dem vorklagten in die Ge-  
fengnis vorordnen / die in zu guten seligen dingen  
vermanen / vnd ihm in dem ausführen vnd sonst  
nicht zuviel trincken geben / dardurch sein ver-  
nunfft gemindert werde.

Verz.

## Verkündigung zum Gericht.

**I**tem / Zum Gericht sol verkündigt so  
werden / wie an jedem ort mit guter gewon-  
heit herkommen ist.

## Unterredung der Vrtheiler vor dem Rechttag.

**I**tem / es sollen auch Richter vnd 18  
Vrtheiler vor dem Rechttag alles einbrin-  
gen / hören lesen / das alles wie hernach in  
dem 18. Artikel angezeigt wird / ordentlich beschrie-  
ben vnd für Richter vnd Vrtheiler bracht werden.  
Darauff sich Richter vnd Vrtheiler mit eian-  
der unterreden vnd beschliessen / was sie zu Recht  
sprechen wollen. Vnd wo sie zweifelig sint / sollen  
sie weiter raths pflegen / bey den Recht verstendi-  
gen / vnd an enden vnd orten / wie zu end dieser vn-  
ser Ordnung angezeigt / vnd als dann die beschlos-  
sen Vrtheil zu dem andern Gerichts handel auch  
auffschreiben lassen nach der Formen wie hernach  
in dem 19. Artikel ansehend / Item / so nach laut  
dieser vnser vnd des heiligen Reichs Ordnung / re-  
funden wird / damit solche Vrtheiler nachmals auff  
i iij dem

den entlichen Rechtstag/wie hernach von öffnung solcher Brtheil geschrieben stehet / vnseumlich also geöffnet werden.

### Von besitzung vnd beleutung des entlichen Gerichts.

82 **I**tem / an dem Gerichtstag / so die gewöhnliche tagzeit erscheint / mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler an die Gerichts statt fügen / da man das Gericht na guter gewonheit pflegt zu besitzen / vnd soll der Richter die Brtheiler heissen nider sitzen / vnd er auch sitzen / seinen stab oder blos schwerdt / nach ländlichem herkommen eines jeden orts / in den Henden haben / vnd ersamlich sitzen bleiben / bis zu end der Sachen.

### Diese vnser vnd des heiligen Reichs

Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheien darin ihr notturfft nicht zu verbergen.

83 **I**tem / in allen peinlichen Gerichtlichen Henden sollen Richter vnd Schöpffen diese vnser Ordnung vnd satzung gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheien / so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist / auff

auff ihr begern / dieser vnser Ordnung vnterrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also damit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürzt oder gefehrd werden. Man sol auch den Partheien der Artickel / so sie aus dieser vnser Ordnung notturfftich seind / auff ihr begereu vmb leidliche belohnung abschrifft geben.

### Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

**I**tem / So das Gericht also geseffen ist / so mag der Richter jeden Schöpffen 84 besonder also frage. N. ich frage dich / ob das entlich Gericht zu Peinlicher handlung wol besetzt sey? Wo dann dasselbige Gericht nicht vnter sieben oder acht Schöpffen besetzt ist / sol jeder Schöpff also antworten: Herr Richter / das peinlich entlich Gericht ist nach laut Keiser Karls des fünfften / vnd des Heiligen Reichs Ordnung / wol besetzt.

### Wann der beklagt öffentlich in den Stock / Pranger oder Halscysen gestellt werden sol.

**I**tem / So wider den beklagten die 85 Brtheil zu Peinlicher straff entlich beschlosse wirdt / wo dann herkommen ist / den Vberhelter / darvor oder nach am Markt oder platz etlich

Reichs peinlich  
zeit öffentlich im Stock/ Pranger oder Halsseisen  
zustellen/ dieselbig gewonheit soll auch gehalten  
werden.

### Den beklagten für Gericht zu führen.

86 **I**tem/ darnach soll der Richter be-  
fehlen/ das der beklagt durch den Nachrich-  
ter vnd Gerichtsknecht wol verwart für das  
Gericht bracht werd.

### Von beschreien des beklagten.

87 **I**tem/ Mit dem beschreien der  
Vbelheter/ soll es im selbigen stück auff ge-  
genwertigkeit vnd beger des anlegers nach  
jedes Gerichts gute gewonheit gehalten werden.  
Wo aber der beklagt unschuldig erfunden wirdt/  
also das der anleger dem Rechten nicht nachkom-  
mem wolt/ vnd nicht desto weniger der beklagt  
Rechts begert/ so wer solches beschreien nicht  
noth.

### Von Fürsprechen.

Item/

**I**tem/ Klegern vnd Antwortern/ soll  
jedem theil auff sein begeren ein Fürsprech  
aus dem Gericht erlaubt werden/ dieselben  
sollen bey ihren Eynen die gerechtigkeit vnd war-  
heit/ auch die Ordnung dieser vnser saking für-  
dern/ vnd durch keinerlei gefehrlichkeit mit wissen  
vnd willen verhindern oder verkeren/ das soll ihn  
also durch den Richter bey ihren pflichten befohlen  
werden/ doch das derselbige Schöpff/ der also  
des anlegers Fürsprech gewest/ sich hinfürder be-  
schliessens der Vrtheil enthalt/ vnd die andern  
Richter vnd Schöpffen nichts desto minder voln-  
faren sollen/ doch soll in der Kleger vnd Antwor-  
ter willen stehen ihren Redner aus den Schöpffen  
oder sonst zunehmen/ oder ihn selbst zu reden/  
welcher aber einen Redner aufferhalb der ge-  
schwornen Gericht Schöpffen nimpt/ derselb  
Redner soll zuuor dem Richter schweren/ sich mit  
solchem seinem reden zu halten/ wie oben in diesem  
Artikel der Fürsprechen halb/ so aus den Schöpff-  
fen genommen werden/ gesagt ist.

Item/ in dem nechst nachgesakten Artikel/  
der klag/ soll der Fürsprech/ wo erstlich ein A. stehet  
des Klegers namen/ vnd bey dem B. des beklag-  
ten namen melden/ fürter bey dem C. soll er die  
f Vbel

Vbelthat / als Mordt / Rauberey / Dieberey / Brandt / oder andere / wie jeder that namen hat / auff das kürzest anzeigen. Vnd ist nemlich zu merken / so die Klag von Ampts wegen geschehen / das allwege in einer jeden solchen Klag zu sampt dem Namen des anlegers / soll also gesetzt werden. Klag von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

Bitt der Vörsprechen / der von Ampts wegen oder sonst klagt.

89 **H**err der Richter / A. der Anleger / klaget zu B. dem vbeltheter / so gegenwertig vor Gericht stehet / der missethat halb / so er mit G. geübt / wie solche klag vormals vor euch furbracht ist / vnd bitt das ihr derselben klag halb / alle einbrachte handlung vnd ausschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnd des heiligen Reichs peinlich Gerichts Ordnung vormals genugsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnd das dar auff der beklagt vmb die überwunden Vbelthat / mit enlicher Vrtheil vnd Recht peinlich gestrafft werden / wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item / wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd bitt mündlich nicht reden kündt / so mag er die  
schrifft

schrifftlich in das Gericht legen / vnd also sagen: Herr Richter / ich bitt euch jr wöllet eruern Schreiber des anlegers klag vnd bitt / aus der eingelegten zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

90 **I**tem / wo dann der beklagt der missethat darvor bestendiger weis bekentlich gewesen / oder des genugsam überwiesen worden were / wie vor von genugsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klerlich gesatz ist. So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen / hette er aber der missethat also nicht bekent / oder wo er die angezogen that bekant / vnd der halben solche vrsachen furbracht hett / dadurch er verhoffet / von Peinlicher straff entschuldiget zu werden / so mag er durch seine Fürsprechen bitten lassen / wie hernach folget.

Item / wo in nechsten nachfolgenden Artickeln ein B. stehet / soll der beklagt / bey dem A. der Klegger / vnd bey dem G. die beklagt vbelthat / kurz gemelt vnd verstanden werden.

Herr Richter / B. der beklagt antwort zu der beklagte missethat / so durch A. als Klegger wider in geschehen ist / die er mit G. geübt habē soll / in aller masse wie er vormals geantwort hat / vñ genugsam

fürbracht ist. Vnd bitt/das ihr derselben beschehen  
 klage vnd antwort halb / alle handlung vnd auff-  
 schreibung / wie das alles nach löblicher rechtmes-  
 siger Keyser Karls des fünfften / vnd des heiligen  
 Reichs peinlicher Gerichts Ordnung vormals  
 genugsamlich für vnd einbrachte fleissig wol er-  
 messen / vñ das er auff sein erfundene vnschuld mit  
 entlicher Vrtheil vnd Recht sampt erstattung des  
 auffgangen Gerichts kosten vnd schaden ledig er-  
 kent werde / vnd der anleger straff vnd abtrag  
 halb / nach laut dieser peinlichen Keyserlichen Ge-  
 richts Ordnung / zu entlichem austrag vor dem  
 Gericht / als ob angezeigt / verpflichtet werde.

Item / wo der erlangt Fürsprech diese obge-  
 melte antwort vnd bitt mündlich nicht reden  
 kündt / mag er die schriftlich für den Richter legen /  
 vnd diese meinung sagen: Herr Richter / ich bitte  
 euch / last des beklagten antwort vnd bitt / aus  
 dieser eingelegten zettel / ewern Schreiber öffent-  
 lich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem  
 Gerichts Schreiber befehlen / die gemelten ein-  
 gelegten zettel zu verlesen.

**Von verneinung der missehat / die  
 vormals bekent worden ist.**

Item

**I**tem / Wird der beklagt auff den 91  
 entliches Rechtstag der missehat leugnen /  
 die er doch vormals ordentlicher bestendiger  
 weis / bekant / der Richter auch aus solchem be-  
 kantnus ihr erfahrung aller hand vmbstende so viel  
 befunden hett / das solch leugnen von dem beklag-  
 ten allein zu ver hinderung des Rechten wird für-  
 genommen / wie hievor im 103. Artikel / vnd in et-  
 lichen Artikeln hernach bis auff den 117. Artikel  
 von bestendiger erkantnus funden wird / So sol  
 der Richter die zween geordneten Schöpffen / so  
 mit ihm solche vorlesene vrgicht vnd bekantnus ge-  
 hört haben / auff ihre Ende fragen / ob sie die vor-  
 lesene vrgicht gehört haben. Vnd so sie ja darzu sa-  
 gen / so sol der Richter in allwegen bey den recht  
 verstendigen oder sonst an orten vnd enden / als  
 hernachmals angezeigt rahts pflegen / vnd nach  
 dem solche zween Schöpffen in diesem fall nicht  
 als Zeugen / sonder als mitrichter handeln /  
 sollen sie derhalb vom Gericht oder  
 der Vrtheil nicht ausge-  
 schlossen werden.

f. liij

Wie

Wie die Richter vnd Schöpffen oder  
 Vrtheiler nach beyder theil / vnd allem fürbringen  
 auch entlichem beschluss die Vrtheil fassen / vnd wie  
 auch nachmals die Schöpffen oder Vrtheiler  
 durch den Richter gefragt werden sollen.

92 **I**tem / Nach beider theil vnd allem  
 fürtrag / auch entlichem beschluss der sachen /  
 sollen der Richter / Schöpffen vnd Vrthei-  
 ler alle gerichtlich fürtrag vnd handlung für sich  
 nemen / mit fleiß besichtigen vnd erwegen / vnd  
 darauff nach irem besten verstendtnus dieser vnser  
 peinlichen Gerichts Ordnung / nach gelegenheit  
 eins jeglichen falls / am aller gleichesten vnd ge-  
 messesten Vrtheil in Schrift fassen lassen / vnd so  
 die Vrtheil also verfasst / sol darauff der Richter  
 fragen / N. Ich frag dich des Rechtens.

Darauff sollen die Schöpffen vnd  
 Vrtheilsprecher ungefehrtlich also  
 antworten.

93 **H**err Richter / ich sprich es geschieht  
 billich auff alles Gerichtlich einbringen vnd  
 handlung / was nach des Gerichts Ord-  
 nung recht vnd auff genugsame alles fürtrags be-  
 sichtigung in Schriften zu vrtheil verfasst ist.

Wie

Wie der Richter die Vrtheil  
 öffnen sol.

94 **I**tem / Auff obgemelten beschluss  
 der Schöpffen vnd Vrtheiler / sol der Rich-  
 ter die entlichen vrtheil so also in schriften  
 verfasst ist / durch den geschwornen Gerichtschrei-  
 ber / in beysein beider Partheien öffentlich verlesen  
 lassen / vnd wo peinliche straffe erkant wirdt / so sol  
 ordentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen  
 die an Leib oder leben geschehen soll / wie dann  
 peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artikel / vnd  
 etlichen blettern darnach / funden vnd angezeigt  
 wirdt. Vnd wie der Schreiber solche vrtheil die  
 sich obgemelter massen zu öffnen vnd lesen gebüer /  
 formen vnd beschreiben soll / wirdt hernach im cxi.  
 Artikel funden.

95 **I**tem / die vorgesezten rede / so vor  
 Gericht beschehen sollen / lauten als auff ei-  
 nen Kleger vnd auff einen Antwörter. Aber es ist  
 nemlich zu mercken / wo mehr denn ein Kleger oder  
 Antwörter im Rechten stünden / das als dann die  
 selben wörter / wie sich von mehr personen zu reden  
 gezimpt / gebraucht werden sollen.

Wann



**Wann der Richter seinen stab  
zerbrechen mag.**

96 **I**tem / Wann der beklagt entlich  
zu peinlicher straff geurtheilt wird / sol der  
Richter an den orten da es gewonheit / sei-  
nen stab zerbrechen / vnd den armen dem Nachrich-  
ter befehlen / vnd bey seinem Eydt gebieten / die  
gegeben Vrtheil getrewlich zu volnziehen / damit  
vom Gericht auffstehen / vnd darob halten / damit  
der Nachrichter die gesprochen Vrtheil / mit guter  
gewarsam vnd sicherheit volnziehen möge.

**Des Nachrichters fries  
auszuruffen.**

97 **I**tem / So der Richter nach der end  
Vrtheil sein stab gebrochen hat / des gleichen  
auch so der Nachrichter den Armen auff die  
Richtstatt bringet / soll der Richter öffentlich aus-  
ruffen oder verkünden lassen / vnd von der Ober-  
keit wegen bey leib vnd gut gebieten / dem Nach-  
richter keinerley ver hinderung zu thun / auch ob  
ihm mislänge / nicht hand anzulegen.

Frag

**Frag vnd antwort nach voln-  
ziehung der Vrtheil.**

**I**tem / Wann der Nachrichter fragt 98  
ob er recht gerichtet hab / so soll derselbig  
Richter vngesehrlich auff diese meinung ant-  
worten: So du gericht hast wie vrtheil vnd recht  
geben hat / so lasse ich es dabey bleiben.

**So der beklagt mit Recht ledig  
erkant würdt.**

**I**tem / Wird aber der beklagt mit 99  
Vrtheil vnd recht ledig erkent / mit was was  
das geschehe / vnd die vrtheil anzeigen wür-  
de / dem solt / wie sich gebürt / auch gefolgt vnd  
nachgegangen werden. Aber des abtrags halb / so  
der ledig erkant / als kleger begeren wird / sollen die  
theil als dan zu entlichem bürgerlichem rechten für  
das Gericht wie hievor dauon angezeigt vnd ge-  
melt ist / gehalten werden.

**Von vnnottürfftigen / vnnützen /  
gesehrlichen fragen / so vor Gericht  
beschehen.**

I

Item /

100 **I**tem / Nach dem auch vns ange-  
langt ist / das bisher an etlichen peinlichen  
Gerichten / viel oberflüssige frag vnd an-  
dingung gebraucht / die zu keiner erfahrung der  
warheit oder gerechtigkeit noch seint / sonder allein  
das Recht vorlengern vnd verhindern / solche vnd  
andere vnzünliche missbreuch / so das Recht ohn  
noth verziehen oder verhindern / oder die Leut ge-  
sehn / Wöllen wir hiemit auffgehoben vnd abge-  
than haben. Vnd wo an die Oberkeit gelangt / das  
dawider gehandelt wird / sol sie das ernstlich ab-  
schaffen vnd straffen / so oft das zu schulden kompt.

**Von Leibs straffen / die nicht zum  
todt oder zu ewiger gefengnis gesprochen  
werden / vnd von Ampts wegen  
beschehen.**

101 **I**tem / Wie straff an Leib oder Glie-  
dern / die nicht zum todt oder ewiger gefeng-  
nis seind / vnd öffentlicher that halben von  
Ampts wegen geschehen / durch den Richter er-  
kant mögen werden / dauon wirdt die form des  
Vrtheils hernach in dem xxvj. Artikel funden /  
anfahend / Item / so ein Person / etc.

Von

**Von beichten vnd vermanen /  
nach der verurtheilung.**

102 **I**tem / Nach der verurtheilung des  
Armen zum Todt / soll man ihn anderwert  
beichten lassen / auch zum wenigsten einen  
Priester oder zween am ausführen / oder ausschleis-  
fen bey ihm sein / die ihn zu der liebe Gottes / rech-  
tem glauben vnd vertrauen zu Gott vnd dem ver-  
dienst Christi vnseres Seligmachers / auch zu be-  
rewung seiner Sünde vermanen. Man mag ihm  
auch in dem führen für Gericht vnd ausführen zum  
Todt stetigs ein Crucifix fürtragen.

**Das die Beichtveter die Armen  
bekanter warheit zu laugnen / nicht  
weisen sollen.**

103 **I**tem / die Beichtveter der Vbelthe-  
ter / sollen sie nicht weisen was sie mit der  
warheit / auff sich selbst oder andere Perso-  
nen bekant haben / wider zu laugnen / wann nie-  
mant gezimpt den Vbelthetern ihre bosheit wider  
gemeinen nutz vñ frommen Leutē zu nachtheil / mit  
vunwarheit bedecken / vñ weiter vbel sterckē zu helffe /  
wie

Reichs peinlich  
wie am xxxi. Artikel / ansehend: Item / so ein  
überwundner missethat / etc. meldung beschicht.

Ein Vorrede wie man missethat  
peinlich straffen soll.

104. **I**tem / So jemandt vnsern gemei-  
nen geschriben Rechten nach / durch ein  
verhandlung das leben verwirckt hat / soll  
man nach guter gewonheit / oder nach ordnung  
eines guten recht verstendigē Richters / so gelegen-  
heit vnd ergermus der Vbelthat / ermessen kan / die  
form vnd weis derselben tödtung halten vnd vr-  
theilen. Aber in sellen darumb (oder derselben  
gleichen) vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder  
zulassen / jemandt zum Todt zustraffen / haben wir  
in dieser vnser vnd des Reichs Ordnung auch kei-  
nerley Todtstraff gesetzt / aber in etlichen missetha-  
ten / lassen die Recht peinliche straff am Leib oder  
Gliedern zu / damit dennoch die gestrafften bey  
dem leben bleiben. Dieselben straff mag man auch  
erkennen vnd gebrauchen / nach guter gewonheit  
eines jeden Lands / oder aber nach ermessung eines  
jeden guten verstendigen Richters / als oben von  
tödten geschriben stehet. Wann vnser Keyserlich  
Recht / etlich peinlich straff setzen / die nach gele-  
genheit

genheit dieser zeit vnd Lande vnbequem / vnd eines  
theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu  
brauchen weren / darzu auch dieselben recht die  
form vnd mass / einer jeglichen peinlichen straff  
nicht anzeigen / sonder auch guter gewonheit oder  
erkantnus verstendiger Richter befehlen / vnd in  
derselben / willkür setzen / die straff nach gelegen-  
heit vnd ergermus der vbelthat / aus lieb der Ge-  
rechtigkeit / vnd vmb gemeines nutz willen zu ord-  
nen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken /  
in was Sachen / oder derselben gleichen / vnser  
Keyserlich Recht / keinerley peinlicher straff am  
leben / ehren / leib oder gliedern setzen / oder ver-  
hengen / das Richter vnd Vrtheiler darwider auch  
niemandt zum tod oder sonst peinlich straffen. Vñ  
damit Richter vnd Vrtheiler die solcher Rechten  
nicht gelert sein / mit erkantnus solcher straff desto  
weniger wider die gemelten Rechten / oder gute zu-  
lessige gewonheiten / handelen / so wirdt hernach  
von etlichen peinlichen straffen / wann vnd wie  
die gedachten Recht guter gewonheit vnd ver-  
nunfft nach geschehen sollen / gesetzt.

Von vñbenanten peinlichen fel-  
len vnd straffen.

I

Iij

Item

105 **D**em / Ferner ist zu mercken / in was peinlichen sachen oder verklagungen / die peinlichen straff in diesen nachfolgenden Articlen nicht gesetzt oder gnugsam erkleret oder verstandigt wer / sollen Richter vnd Vrtheiler / so er zu schulden kompt rahts pflegen / wie in solchen zufelligen oder vnuersendlichen sachen / vnsern Keyserlichen Rechten / vnd dieser vnser Ordnung am gemessigsten gehandelt vnd geurtheilet werden soll / vnd als dann ihre erkantnis darnach thun. Wann nicht alle zufellige erkantnis vnd straff in dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

**Wie Gottschwörer oder Gotts-  
lesterung gestrafft werden sol.**

106 **D**em / So einer Gott zumist / das Gott nicht bequem ist / oder mit seinen worten Gott / das ihm zustehet abschneidet / der Allmechtigkeit Gottes / sein heilige Mutter die Jungfraw Maria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter von Ampts wegen angenommen / eingelegt / vnd darumb an Leib Leben oder Gliedern / nach gelegenheit vnd gestalt der Person vnd lesterung / gestrafft werden. Doch so ein solcher

cher lesterer angenommen vnd eingelegt ist / das sol an die Oberkeit mit nottürfftiger vnterrichtung aller vmbstend gelangen / die darauff Richtern vnd Vrtheilern bescheid geben / wie solche lesterung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemess / vnd sonderlich nach inhalt besonderer Artikel vnser Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

**Straff der ihenen so einen gelerten  
Eydt vor Richter vnd Gericht meiny-  
dig schweren.**

**D**em / Welcher vor Richter oder 107  
Bericht einen gelerten Meinydt schwert / so derselbig Eydt zeitlich gut antrifft / das in des / der also falschlich geschworen hat / nutz kommen / der ist zuuorderst schuldig / wo er das vermag solch falschlich abgeschworen gut dem verletzten wider zu keren / soll auch dazu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein. Vnd nach dem im heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist / solchen falsch schwerern die zweien finger damit sie geschworen haben / abzuhawen / dieselben gemeine gewöhnliche Leibstraff wöllen wir auch nicht endern. Wo aber einer durch seinen falschen Eydt jemandt

jemandt zu peinlicher straff schwüre / derselbig soll mit der peen / die er felschlich auff einen andern schweret / gestrafft werden. Wer solch falsch schwören mit wissen / fürsezlich vnd arglistiglich dazu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

**Straff der / so geschworen Vrphe-**  
de brechen.

108 **I**tem / bricht einer ein geschworne Vrphe-  
de mit sachen vnd thaten / darumb er vnser Keyserlichen Rechten vnd dieser ordnung nach / zum todt ohn das möcht gestrafft werden / derselben todtstraff soll folg geschehen. So aber einer ein vrphe-  
de mit sachen / darumb er das leben nicht verwirckt hat fürsezlich vnd freuentlich verbreche / der soll als ein Meineydiger mit abhawung der hand oder finger vnd anderen / wie im nechst obgemelten Artickel berürt / gestrafft werden. Wo man sich aber weiter missethat vor ihm besorgen müste / soll es mit ihm gehalten werden / als im clxxvj. Artickel hernach dauon geschrieben stehet / anfangend: Item / so einer ein vrphe-  
de freuentlich vnd fürsezlich verbrochen

**Straff der Zaubererey.**

Item /

**I**tem / So jemand den Leuten  
durch Zaubererey schaden oder nachtheil zu  
füget / soll man ihn straffen vom leben zum  
todt / vnd man soll solch straffen mit dem feur  
thun. Wo aber jemandt Zaubererey gebraucht / vnd  
damit niemandt schaden gethan het / soll sonst ge-  
strafft werden / nach gelegenheit der Sach / darinn  
ne die Vrtheiler raths gebrauchen sollen / wie vom  
rathsuchen hernach geschrieben stehet.

**Straff schriftlicher vnrechtlicher  
peinlicher schmehung.**

**I**tem / Welcher jemandt durch  
Schmachbrieff / zu Latein *Liber famosus* ge-  
nemat / die ausbreitet / vnd sich nach ordnung  
der Recht mit seinem rechten Tauff vnd zunamen  
nicht vnterschreibt / vnrechtlicher vnschuldiger  
weis laster vnd obel zumist / wo die mit warheit  
erfunden würden / das der geschmecht an seinem  
Leib / Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden  
möcht / derselbig böshafftig lesterer soll nach erfün-  
dung solcher Vbelthat / als die Recht sagen / mit  
der Peen / in welche er den vnschuldigen geschmech-  
ten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrift hat  
bringen wollen / gestrafft werden. Vnd ob sich auch  
m gleich

gleichwol die auffgelegt schmach der zugemessen  
that in der warheit erfunde / soll dainoch der aus-  
rüffer solcher schmach / nach vermögen der Recht  
vnd ermessung des Richters gestrafft werden.

**S**traff der Münzfelscher / vnd auch  
der so on habent freiheit münzen.

**I**tem / in dreyerley weis wird die  
III Münz gefelst / Erstlich / wann einer be-  
trüglicher weis eines andern Zeichen dar-  
auff schlegt. Zum andern / wann einer vnrecht  
Metall darzu setz. Zum dritten so einer der Münz  
ihre rechte schwere benimpt / solche Münzfelscher  
sollen nachfolgender massen gestrafft werden.  
Nemlich / welche falsche Münz machen / zeigen /  
oder dieselbigen falsch Münz auffwechseln oder  
sonst zu sich bringen / vñ widerumb gefehrlich vnd  
boshafftiglich dem nechsten zu nachtheil wissent-  
lich ausgeben / die sollen nach gewonheit / auch sa-  
kung der recht / mit dem Feuer vom leben zum  
todt gestrafft werden / die ihre Heuser wissentlich  
darzu leyhen / dieselben Heuser sollen sie damit ver-  
wirckt haben. Welche aber der Münz ihre Recht  
schwere / gefehrlicher weis benimpt / oder auch one  
habende freiheit münzte / der soll gefenglich einge-  
legt

legt / vnd nach raht am Leib oder Gut / nach ge-  
stalt der sachen gestrafft werden. Wo aber irgends  
einer eins andern Münz ombbreget / oder wider-  
umb in Tigel brecht / vnd geringe Münz daraus  
macht / der sol am Leib oder Gut nach gestalt der  
Sachen gestrafft werden. So aber mit der Herr-  
schafft willen vnd wissen das geschehe / so sol diesel-  
bige Herrschafft ihre Münz freyheit verwirckt  
vnd verloren haben.

**S**traff der jenen / so falsch Sigel /  
Brieff / Vrbar / Renth oder Zinsbücher  
oder Register machen.

**I**tem / Welche falsche Sigel / II2  
Brieff / Instrument / Vrbar / Renth oder  
Zinsbücher oder Register machen / die sollen  
an Leib oder Leben / nach dem die felschung viel  
oder wenig boshafftig vnd schedlich geschicht / nach  
raht der rechtuerstendigen / oder sonst als zu end  
dieser Ordnung vormeldet / peinlich gestrafft wer-  
den

**S**traff der felscher mit Was /  
Wag vnd Kouffmanschaft.

II3 **I**tem / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weis Maß / Wag / Gewicht / Speerey / oder ander Kauffmanschafft / selbschet / vnd die für gerecht gebraucht vnd ausgibt / der soll zu peinlicher straff angenommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem Leib / als mit Nuten ausgehawen / oder dergleichen / nach gelegenheit vnd gestalt der vbersahrung gestrafft werden / vnd es möcht solcher fall als oft gröslich vnd bößhafftig geschehen / das der Theter zum todt gestrafft werden sol / alles nach rath / wie zu end dieser Ordnung vormeldet.

**S**traff der ihenen die felschlich vnd betrieglich vntermarckung / reinnung / mahl / oder Marckstein verrucken.

II4 **I**tem / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weis / ein vntermarckung / reinnung / mal / oder marckstein verruckt / abhawet / abthut / oder verendert / der sol darumb peinlich am Leib / nach gefehrlichkeit / grös / gestalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Person / nach rath gestrafft werden.

Straff

**S**traff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu nachtheil gefehrlicher fürsetzlichter weis den widerteilen zu gut handeln.

**I**tem / So ein Procurator fürsetzlicher gefehrlicher weis seiner Parthey in Bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu nachtheil / vnd dem Widertheil zu gut handelte / vnd solcher Vbelthat überwunden würde / der soll zu förderst seinem theil / nach allem vermügen seinen schaden / so er solcher sachen halb empfecht / widerlegen / vnd dazu in pranger oder Halsenssen gestellet / mit Nuten ausgehawen / des Lands verbotten / oder sonst nach gelegenheit der misshandlung in andere wege gestrafft werden.

**S**traff der vnkeuscheit / so wider die Natur beschicht.

**I**tem / So ein Mensch mit einem Bihe / Mann mit Mann / Weib mit Weib vnkeuscheit treiben / die haben auch das leben verwirckt / vnd man sol sie der gemeinen gewonheit nach / mit dem Sewer vom leben zum todt richten.

m iij Straff

**Straff der vnkeuscheit mit nahend  
gesippen Freunden.**

**I**tem / So einer vnkeusch mit seiner  
Stiff tochter / mit seines Sons Eheweib/  
oder mit seiner Stifftmutter treibet / in sol-  
chen vnd noch nehern Sip schafften soll die straff/  
wie dauon in vnserer Vorfarn vnd vnsern Key-  
serlichen geschriebnen Rechten gesetzt / gebraucht/  
vnd derhalb bey den Rechtuerstendigen rathß ge-  
pflegt werden.

**Straff der jenen / so Eheweiber  
oder Jungfrawen entführen.**

**I**tem / So einer jemandt sein Ehe-  
weib / oder ein vnuerleumbde Jungfrawen  
wider des Ehemans oder des Ehelichen Va-  
ters willen / einer vnehrlichen weis einfüret / dar-  
umb mag der Eheman oder Vater / vnangesehen/  
ob die Ehefraw oder Jungfraw ihren willen dar-  
zu gibt / peinlich klagen / vnd soll der Theter / nach  
sagung vnser Vorfarn vnd vnser Keyserlichen  
Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb bey den  
Rechtuerstendigen rathß gebraucht werden.

Straff

**Straff der notzucht.**

**I**tem / So jemandt einer vnuer-119  
leumbten Ehefrawen / Widwen oder Jung-  
frawen / mit gewalt vnd wider ihren willen/  
ihr Jungfrewlich oder Frewlich ehr neme / dersel-  
bige Vbeltheter hat das leben verwirckt / vnd soll  
auff beklagung der benöttigten in ausführung der  
missethat / einem Rauber gleich / mit dem  
Schwerdt vom leben zum todt gericht werden.  
So sich aber einer solches obgemeltes misshand-  
dels freuentlicher vnd gewaltiger weis / gegen ei-  
ner vnuerleumbden Frawen oder Jungfrawen vn-  
terstände / vnd sich die Fraw oder Jungfraw sein  
erwehrte / oder von solcher beschwernus sonst er-  
rettet würde / derselbig Vbeltheter soll auff bekla-  
gung der benöttigten / in ausführung der misshand-  
lung / nach gelegenheit vnd gestalt der Personen  
vnd vnterstanden missethat gestrafft werden / vnd  
sollen darin Richter vnd Vrtheiler rathß gebrau-  
chen / wie vor in andern sellen mehr gesetzt ist.

**Straff des Ehebruchs.**

**I**tem / So ein Eheman einen an-120  
dern vmb des Ehebruchs willen / den er mit  
seinem Eheweib verbracht hat / peinlich  
beklagt



beklagt vnd des vberwindet / derselbig Ehebrecher sampt der Ehebrecherin sollen nach sage vnser Vorfarn / vnd vnser Keiserlichen Rechten gestrafft werden.

Item / das es auch gleicherweiss in dem fall / so ein Ehesweib ihren Man oder die Person / damit der Ehebruch volbracht het / beklagen wil / gehalten werden soll.

### Straff des vbelts das in gestalt zwyefacher Ehe geschicht.

121 **I**tem / so ein Eheman ein ander Weib / oder ein Ehesweib ein andern Man / in gestalt der heiligen Ehe bey leben des ersten Ehegesellen nimpt / welche vbelthat dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig laster ist. Vnd wiewol die Keiserlichen Recht / auff solche vbelthat kein straff am leben setzen: So wollen wir doch / welcher solchs lasters betrieglicher weis / mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volbringet / das die nicht weiniger / dann die Ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

**S**traff der jenen / so ihr Ehesweiber oder Kinder durch böses gemiefs willen / williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen.

Item

122 **I**tem / So jemandt sein Ehesweib oder Kinder / omb einicherley gemiefs willen / wie der namen hat / williglich zu vnehrlichen vnkeuschen vnd schendlichen wercken gebrauchen lest / der ist ehelos / vnd soll nach vermögen gemeiner Rechten gestrafft werden.

### Straff der verkuplung vnd helffen zum Ehebruch.

123 **N**ach dem zum diekermal die vnuerständigen Weibsbild / vnd zuvor die vnschuldigen Negotin / die sonst vnuerleumbt ehrliche Personen seindt / durch etliche böse menschlichen Mann vnd Weiber / böser betrieglicher weis / damit in ihr Jungfrewlich oder Frewlich ehr entnommen / zu sündlichen fleischlichen werckē gezogen werden / dieselbigen boshaftigen Kupler vnd Kuplerin / auch die inen / so wissenschaftlicher gefehrlicher vñ boshaftiger weis ire Heuser darzu leihen / oder solches in iren Heusern zu beschehen gestatten / sollen nach gelegenheit der verhandlung vnd rath der Recht verstendigen / es sey mit verweisung des Lands / stellung in Pranger / abschneidung der Ohren / oder ausharung mit Ruten / oder andern gestrafft werden.

II

Straff

## Straff der verretheren.

124 **I**tem / Welcher mit boshaftiger verretheren mißhandelt / soll der gewonheit nach durch viertheilung zum todt gestrafft werden. Vere es aber ein Weibsbild die soll man extrencken / vnd wo solche verretheren grossen schaden oder ergernus bringen möcht / als so die ein Landt / Stadt / seinen eigen Herrn / bethgesossen / oder nahe gesipten Freundt betreffe / so mag die straff durch schleyffen / oder zangenreissen / gemehret vnd also zu tödtlicher straff geführet werden. Es möcht auch die verretheren also gestalt sein / man möcht einen solchen mißstheter ersilich köpfen / vnd darnach viertheilen / das Richter vnd Vrtheiler nach gelegenheit der that ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln / rath suchen sollen. Aber die jenen / durch welcher verkundtschaffung Richter oder Oberkeit die Vbeltheter zu gebürender straff bringen möchten / das mag ohn verwirkung einicher straff geschehen.

## Straff der Brenner.

Item

**I**tem / Die boshaftigen ober- 152  
wundene Brenner sollen mit dem Feuer vom leben zum todt gericht werden.

## Straff der Rauber.

**I**tem / Ein jeder boshaftiger ober- 126  
wundner Rauber / soll nach vermög vnser Vorfarn / vñ vnserer gemeinen Keyserlichen Rechten / mit dem Schwert / oder wie an jedem ort in diesen sellen mit guter gewonheit herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.

Straff der jenen / so auffruhr  
des Volcks machen.

**I**tem / So einer in einem Landt / 127  
Stadt / Oberkeit oder Gebiet gefehrliche fürseßliche vnd boshaftige auffruhren des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht / vnd also auff ihn erfunden würde / der sol nach gröss vnd gelegenheit seiner mißhandlung je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruten gestrichen / vnd aus dem Land / gegend / Gericht / Stadt / Flecken oder Gebiet / darinnen er die auffruhren erweckt /

n ij vers

verweist werden / darin Richter vnd Vrtheiler ge-  
bürlichs rahts damit niemands vnrecht geschehe /  
vñ solch bösslich empörung verhüt / pflegen sollen.

### Straff der ihenen / so böss- lich austretten.

128 **I**tem / Nach dem sich vielfeltig be-  
gibt / das mutwillige Personen / die Leut wi-  
der recht vnd billigkeit bedrawen / entwei-  
chen vnd austretten / vnd sich an end vnd zu sol-  
chen Leuten thun / da mutwillige beschediger ent-  
halt / hülff / fürsich vnd beystant finden / von de-  
nen die Leut se zu zeiten wider recht vnd billigkeit  
mercklich beschedigt werden / auch fahr vnd be-  
schedigung von denselben leichfertigen Personen  
warten müssen / die auch mehrmals die Leut durch  
solche drohe vnd forcht wider recht vnd billigkeit  
dringen / auch an gleich vnd recht sich nicht lassen  
benügen / derhalb solche für recht Landzwinger ge-  
halten werden sollen. Hierumb wo dieselben an  
verdeckliche end / als ob siehet / austretten / die  
Leut bey zünlichem rechten vnd billigkeit nicht blei-  
ben lassen / sondern mit bemelten austretten / von  
dem rechten vnd billigkeit zu bedrawen oder schre-  
cken.

cken vnterstehen / dieselben wo sie in gefengnus  
kemen / sollen mit dem Schwert als Landzwinger  
vom leben zum todt gericht werden / vnange-  
sehen / ob sie sonst nichts anders mit der that gehan-  
delt hetten. Desgleichen soll es auch gehalten  
werden gegen den jenen / die sich sonst durch etliche  
werck mit der that zu handeln vnterstehen. Wo  
aber jemandt aus furcht eines gewalts / vnd nicht  
der meinung gemeint vom rechten zu dringen / an  
vnuerdeckliche ende entwich / der hat dadurch  
diese vorgemelte straff nicht verwirckt / vnd ob dar-  
in einicherley zweiffel einfiel / sol vmb weiter vnter-  
richtung an die Rechtuerstendigen oder sonst wie  
hernach gemelt wirdt / gelangen.

### Straff der ihenen / so die Leut bösslich beuheden.

129 **I**tem / welcher jemandt wider recht  
vnd billigkeit mutwilliglich beuhed / den  
richtet man mit dem Schwert / vom leben  
zum todt. Doch ob einer seiner vñ hede halb von ons  
oder vnsern Nachkommen am Reich Römischen  
Keysern oder Königen erlaubnus hett / oder der /  
den er also beuhedet / sein / seiner gesipten / Freunde-  
schafft oder Herrschafft / oder der ihr feindt wer-  
n. ij. oder

oder sonst zu solcher wehde rechtmessig gedrungen  
ursach het / so sol er auff sein ausführung derselben  
guten ursachen / peinlich nicht gestrafft werden. In  
solchen fellen vnd zweiffeln / soll bey den Rechtuer-  
stendigen vnd an enden vnd orten / wie zu ende die-  
ser vnser Ordnung angezeigt / raths gebraucht  
werden.

## Hernach folgen etli- che böse tödtung / vnd von straff derselben Theter.

Erstlich von straff der / die mit  
gift oder Venen heimlich  
vergeben.

130 **D**em / wer jemand durch gift oder  
Venen / an Leib oder Leben beschediget / Ist  
es ein Mansbild / der soll einem fürgefaz-  
ten Mörder gleich / mit dem Rad zum todt ge-  
strafft werden. Thet aber ein solche missethat ein  
Weibsbild / die sol man extrencken / oder in ander  
weg / nach gelegenheit / vom leben zum todt rich-  
ten. Doch zu mehrer furcht andern / sollen solche  
bos-

boshafftige missthetigen Personen / vor der entli-  
chen todtsstraff geschleiffet oder etlich griff in ihre  
Leib mit glüenden Zangen gegeben werden / viel  
oder wenig / nach ermessung der Person vnd töd-  
tung / wie vom mordt deshalb gesetzt ist.

## Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

**D**em / Welches Weib ihr Kind / 131  
das leben vnd gliedmass empfangen hett /  
heimlicher boshafftiger / williger weis er-  
tödet / die werden gewönlich lebendig begraben  
vnd gepfelet. Aber darinnen verzweifelung zuuer-  
hüten / mögen dieselben Vbeltheterin / in welchem  
Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu vor-  
handen ist / extrenckt werden. Wo aber solches vbel  
offt geschehe / wöllé wir die gemelten gewonheit des  
vergrabens vnd pfelens / vmb mehr furcht willen /  
solcher boshafftigen Weiber auch zulassen / oder a-  
ber das vor dem extrencken die Vbeltheterin mit  
glüenden Zangen gerissen werde /  
alles nach rath der rechtuer-  
stendigen.

**S**aber ein Weibsbild / als obsteht /  
 ein lebendig gliedmessig Kindlein / das nach-  
 mals todts erfunden / heimlich geboren vnd  
 verborgen het / vnd so dieselbe erkundigte Mutter  
 deshalb besprach würd / entschuldigungs weis  
 fürgeben / als dergleichen je zu zeiten / an vns ge-  
 langet / wie das Kindlin ohn ihr schuld tod von ir  
 geboren sein solt / wolt sie denn solche ihr vnschuld  
 durch redtlich gut vrsachen vnd vmbstende durch  
 kundschaft ausführen / damit soll es gehalten vnd  
 gehandelt werden / wie am lxxiii. Artikel / anfa-  
 hend / Item / so ein beklagter kundschaft / etc. fun-  
 den wird / auch deshalb zu weiter suchung / anzei-  
 gung geschicht / wann ohn obbestimmte genugsame  
 beweisung / ist der angeregten vermeinten entschül-  
 digung nicht zu glauben / sonst möcht sich ein jede  
 Theterin mit einem solchen gedachten fürgeben le-  
 digen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig glied-  
 messig Kindlin also heimlich tregt / auch mit wil-  
 len allein / vnd ohne hilff anderer Weiber gebirt /  
 welche ohne hülfliche geburt mit tödtlicher ver-  
 dechtligkeit geschehen mus. So ist deshalb kein  
 glaublicher vrsach / denn das dieselbig Mutter  
 durch bosshafftigen fürsaz vermeint / mit tödtung  
 des vnschuldigen Kindleins / daran sie vor / in /  
 oder nach der Geburt schuldig wirdt / ihre geübte  
 leichts

leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darumb  
 wann ein solche Mörderin auff gedachten irer an-  
 gemasten unbeweisten freuentlichen entschuldig-  
 ung bestehen bleiben wolt / so sol man sie auff ob-  
 gemelte genugsame anzeigung bestimpts vnchrist-  
 lichen vnd vnmenschlichen erfunden vbelts vnd  
 Mordts halber / mit peinlicher ernstlicher frag zu  
 bekentnus der warheit zwingen. Auch auff be-  
 kentnus der warheit desselben Mordts zu entli-  
 cher todtsstraff / als obstehet / vrtheilen. Doch wo  
 eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb ge-  
 zweiffelt wirdt / so sollen die Richter vnd Vrthei-  
 ler / mit anzeigung aller vmbstende bey den Recht-  
 uerstendigen / oder sonst / wie hernach gemelt wirdt /  
 raths pflegen.

**S**traff der Weiber / so ihre Kinder /  
 vmb das sie der abkommen / in gefehr-  
 ligkeit von ihnen legen / die also gefunden  
 vnd ernehrt werden.

**I**tem / So ein Weib jr Kindt / vmb 132  
 das sie das abkommen / von ihr legt / vnd das  
 Kindt wirdt funden vnd ernehrt / dieselbig  
 Mutter soll / wo sie des überwunden vnd betret-  
 ten wird / nach gelegenheit der Sach vnd rath  
 der

Reichs peinlich  
der verstandigen gestrafft werden. Stirbt aber  
das Kindt von solchem hinlegen / so sol man die  
Mutter nach gelegenheit des gefehrlichen hinle-  
gens am leib oder leben straffen

### Straff der jenen so Schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

133 **I**tem / so jemandt einem Weibs-  
bild durch bezwängessen oder trincken / ein  
lebendig Kindt abtreibt / wer auch Man oder  
Weib vnfruchtbar macht / so solch vbel fürseht-  
licher vnd boshafftiger weis beschicht / sol der Man  
mit dem Schwerdt als ein Todtschleger / vnd die  
Fraw / so sie es auch an ihr selbs thete / ertrenckt /  
oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber ein  
Kind / das noch nicht lebendig wer / von einem  
Weibsbild getrieben würd / sollen die Vrtheiler  
der straff halber bey den Rechtuerstandigen / oder  
sonst / wie zu end dieser Ordnung gemelt / raths  
pflegen.

### Straff so ein Artzt durch seine Arzneij tödtet.

Item /

134 **I**tem / so ein Artzt aus vnfleis oder  
Lunkunst / vnd doch vnfürsichtlich jemandt / mit  
seiner Arzneij tödtet / ersind sich dann durch  
die gelehrte vnd verstandigen der Arzneij / das  
er die Arzneij leichtfertiglich vnd verwegent-  
lich missbraucht / oder sich ungegrünter vn-  
zulesziger Arzneij / die ihm nicht gezimpt hat  
vnterstanden / vnd darmit einem zum Tode  
vrsach geben / der sol nach gestalt vnd gelegen-  
heit der Sachen / vnd nach rath der verstandi-  
gen gestrafft werden / vnd in diesem fall allermeist  
achtung gehabt werden / auff leichtfertige Leut / die  
sich Arzneij vnterstehen / vnd der mit keinem  
grund / gelernet haben. Het aber ein Artzt solche  
tödtung williglich gethan / so were er als ein für-  
sichtlicher Mörder zu straffen.

### Straff eigener tödtung.

135 **I**tem / Wann jemandt beklagt vnd  
im recht erfordert oder bracht würde / von sa-  
chen wegen / so er der überwunden / sein Leib  
vnd Gut verwirraet hette / vnd aus fürcht solcher  
verschulter straff sich selbst ertödt / des Erben sollen  
in diesem fall seins Guts nicht fehg oder empfang-  
lich / sondern solch Erb vnd Güter der Oberkeit /  
der

der die peinlichen straff / bus vnd fell zustehen / heimgefallen sein. Wo sich aber ein Person außershalb obgemelter offenbaren vrsachen / auch in selten da er sein Leib allein verwirckt oder sonst aus krankheiten des Leibs / Melancholey / gebrechlichkeit ihrer sinn / oder ander dergleichen blödigkeiten selbst tödtet / derselben Erben sollen deshalb an ihrer erbschafft nicht verhindert werden / vnd darwider kein alter gebrauch / gewonheit oder sagung statt haben / sondern hiemit reuocire / cassire vnd abgethan sein / vnd in diesem vnd andern dergleichen sellen / vnser Keyserlich geschriebenen Recht gehalten werden.

**So einer ein schädlich Thier het**  
das jemandts entleibt.

136 **Item** / Hat einer ein Thier / das sich dermassen erzeigt / oder sonst der art vnd eigenschafft ist / dardurch zu besorgen ist / das es den Leuten an Leib oder leben schaden thun möcht / soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun / dann wo solch Thier jemandt schaden thut / oder entleibt / soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen vnd rath der Rechtuerstendigen / oder an enden / als

als hernach vermeldet / gestrafft werden / vnd soviel dester mehr so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeit / des zuuor vermanet oder gewarnt würde.

**Straff der Mörder vnd Todtschle-**  
ger die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

**Item** / ein jeder Mörder oder Todtschle- 173  
ger / wo er deshalb nicht rechtmessig entschuldigung ausfüren kan / hat das leben verwirckt.

Aber nach gewonheit etlicher Gegend / werden die fürsetzlichen Mörder vnd Todtschleger einander gleich mit dem Rade gericht / darinnen sol vnterscheidt gehalten werden. Vnd also das der gewonheit nach / ein fürsetzlicher mutwilliger Mörder mit dem Rade / vnd ein ander der ein todtschlag / aus geheit vnd zorn gethan / vnd sonst auch gemelte entschuldigung nicht hat / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gestraffet werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem mordt / so der an hohen trefflichen Personen / des Theters eigen Herrn / zwischen Eheleuten oder nahend gesipten Freunden geschicht / durch etlich leibstraff / als mit

zangen reissen/ oder ausschleiffung vor der endtlichen tödtung vmb grosser fürcht willen die straff mehren.

Von vnlaug barn todt schlegeln / die aus solcher vrsachen geschehen so entschuldigung der straff auff ihnen tragen.

138 **I**tem / Es geschehen je zu zeiten entleibung / vnd werden doch die jenen / so solch entleibung thun / aus guten vrsachen / als etlich allein von peinlicher vnd Bürgerlicher straff entschuldiget. Vnd damit sich aber Richter vnd Vrtheiler an den peinlichen Gerichten / die der Recht nicht gelernt haben / in solchen fellen desto rechtmessiger zu halten wissen / vnd durch vnwissenheit die Leut nicht beschweren oder verkürzen. So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschrieben vnd gesagt / wie hernach folget.

Erstlich / von rechter nothwehr / wie die entschuldigt.

139 **I**tem / Welcher ein rechte nothwehr / zu rettung seines Leibs vnd lebens thut / vnd den jenen / der ihn also benötigt /  
in

in solcher nothwehr entleibt / der ist darumb niemans nichts schuldig.

Was ein rechte Nothwehr ist.

**I**tem / So einer jemandt mit einem tödtlichen Waffnen oder Wehr vberlaufft / ansicht oder schlecht / vnd der benötigt kan I40 füglich on fehrigkeit oder verletzung seines Leibs / lebens / ehr vnd guten leumuts nicht entweichen / der mag sein leib vnd leben on alle straff durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den benötigt entleibt / ist er darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner Gegenwehr / bis er geschlagen wirdt zu warten nicht schuldig / vnangesehen ob es den geschriebnen Rechten vnd gewonheiten entgegen wer.

Das die Nothwehr bewiesen werden sol.

**I**tem / Welcher sich aber nach erfinding der that einer gethanen nothwehr berümbt oder gebrauchen wil / vñ der anfleger der  
der



der nicht gestendig ist / so leget das Recht dem The-  
ter auff / solche berühmte notwehr / obgemelter  
massen / zu recht genug zu beweisen / beweist er die  
nicht / er wird schuldig gehalten.

**Wann vnd wie in Sachen der noth-  
wehr die weisung auff den anleger kömpt.**

**142** **A**dem / So der anleger der ersten  
tödtlichen anfechtung oder benötigung / dar-  
auff / als obstehet / die nothwehr gegründet /  
bekentlich ist / oder bestendig nicht verleugnen kan /  
vnd dagegen sagt / das der Todtschleger darumb  
keine rechte entschuldigte nothwehr gethan haben  
soll / wann der entleibt het fürgewenter bekent-  
licher anfechtung oder benötigung / rechtmessige  
ursach gehabt / als geschehen möchte. So einer  
einen vnkeuscher werck halben bey seinem ehelichē  
Weib / Tochter / oder an andern bösen strefflichen  
obelthatē sünde / vñ darumb gegen demselben vbel-  
theter tödtlich handlung zwang oder gefengnis /  
wie die recht zulassen / furneme / oder dem entleib-  
ten het gebürt / den verklagten Todtschleger / von  
Ampts wegen zu fahen / vnd die notturfft erfordert  
ihn mit Waffen solcher gefengnis halben zu bedra-  
wen / zwingen vnd nöttigen / das er also in recht  
zulesse

zulesziger weis gethan het / oder so der Klegger in  
diesem fall ein solche meinung fürgib / das der an-  
gezogen Todtschleger darumb keine rechte noth-  
wehr gethan het / wenn er des entleibten / als er  
ihn erschlagen het / ganz mechtig vnd von der be-  
nötigung / erledigt gewesen / oder meldet das der  
entleibt / nach gethaner ersten benötigung gewi-  
chen / dem der Todtschleger aus freien vnd vngewö-  
nter ding nachgefolgt / vnd ihn allererst in der nach-  
folg erschlagen het. Mehr so fürgewendt wirdt /  
der todtschleger wer dem benötigten wol füglich  
weis vnd ohn fehrlichkeit seins Leibs / lebens / eh-  
ren vnd guten leumut halben entwichen / darumb  
die entleibung durch den verklagten todtschleger  
nicht aus einer rechten entschuldigten nothwehr /  
sondern bösslich geschehen wer / vnd darumb pein-  
lich gestrafft werden solt / etc. Solch obgemelt vnd  
ander dergleichen fürgeben / soll der anleger / wo  
er des geniessen wil / gegen erfindung / das der  
Todtschleger durch den entleibten / erstlich als vor-  
sieht benötigt worden ist / bewiesen / vnd so er eine  
derselben obgemelten oder ander dergleichen recht-  
messigen verursachung gegen der ersten vnlau-  
bar anfechtung / oder benötigung genugsam be-  
weist / so kan sich solcher Todtschleger keiner Rech-  
ten oder gantzlichen entschuldigten nothwehr be-  
helffen /

helffen / vnangesehen / ob ausgeführt oder bestan-  
den wirdt / das ihn der entleibt (als vor von der  
nothwehr geschrieben steht) erstlich mit einer töd-  
lichen wehr angefochten vnd benötigt hat. So  
aber der klegler der ersten erfunden benötigung  
halb / kein solch rechtmessige verursachung be-  
weist / sonder der verklagt Todtschleger seiner be-  
rübten nothwehr halb ausfündig macht / das er  
von dem entleibten mit einer tödlichen wehr / als  
vor von rechter nothwehr gesetzt ist / erstlich ange-  
fochten worden wer. So ist die nothwehr durch  
den verklagten todtschleger ausgeführt / vnd soll  
doch gemelte kundschafft beidertheil mit einander  
zugelassen vnd gestellt werden. Nemlich ist hierin  
zumercken / so einer der ersten benötigung halb red-  
lich vrsach zur nothwehr gehabt / vnd doch in der  
that mit alle vmbstende / die zu einer ganzen ent-  
schuldigten nothwehr gehören / gehalten het / ist  
not gar eben zu ermessen / wie viel oder wenig der  
theter zur that vrsach gehabt habe / vnd das fürter  
die straff an leib / leben / oder aber zur bus vnd besse-  
rung erkant werd / alles nach sonderlicher rathge-  
bung der rechtuerstendigen / als hernach gemeldet  
wirdt / wenn diese fell gar subtile vnterscheid ha-  
bē / darnach hierin anderst vñ anderst schwerlicher  
oder linder geurtheilet werden soll / welche vnters-  
chied

schied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu  
erkleren sein.

Von entleibung / das niemands an-  
ders gesehen hat / vnd ein nothwehr fürgewandt würde.

**D**em / So einer jemandt entleibt / 143  
das niemandt gesehen hat / vnd will sich ei-  
ner nothwehr gebrauchen / der ihm die Kleg-  
ger nicht gestehn / in solchen fellw ist anzusehen  
der gut vnd bös stand jeder Person die statt da der  
Todtschlag geschehen ist / was auch jeder für wun-  
den vnd wehr gehabt / vnd wie sich jeder theil in  
der gleichen fellen / vor vnd nach der that gehalten  
hab / welcher theil auch aus vorgehenden geschich-  
ten mehr glaubens / vrsach / bewegung / vorthells  
oder nutz haben mög / den anderen an dem ort / als  
die that geschehen ist / zu erschlagen oder zu benö-  
tigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter  
ermessen ob der fürgewendten nothwehr zu glau-  
ben sey / vnd wo die vermutung der nothwehr wi-  
der die beentlichen that statt haben soll / so muss  
dieselb vermutung gar gut starck bestendig vrsach  
haben / aber der Theter möcht wider den entleibten  
soniel böser / vnd sein selb halb soniel guter starcker  
vermutung darbringen / ihm wer der noth-  
wehr zu glauben. Solche vrsach alle zu er-  
kleren / kan durch diese Ordnung nicht wol  
gründe

gründlich vnd jederman verständlich beschehen. Aber nemlich ist zu mercken/ das in diesem fall/ aller obgemelten vermutung halb die beweisung dem Eheter auffgelegt werde soll. Doch vnabgeschnittē dem Klegler die weisung / die er darwider furbringen wolt/ vñ wo dieser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat / so ist noth in der vrtheil der verständigen Rath mit fürlegung aller vmbstenden statlich zugebrauchen. Wenn sich dieser fall / mit gar viel zweiffels vnd unterschied für vnd wider die behümbten nothwehr begeben mag / die vorder geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen.

### Von berümbter nothwehr gegen einem Weibsbild.

144 **I**tem / Ob einer ein Weib erschlug / vnd sich einer nothwehr berümbt / in einem solchen fall ist aus zufüren vñ anzusehen die gelegenheit des Weibs vñ Mans / auch irer beyder habter wehr vnd that / vnd darinnen nach rath der Rechtuerständigen / wie hernach steht / zu vrtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten nothwehr vrsachen mag / so wer doch möglich / das ein grausam Weib eine weichen Mann zu einer nothwehr dringen

möcht

möcht / vnd sonderlich / so sie sorgliche vnd erschlechtere wehr hett.

**S**o einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen des Eheters willen entleibt.

**I**tem / So einer in einer rechten be- 145  
wiesenen nothwehr wider seinen willen einen vnschuldigen mit stichen / streichen / würffen oder schiessen / so er den nötiger meint / treffe vnd erleibt hett / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von ungefehrlicher entleibung / die wieder eines Eheters willen geschicht / außserhalb einer nothwehr.

**I**tem / so einer ein zimlich vnuer- 146  
botten werck an einem ende oder ort / da solche werck zuüben zimlich ist / thut / vnd dadurch von vngeschichten ganz ungefehrlicher weis / wieder des Eheters willen jemandt entleibt / derselbig wirdt in viel wege / die nicht möglich zu benennen sein / entschuldigt. Vnd damit dieser fall desto leichter verstanden / setzen wir diese

p iij

gleichs

gleichnis. Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner stuben / als gewöhnlich zu scheren ist / vnd wirdt durch ein also gestossen oder geworffen / das er dem / so er schiert / die Gurgel wider seinen willen abschneidet. Ein ander Gleichnis / so ein Schütz in einer gewöhnlichen zielstatt steht oder sitzt / vnd zu dem gewöhnlichen Blat scheust / vnd es laufft ihm einer vnter den schuss / oder ihm lef vngesehrlicher weis vnd wider seinen willen sein Büchß oder Armbrost / ehe vnd er recht anschlecht vnd abtömpf / vnd scheust also jemand zu todt / diese beide sein entschuldigt. Vnterstündt sich abtömpf der Barbierer an der Gassen oder sonst an einer vngewöhnlichen stat jemandt zuscheren / oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen stat / da man sich versehen möcht / das Leut wanderten zu schiessen / oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnvorsichtiger weis / vnd würd also von dem Barbierer oder dem Schütze / als obstehet / jemandt entleibt / der Theter keiner wirdt genug entschuldigt. Aber dennoch ist mehr barmherzigkeit bey solchen entleibungen / die vngesehrlich aus geilheit oder vnfürsichtigkeit / doch wider des Theters willen geschehen / zu haben / denn was arglistig vnd mit willen geschieht. Vnd wo solche entleibung geschehen / sollen die Vrtheiler bey den verstendigen / so es

so es vor ihn zu schulden kompt / der straff halb rathpflegen. Aus diesen ob angezeigten gleichnissen mag in andern vnbenanten fellen ein verstendiger wol mercken vnd erkennen / was ein vngesehrliche entleibung ist / vnd wie die entschuldigung auff ihr tregt. Vnd nach dem diese fell offte kommen / vnd durch die vnverstendigen darinnen etwa gar vngleich gericht wirdt / ist die angezeigte kurze Erklerung vnd Warnung / derhalb aus guten vrsachen geschehen / darmit der gemeine Mann etwas verstandt der Rechten daraus neme. Jedoch haben diese fell zu zeiten gar subtil vnterschied / die dem gemeinen Mann / so an den peinlichen Gerichten sitzen / verstendig oder begreifflich nicht zu machen sein / Hierumb sollen die Vrtheiler in diesen obgemelten fellen allen (wenn es zu schulden kompt) angezeigter Erklerung halb / der vorgemelten verstendiger Leut Rath nicht verachten / sonder gebrauchen.

**So einer geschlagen wirdt vnd stirbt / vnd man zweiffelt / ob er an der Wunden gestorben sey.**

Item

<sup>no</sup> Reichs peinlich  
**I**tem / so einer geschlagen wirdt /  
 und ober etlich zeit darnach stirbt / also das  
 zweiffelich were / ob er der geklagten streich  
 halb gestorben were oder nicht / in solchen fällen  
 mögen beide theil ( wie von weisung gesagt ist )  
 kundtschafft zur Sachen dienstlich stellen / und  
 sollen doch sonderlich die Wundertz der Sacht  
 versendig und andere Personen / die da wissen /  
 wie sich der gestorben nach dem schlagen und ru-  
 mor gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden /  
 mit anzeigung / wie lang der gestorben nach den  
 streichen gelebt habe / und in solchen vrtheilen die  
 Rechtuerstendigen / und an enden und orten / wie  
 zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / raths  
 pflegen.

**S**traff der jenen / so einander in  
 morden / schlagen und rhumorn / fürsechtlich  
 oder vnfürsechtlich beystandt thun.

148 **I**tem / So etliche Personen mit  
 fürgesetztem und vereinigten willen und  
 muth / jeman bösllich zu ermorden einan-  
 der beystandt thut / dieselben Theter alle haben  
 das leben verwürckt. So aber etlich personen vn-  
 geschickt in einem schlagen oder gefecht / bey ein-  
 ander

ander weren / einander helfen / und jemandt also  
 ohn genugsam vrsach erschlagen wirdt. So man  
 dann den rechten Theter weis / von des Handt die  
 entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschle-  
 ger mit dem Schwerdt zum todt gestraffet wer-  
 den. Wer aber der entleibt durch mehr denn einen  
 die man wußt / gefehrlicher weis tödtlich geschla-  
 gen / geworffen und gewundt worden / und man  
 köndte nicht beweislich machen / von welcher son-  
 derlichen Handt und that er gestorben wer / So  
 sein dieselben / so die verletzung / wie obstehet / ge-  
 than haben / alle als Todtschleger vorgemelter  
 massen zu dem todt zu straffen. Aber der ander  
 beystender / helffer und vrsacher straff halber / von  
 welchs Handt obbestimpter massen der entleibt  
 nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in  
 einer auffruhr oder schlagen entleibt wirdt / und  
 man möcht keinen wissen / darvon er ( als vorsteht )  
 verletzt worden wer / Sollen die Vrtheiler bey den  
 Rechtuerstendigen und an enden und orten / wie  
 hernach gemelt wirdt / raths pflegen / mit eröff-  
 nung aller vmbstende und gelegenheit solcher sa-  
 chen / so viel sie erfahren köndten / wenn in solchen  
 fällen nach ermessung mancherley vmbstende / das  
 nicht alles zu schreiben vnterscheidlich zu vrthei-  
 len ist.

## Von besichtigung eines entleibten vor der Begrebnus.

149 **I**tem / vnd damit denn in obgemelten fällen gebürlich ermessung vnd erkantnus solcher vnterschiedlichen verwundung halb / nach der begrebnus des entleibten des ster minder mangel sey / soll der Richter sampt zweyen Schöpffen / dem Gerichtschreiber / vnd einem oder mehr Wundertzen (so man die haben vnd solches geschehen kan) die denn zuuor darzu beendiget werden sollen / denselben todten Körper vor der begrebnus mit fleis besichtigen / vnd all seine empfangene Wunden / schleg / vnd würff / wieder jedes funden vnd ermessen würde / mit fleis mercken vnd verzeichnen lassen.

**H**ernach werden etliche entleibung in gemein berürt / die auch entschuldigung auff ihn tragen mögen / so darin ordentlich weis gehandelt wirdt.

150 **I**tem / Es sein sonst andere mehr entleibung die etwa aus vnstrefflichen vrsachen beschehen / so dieselben vrsachen recht vnd ordentlich gebraucht werden / als da einer jemandt

jemandt vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem Eheweib / oder Tochter vbet / erschlegt / wil vor in dem cxxj. Artickel des Ehebruchs / ansehend / Item / so ein Ehemann einem andern / etc. gesetzt ist.

Item so einer zu rettung eines andern Leib / leben oder Gut jemandt erschlecht. Item / so Leut tödten / die ihr sinn nicht haben. Mehr / so einem jemandt von Ampts wegen zu fahen gebürt / der vnzimlichen freuenlichen vnd sorglichen widerstand thut / vnd derselbig widersessig darob entleibt würde.

Item / so jemandt einen bey nechtlicher weis gefährlicher weis in seinem Haus findet vnd erschlecht / oder so einer ein Thier hat / das jemandt tödte / vnd er dergleichen bosheit daruor von dem Thier nicht gesehen oder gehöret hat / wie hievor in dem cxxvj. Artickel / ansehend / Item hat einer ein Thier / dauon gesetzt ist. Die nechst obgenelte fell alle haben gar viel vnterscheidt / wenn die entschuldigung oder kein entschuldigung auff sie tragen / das alles zu lang zubeschreiben / vnd zu erkleren wer / vnd dem gemeinen Mann auch irrig vnd ergerlich sein möcht / wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Hierumb / so dieser sach eine für den Richter vñ Brtheiler kompt / solle

sie bey den Rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten / wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt / raths gebrauchen / vnd ihn nicht eigen vnuernünfftige Regel oder gewonheit darin zu sprechen machen / die dem Rechten widerwertig sein / als je zu zeiten an den peinlichen Gerichten bisher beschehen / das die Vrtheiler der vnterscheidt jeder Sach nicht hören vnd bewegen / das ist ein grosse torheit / vnd folgt daraus / das sie sich zu vielen malen irren / thun den Leuten vnrecht / vnd werden an ihrem blut schuldig. So geschicht auch viel das Richter vnd Vrtheiler die misstheter begünstigen / vnd ihre handlung darauff richten / wie sie ihn das Recht zu gut verlengern / vnd wissentliche Vbeltheter dardurch ledig machen wollen / vermeinen vielleicht etliche einfeltige Leut / sie thun wol daran / das sie denselben Leuten ihr leben retten. Sie sollen wissen / das sie sich schwerlich damit verschulden / vnd sein den anlegern der halben für Gott vnd der Welt widerkerung schuldig / wenn ein jeder Richter vnd Vrtheiler ist bey seinem Eydt vnd seiner Seel seligkeit schuldig / nach seinem besten verstehen gleich vnd recht zu richten. Vnd wo ein Sach ober sein verstandnis ist / bey den Rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten / wie hernach zu ende dieser Ordnung gemelt wird / raths

raths pflegen / wenn zu grossen Sachen / als zwischen dem gemeinen nutz vnd der Menschen blut zuri chten / grosser ernstlicher vleis gehört vnd angefert werden sollen.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekantlicher that fürgevend / ausgeführt werden sollen.

**D**em / so jemandt einer that bekantlich ist / vnd der halben vrsachen angezeigt / die solch That vor peinlicher straff entschuldigen möchten / als vor jeder geordneter peinlichen straff / wie vnd wenn die entschuldigt wird / gesagt ist / so sol der Richter den Theter fragen / ob er solche seine fürgegebene entschuldigung genugsam beweisen könne. So er denn das durch sich fürderlich zu thun vrbittig ist / so soll er / wes sie für entschuldigung solcher that halb weisen wolten / durch Rechtuerstendige Leute / oder durch den Berichtschreiber in gegenwertigkeit des Richters auffzeichnen lassen. So denn der Richter mit gehabtem rath der Rechtuerstendigen dieselben weisungs Artikel dafür erkent / wo die bewiesen würden / das dieselben angezeigten vrsachen / die beklagten vnd bekanten that von peinlicher straff entschuldigen.

Reichs pehnlich  
 gen. So sol der Theter auff ihr ansuchen mit sol-  
 cher erbotten weisung / auch was der anleger  
 dienstlich darwider weisen wolt / zugelassen / auch  
 durch dieselbe Oberkeit deshalb kundtschafft ver-  
 hörer vnd anders verordnet / gehalten vnd gehan-  
 delt werden / wie vor im lriij. Artikel / ansehend /  
 Item / wo der beklagt / etc. vnd etlichen Artikeln  
 darnach von form vnd mass der weisung gesagt  
 ist / sampt etlichen hernachfolgenden Artikeln /  
 so es zu schulden kommet / angesehen vnd darnach  
 gehandelt. Wo gezweiffelt würde / soll raths / wie  
 hernach gemelt wird / gepflegt werden.

So des Theters gegebne wei-  
 sungs Artikel nicht beschliessen.

152 **I**tem / So aber die obgemelten  
 weisungs Artikel / durch den Richter mit  
 gehabtem rath der verstendigen / darfür er-  
 kant würden / ob gleich solche erbottene weisung  
 geschehen / das die dennoch nicht dienstlich zu des  
 Theters entschuldigung wer / so sol die weisung  
 nicht zugelassen / sonder ab erkant / vnd als denn  
 durch den Richter vnd Gericht / da der Theter in-  
 nen lege / mit fürderlichen Rechten weiter gehan-  
 delt

delt werden / wie sich gegen einem solchen bekant-  
 lichen offenbaren Theter gebürt.

Über wen die atzung in obgemel-  
 ter ausführung gehen sol.

153 **I**tem / Wo aber einer jemand ent-  
 leibt hette / vnd deshalb in gefengnus kem-  
 auch der entleibung bekentlich wer / vnd doch der  
 vorgemelten vrsachen eine oder mehr / die ihn sol-  
 cher entleibung halb / gar oder eines theils ent-  
 schuldigten / mit kundtschafft / wie darvon gesetzt  
 ist / ausführen wolt. So sollen des beklagten  
 freund dem Kleger zu forderst für dem Richter  
 vnd vier Schöpffen nach ermessung derselben /  
 nottürfftiglich Caution / sicherung vnd bestande-  
 thun / ob sich solche fürgegebne entschuldigung des  
 beklagte in der ausführung mit recht nicht ersünde /  
 denn des beklagten freund die atzung des beklag-  
 ten / auch dem Kleger kost vnd schaden / nach ermes-  
 sung desselben Gerichts ausrichten wöllen / darin  
 dieselbig Kleger / durch die vnterstanden vnerfünd-  
 liche ausführung der berümbten entschuldigung  
 bracht würde / damit gedencke wir zu fürkommen /  
 das der Kleger durch berürte vnwarhafftige vnd  
 betrügliche auszüg nicht zu schaden bracht werd.  
 Vnd



Vnd sollen in diesem fall der berürten messigung dieselben Schöpffen vnd Brtheilsprecher bey den Rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten / wie hernach gemelt wirdt / auch raths pflegen.

Von grosser armuth des / der sich obgemelter massen ausführen wolt.

154 **I**tem / Were aber der beklagt so ganz arm / auch nicht freund hett / die jzt gemelte Caution / sicherung vnd bestandt zu thun vermöcht / vnd doch zweiffelich were / ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett. Sol sich der Richter nach gestalt der Sachen mit allem vleys / so viel er kan / erkundigen / vnd der Oberkeit solchs alles schreiben vnd bescheids deshalben warten / also das solche erkundigung in dem fall Ampts halb / auff des Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen vnd kosten beschehe.

So einer in der mordacht were / in gefengnus kem / vnd sein vnschuldt ausführen wolt.

155 **I**tem / So einer in gefengnus kem / der daruor in die mordtacht erkant wer / wie an etlichen orten gewonheit / vnd in der gefeng

gefengnus sein entschuldigung / wie in den vorgemelten Artickeln / von den entschuldigungen gesetzt ist / auszuführen sich erböte / der soll vnangesehen / das er hievor in die Mordacht erkant were / mit stimpter ausführung zugelassen werden.

Von ausführung beschuldigter peinlicher vbelthat / ehe der beklagt in gefengnus kompt.

**I**tem / So sich einer / ehe er in die gefengnus kompt / einer peinlichen vbelthat / mit recht ausführen will / das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten / wie in diesen fellen jedes orts recht vnd herkommen ist / vñ soll in diesen ausführung in beyden theilen rechtmessige verkündung geschehen / auch beidertheil notturfftig furbringen / vorkundt vnd kundtschafft wie sich in Recht gebürt / zugelassen / vnd nicht wie in etlichen orten missbrauch / abgeschnitten werden / vnd soll derselbig zum Rechten / für vnrechter gewalt vnd nicht weiter vergeidit werden.

# Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstal.

Zum ersten / vom aller schlechsten  
heimlichen Diebstal.

157 **D**em / so einer erstlichen gestolen  
hat vnter fünfz Guldten werth / vnd der Dieb  
mit solchem Diebstal / ehe er damit in sein  
gewarsam kompt / nicht beschreiben / berüchtigt /  
oder betretten würde / auch zum Diebstal nicht ge-  
stiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal vnt-  
ter fünfz Guldten werth / ist ein heimlicher vnd ge-  
ringer Diebstal / vnd wenn solcher Diebstal nach-  
mals erfahren wirdt / vnd der Dieb mit oder ohn  
Diebstal ein kompt / so sol ihn der Richter darzu  
halten / so es anderst der Dieb vermag / dem be-  
schädigten den Diebstal mit der zweyspiel zu beza-  
len. Wo aber der Dieb kein solche Geltbus ver-  
mag / soll er mit dem Kercker / darin er etlich zeit-  
lang ligen / gestrafft werden. Vñ so der Dieb nicht  
mehr vermag oder zu wegen bringen kan / so soll  
er doch zum wenigsten dem beschädigten den  
Dieb

Diebstal widergeben / oder noch einfach werth zu  
bezalen oder vergleichen / vnd soll der beschädigte  
mit derselben einfachen vergleichung des Dieb-  
stals ( aber mit der vbermass nicht ) der Oberkeit  
Geltbus vorgehen. Doch sol der Dieb im auslas-  
sen sein azung / so er in der Gefengnis gemacht  
hat / auch zu bezalen schuldig sein / vnd den Bü-  
teln / ob er es hat / ihren gewönlichen gebür für ihr  
mühe vnd fleis entrichten / vnd zu dem allen / nach  
der besten form vmb enthaltung willen des gemei-  
nen frieds ewige Brphede thun.

Vom ersten öffentlichen Diebstal /  
damit der Dieb beschrien wird / ist  
schwerer.

**D**em / So aber der Dieb mit ge- 155  
meltem ersten Diebstal / der vnter fünfz  
Guldten werth ist / ehe vnd er an sein gewar-  
sam kompt / betretten wirdt / oder ein geschrey oder  
nachtheil machte / vnd doch zum Diebstal nicht ge-  
brochen oder gestiegen hat / ist ein offner Diebstal /  
vnd beschwert ihn die gemelte auffruhr vnd be-  
ruchtung der that also / das der Dieb in Pranger  
gestellt / mit Ruten ausgehawen / vnd das  
Land

Land verbotten/ vnd vor allen dingen dem beschedigten den Diebstal oder werth darsfür / so es in des Diebs vermögen ist/ wiederumb werden. Vnd soll zu dem allem in der besten form ewige vrpheide thun. Were aber der Dieb ein solch ansehnliche Person / darbey sich besserung zu verhoffen / mag ihn der Richter / jedoch ohn der Oberkeit zulassen vnd verwilligung nicht / bürgerlich vnd also straffen/ das er dem beschedigten den Diebstal vierfaltig bezalen / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artikel von heimlichem Diebstal gesetzt ist.

Von ersten gefehrlichen Diebstählen durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

159 **I**tem / So aber ein Dieb in vorgemelten stelē / jemandes bey tag oder nacht / in seine Behausung oder behaltung bricht oder steigt / oder mit Waffen / damit er jemandt der im widerstant thun wolt / verletzen möcht / zum stelen einghet / solchs sey der erst oder mehr Diebstal / auch der Diebstal gros vnd klein / darob oder darnach berüchtig oder betretten / so ist doch der Diebstal / darzu / als obstehet / gebrochen / oder gestiegen wirdt / ein geflissener gefehrlicher Diebstal. So ist

ist in dem Diebstal / der mit Waffen geschicht / einer vergewaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb in diesem fall / der Mann mit dem strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach gelegenheit der Personen / vnd ermessung des Richters in ander weg / mit aussiechung der Augen / oder abhawung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werde sol.

Vom ersten Diebstall fünf Gulden werth / oder darüber / vnd sonst ohn beschwerlich vmbstende / soll man raths pflegen.

**I**tem / so aber der erst Diebstal 160 gros / vnd fünf Gulden oder darüber werth wer / vnd der vmbstend / so den Diebstal / wie oben darvon gemelt ist beschweren / keiner dabey erfunden wirdt / Aber dennoch angesehen die grösse des Diebstals / so hat es mehrer straff denn ein Diebstal der geringer ist. Vnd in solchen fällen mus man ansehen den werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtiget oder betretten sey. Mehr soll ermessen werden der stand vnd das wesen der Person / so gestolen hat / vnd wie schedlich dem beschedigten der diebstal sein mag / vnd die

die straff darnach / an leib oder leben / vrthellen.  
 Und die weil aber solche ermessung in Rechtuer-  
 stendiger Leut vernunft stehet. So wöllen wir das  
 in solchem ißtgemeltem fall / so offit sich der also be-  
 gibt / die Richter vnd Vrtheiler bey den Rechtuer-  
 stendigen / vnd an orten vnd enden wie hernach ge-  
 melt wirdt / raths pflegen / mit entdeckung der be-  
 rürten ombstende / vnd nach solchem erfunden  
 rath / ihr Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu sol-  
 chem Diebstal gestiegen oder gebrochen / oder mit  
 Waffen / als vorstehet / gestolen hett / so hett er da-  
 mit / wie obgemelt / das leben verwirckt.

### Vom andern Diebstal.

161 **D**em / So jemandt zum andern-  
 mal / doch aufferhalb einsteigens oder bre-  
 chens / als obstehet / gestolen hett / vnd sich  
 solche beide Diebstal / auff gegründte erfahrung der  
 warheit / als hievor von solcher erfahrung klerlich  
 gesetzt ist / erfunden. Auch dieselben zween Dieb-  
 stal / nit fünfß Guldenn / oder darüber werth sein / so  
 beschweret der erst Diebstal den andern / darumb  
 mag derselbig Dieb in Pranger gestellt / vnd das  
 Land verbotten / oder in denselben zirck oder ort  
 darint

Darin er verwirckt hat / ewiglich zu bleiben ver-  
 strickt werden / nach gefallen des Richters / auch  
 nach der besten form ewige vrphede thun / vnd  
 mag den Dieb in diesem fall nicht fürtragen / ob  
 er mit dem Diebstal / als vor vom ersten Diebstal  
 gemelt ist / nicht beschrien oder betretten wirdt.  
 Wo aber solche zween Diebstal fünfß guldenn oder  
 darüber treffen / so soll es mit erfahrung aller omb-  
 stende / auch gebrauchung der Rechtuerstendigen /  
 wie hernach geschriben / auch als im nechsten  
 obern Artickel stehet / gehalten werden.

### Vom stelen zum dritten mal.

**D**em / wirdt aber jemandts betret- 162  
 ten / der zum dritten mal gestolen hett / vnd  
 solcher dreysechtiger Diebstal / mit gutem grund /  
 als vor von erfahrung der warheit gesetzt ist / erfun-  
 den wirdt / das ist ein mehrer verleumbter Dieb /  
 vnd auch einem vorgewaltiger gleich geacht /  
 vnd soll darumb / nemlich der Mann mit dem  
 strang / vnd die Fraw mit dem Wasser / oder  
 sonst in andere weg / nach jedes Lands  
 gebrauch / vom leben zum todt  
 gestrafft werden.

Wo mehr denn einerley beschwe-  
rung bey dem Diebstal befunden  
wirdt.

163 **I**tem/wo bey einem Diebstal mehr  
denn einerley beschwerung / so in den vorge-  
sazten Artickeln unterschiedlich gemelt sein/  
erfunden würden/ist die straff nach der meisten be-  
schwerung des Diebstals zu erkennen.

### Von Jungen Dieben.

164 **I**tem/so der Dieb oder Diebin jres  
alters vnter vierzehen Jahren weren / die  
sollen vmb Diebstal/ vn sonder vrsach/auch  
nicht vom leben zum todt gericht/ sonder der obge-  
melten Leibstraff gemess/mit sampt ewiger vrphe-  
de gestraffet werden. Wo aber der Dieb nahend  
bey vierzehen Jahren alt wer / vnd der Diebstal  
gros / oder obbestimpt beschwerlich vmbstende / so  
gefehrlich / darbey gefunden würden/ also das die  
bosheit das alter erfüllen möcht / So sollen Rich-  
ter vnd Brtheiler deshalb auch / wie hernach ge-  
melt / rathspflügen / wie ein solcher Junger Dieb  
an Gut/leib oder leben zu straffen sey.

So

So einer etwas heimlich nimpt von  
Gütern / deren er ein nechster Erb ist.

165 **I**tem / so einer aus leichtfertigkeit  
oder vnuerstand etwas heimlichs neme/von  
Gütern / der er sonst ein nechster Erb ist/  
oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib  
begeb / vnd ein theil den anderen derhalben anklas-  
gen würde / sollen Richter vnd Brtheiler mit ent-  
deckung aller vmbstende / bey den Rechtuerstendi-  
gen / vnd an orten vnd enden / wie zu ende dieser  
vnser Ordnung angezeigt / raths pflegen/auch er-  
faren / was in solchen fellen das gemeine Recht  
sey / vnd sich darnach halten. Doch soll die Ober-  
keit oder Richter in diesen fellen von Ampts we-  
gen / nicht klagen noch straffen.

### Stelen in hungers noth.

166 **I**tem / So jemandt durch recht  
hungers noth / die er / sein Weib oder Kin-  
der leiden/etwas von essenden dingen zu stelē  
geursacht würde/ wo denn derselbe Diebstal daps-  
fer / gros vnd kundlich wer / sollen abermals die  
Richter vnd Brtheiler / als obstehet / raths pflē-  
gen.

Reichs peinlich  
gen. Ob aber derselbigen Dieb einer unstrafflich  
erlassen würde / soll ihm doch der Klegger vmb die  
Klag deshalb gethan nichts schuldig sein.

**Von fruchten vnd nutzen auff dem  
feld / wie vnd wenn damit Diebstal  
gebraucht werde.**

167

**A** Item / wer bey nachtlicher weil je-  
mandt sein fruchte oder auff dem Feldt sein  
nuzung / wie das alles namen hat / heimlich  
vnd gefehrlicher weis nimpt / vnd die hinweg  
tregt oder führet / das ist auch ein Diebstal / vnd  
wie andere diebstal vorgemelter mass zu straffen.  
Desgleichen wo einer bey tag jemandt an berürtē  
seinen fruchten / die er heimlich nem vnd hinweg  
trüg / grossen mecklichen vnd gefehrlichen schaden  
thet / ist auch / wie obsteht / für ein Diebstal zu  
straffen. Wo aber jemandt bey tag essende fruchte  
nem / vnd damit durch wegtragen / derselben nicht  
grossen gefehrlichen schaden thet / der ist nach ge-  
legenheit der Person vnd der Sach / bürgerlich  
zu straffen / wie an demselben ende da der  
schade geschicht / durch gewon-  
heit oder gesetz her-  
kommen.

Von

**Von Holtz stelen / oder verbot-  
ten weis abhawen.**

**A** Item / so jemandt sein gehawen  
Holz / dem andern heimlich hinweg führet /  
das ist einem diebstal gleich / nach gestalt der  
Sachen zu straffen. Welcher aber in eius andern  
Holz heliger vnd verbottener weis hawet / der  
soll gestrafft werden nach gewonheit jedes lands  
oder orts. Doch wo einer zu vngewöhnlichen oder  
verbottener zeit / als bey der nacht oder an Feyer-  
tagen einem andern sein Holz / gefehrlicher vnd  
dieblicher weis abhawet / der ist nach rath herter  
zu straffen.

**Straff der ihenen die Fisch  
stelen.**

**A** Item / Welcher aus Beyhern oder  
Beheltnus Fisch stilt / ist auch ein diebstal  
gleich zu straffen. So aber einer aus einem  
fliessenden vngesfangen Wasser Fisch fing / das ei-  
nem andern zustände / der ist an seinem leib oder  
gut / nach gelegenheit vnd gestalt des Fischens /  
der Person vnd Sachen / nach rath der Rechtuer-  
stendigen zu straffen.

§ ij Straff

**S**traff der ihenen / so mit vertrau-  
ter oder blinderlegter Habe ungetrew-  
lich handeln.

170 **I**tem / welcher mit eines andern  
Gütern / die ihm in gutem glauben zubehal-  
ten vnd verwaren gegeben sein / williger vnd  
gefehrlicher weis dem Glaubiger zu schaden han-  
delt / solche missethat ist einem Diebstal gleich zu  
straffen.

**Diebstal heiliger vnd geweihter  
ding / an vnd ungeweihten Stetten.**

171 **I**tem / Stelen von geweihten din-  
gen oder Stetten / ist schwerer denn andere  
Diebstele / vnd geschicht in dreyerley weis.  
Zum ersten / wenn einer etwas Heiligs oder ge-  
weihets stilt an geweihten stetten. Zum andern /  
wenn einer etwas geweihtes an ungeweihten  
stetten stilt. Zum dritten / wenn einer ungeweiht  
ding an geweihten stetten stilt.

**Von straff obgemelts Diebstals.**

Item /

**I**tem / so einer ein Nonstranzen stilt / da das  
Heilig Sacrament des Altars in ist / soll mit dem  
sewer vom leben zum todt gestrafft werden. Stele  
aber einer sonst Gilden oder Silberin geweihte  
Gefess / mit oder ohn Heilthumb / oder aber Kelch  
oder Pathenen / vmb solch Diebstal all / sie sein ge-  
schehen an geweihten oder ungeweihten orten /  
auch so einer vmb stelens willen in ein geweihte  
Kirchen / Sacrament haus oder Sacristey bricht /  
oder mit gefehrlichen zeugen auffsperrt / diese  
Dieb sein zum Todt nach gelegenheit der sach vnd  
rath der Rechtuerstendigen / zu straffen.

**I**tem / so einer Stöck / darin man das heilig Al-  
mosen samlet / auffbricht / sperret / oder wie er  
arglistiglich daraus stilt / oder solches mit etlichen  
wercken zuthun vntersteht / der ist auch an leib oder  
lebē zu straffen / nach Rath der Rechtuerstendigen.

**I**tem / so jemandt bey tag von geringen geweihten  
dingen / ausserhalb der vorgemelten dapffern  
stück / aus einer Kirchen stele / als Wachs / Leuch-  
ter / Altartücher / dazu doch der Dieb nicht stieg /  
brech / oder mit gefehrliche zeugen auffsperrt / oder  
so jemandt weltliche Güter die in ein Kirchen ge-  
flehet weren / stele / doch so der Dieb in die Kirchen  
oder Sacristey nicht bricht oder die gefehrlich

s iij

auff

auffsperrt. Vnd diese Diebstel alle dauon in diesem Artikel gemelt / ist die straff gegen dem Dieb mit allen vmbstenden vnd vnterschieden fürzunehmen vnd zu halten / wie hienor von weltlichen Diebstelen klerlich gesagt ist / doch sol in solchen Kirchenreuber vnd Diebstelen weniger barmherzigkeit beweist werden / denn in weltlichen Diebstelen.

175 **I**tem / es sollen auch die Diebstel / so an geweihten dingen vnd stetten begangen / die hungers noth / auch jugent vnd torheit der Personen / wo der eines mit grundt angezeigt wirdt / auch angesehen / vnd wie von weltlichen diebstelen deshalb gesetzt / darin gehandelt werden.

**Von straff oder versorgung der personen / von den man aus erzeugten vrsachen / vbel vnd missehat warten mus.**

176 **I**tem / so einer ein Vrsphede frequentlich oder fürseztlich verbrochen / sachen halben / darumb er das leben nicht verwürckt hat. Item / ob einer ober vorgeübte nach gelassene vnd gerichtete missehat mit worten oder schriften andern dergleichen vbel zuthun / doch sonstohn weiter beschwerlich vmbstende drawet. Vnd

Vnd aber damit nicht so viel gethan hett / das im darumb das lebē / wie hernach im 178. Artikel ansehend / Item / So sich jemandt einer missehat / etc. von vnterstandenen missehaten geschriben siehet / genommen werden möcht / vnd aus ikt gemelten oder andern genugsamen vrsachen / einer Personen nicht zu vertrauen oder zu glauben wer / das sie die Leut gewaltsamer thetlicher beschedigung vnd vbel vntertrug / vnd bey recht vnd billigkeit bleiben lies / vnd sich solchs zu recht genug erfunde / vnd denn dieselbig Person / deshalb kein notturfft / caution / gewisheit oder sicherheit machen kündt / solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd vbel zukommen / soll dieselbig vnglaubliche boshaftige Person in gefengnis / als lang bis die nach erkantnis desselben Gerichts / genugsame Caution / sicherung vnd beystandt für solche vnrechtliche thetliche handlung thut / durch die Schöpffen rechtlich erkant werden / jedoch soll solche straff nicht leichtfertiglich oder ohn mercklich verdecktlichkeit künfftigs vbel / als obsteht / sonder mit rath der Rechtuerstendigen beschehen. Vnd soll solcher gefangen in dem Gericht / darin er also beklagt / vnd überwunden wirdt / enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbst Gütern / in solcher Gefengnis zu



enthalten nicht vermöcht / so soll als denn durch den anleger / zu seiner enthaltung dem Büttel sein gebürlich wartgelt / nach ermessigung des Richters gegeben werden / vnd er der anleger derhalb zimlich beystandt thun. Wo nun der Anleger solchen kosten auch nicht vermöcht / soll die Oberkeit denselben kosten tragen. So aber der gemelt Gefangen in demselben oder andern Gerichten an sein Gütern / als viel hette / darvon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theil beschehen kündt / die sollen zu derselben vnterhaltung vnder Oberkeit ver hinderung gebraucht werden.

### Von straff der fürderung / hülff vnd beystandt der Missetheter.

177 **Z**em / so jemand einen Missetheter zu vbung einer missthat / wissentlicher vnd gefehrlicher weis einicherley hülff / bey stand oder förderung / wie das alles namen hat thut / ist peinlich zu straffen / als vorsteht / aber in einem fall anderst denn in dem andern / darumb sollen in diesen fellen / die Vrtheiler mit berichtung der ver handlung / auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden / als obsteht / rath pflegen.

Straffe

### Straffe vnterstandener misse- that.

178 **Z**em / so sich jemandt einer misse-  
that mit ehrlichen scheinlichen wercken / die zu volnbringung derselben missethat dienstlich sein mögen / vntersteht / vnd doch an volbringung derselben missethat durch andere mittel / wider seinen willen verhindert wirdt / solcher böser will / daraus etlich werck / als obsteht / folgen / ist peinlich zu straffen. Aber in einem fall herter denn in dem andern / angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen. Darumb sollen solcher straff halben die Vrtheiler / wie hernach stehet / raths pflegen / wie die am leib oder leben zuthun gebürt.

### Von Vbelthetern die jugendt oder anderer sachen halb / ihre sinn nicht haben.

179 **Z**em / wirdt von jemandt / der jugendt oder anderer gebrethlichkeit halben / wissentlich seiner sinn nicht hett / ein Vbelthat begangen / das soll mit allen vmbstenden / an den orten vnd enden / wie zu ende dieser vnser Ordnung

nung angezeigt / gelangen / vnd nach rath derselben vnd ander versenigen darin gehandelt oder gestrafft werden.

So ein hüter der peinlichen gefengnus einem Gefangen aushilfft.

180 **I**tem / so ein hüter der peinlichen gefengnus einem der peinliche straff verwirckt / aushilfft / der hat dieselbig peinlich straff an stat des Vbeltheters / den er also ausgelassen / verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters / vnfleis aus dem gefengnus / solcher vnfleis ist nach gestalt der sachen vnd rath / so an den orten / als hernach gemelt wirdt / zu straffen.

Von einer gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichts handel genzlich vnd ordentlich beschreiben sollen /  
folgt in dem nechsten vnd eilichen Artickeln hernach.

181 **I**tem / Ein jeder Gerichtschreiber / soll in peinlichen sachen bey seiner pflicht / alle handlung / so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich sol die

die klag des Anklegers vor dem verbürgen / das vber den beklagten beschicht / oder aber wo der Ankleger nicht bürgen / vnd derhalben gefenglich bey dem beklagten verhefft were / in allweg zu vor auffgeschrieben werden / ehe denn peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt wird. Vnd sol solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser vnd zweien des Gerichts beschehen / vnd bemelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordentlich vnd vnterschiedlich gethan werden / darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankleger seiner klag halb / laut dieser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht bürgen gehalten mag / ob vnd wie er sich omb volfürung willen des Rechten gefenglich hat legen lassen.

**I**tem weiter / was der beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erselich ohne marter derhalb bespracht wirdt / das sol auch nach derselben klag beschrieben werden / vnd soll allwegen durch den Schreiber / jar / tag vnd stunde / dar auff ein jede / vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er der Schreiber soll sich / das er solchs gehört vnd beschrieben / mit seinem Tauff vnd Zunamen selbst auch vnterschreiben.

182

183 **S** aber der beklagt der klag in seiner antwort laugnet / vnd dem anfleger der bekanten missethat halber redlich anzeigung / wie vor von solcher redlicher anzeigung gesetzt ist / fürzubringen gebürt / was denn der Anfleger derselben anzeigung oder argwönung halber vor dem Gericht oder vorordenten Schöpffen fürbringen / auch was solcher fürbrachten anzeigung halb nach laut dieser Ordnung bewiesen wirdt / sol alles eigentlich wie vor gemelt ist / beschrieben werden.

184 **W** denn nach laut dieser vnser vnd des Heiligen Reichs Ordnung / redlich anzeigung vnd verdacht der missethat bewiesen / erkant / vnd darzu kompt / das man als dem laut dieser vnser Ordnung den Gefangen erslich ohn marter vnd mit bedrawung derselben besprechen / auch ausfürung seiner vnschulde ermanen soll / was denn daselbst gefragt / ermanet vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach laut dieser vnser vnd des Reichs Ordnung erfahren vnd erkündigt wirdt / soll alles wie obsteht / auch beschrieben werden.

185 **S** Ad so es zu der peinlichen frag kompt / was denn der beklagt dadurch bekent / auch was er be

er bekant hat halb / vnterschiedlich sagt / die zu erfahrung der warheit / wie in dieser Ordnung dauon gesetzt / dienstlich vnd fürtreulich sein / vnd wes fürter / auch nach laut dieser vnserer Ordnung / von erfahrung der warheit darauff gehandelt vnd erfunden wirdt / das alles vnd jedes in sonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnterschiedlich nach einander beschreiben.

186 **W** Brde aber der beklagt auff seinem verneinen der klag bestehen / vnd der anfleger die hauptsach der missethat nach laut dieser Ordnung weisen wolt / so viel sich dem derhalb in demselben Gericht zu handeln gebürt / das sol der Gerichtschreiber auch wie obsteht / fleissig beschreiben. So aber deshalb vorgemelt Oberkeit Commissarien geben / die sollen das / so vor ihnen gehandelt wirdt / auch alles vnd wie sichs gebürt beschreiben lassen.

187 **W** D aber der beklagt der that bekennet / vnd doch solche vrsachen / die ihn von der that entschuldigen möchten / anzeiget / dasselbig auch alle vorkündt / kundtschafft / weisung / erfahrung vnd erfindung / derhalb sol auch soniel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebürt / vnd sonst alles / wie obsteht / beschrieben werden.

**D**aber die klag von ampts wegen herkeme/  
vnd nicht von sonderlichen anlegern gesche-  
he/ wie dann die klag an den Richter kom-  
men/ auch was der beklagt darzu antwort/ vnd  
was fürter in allen stücken/ nach laut dieser vnse-  
rer ordnung deshalb gehandelt wirt/ soll wie obē  
in andern fall des anlegers halben gemelt ist/ be-  
schrieben werden.

**S**nd soll die beschreibung aller obberürter  
handlung/ sie geschehe von Ampts wegen/  
oder auff anleger/ durch einen jeden Ge-  
richtschreiber der peinlichen Gericht/ vorgemelter  
massen/ gar fleissig vnd vnterschiedlich nach ein-  
ander vnd Libells weis geschrieben werden/ vnd  
allweg bey jeder handlung/ wann die geschehen  
ist/ jar/ tag/ vnd stund/ auch wer dabey gewesen  
sey/ melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst/  
auch wie obsteht/ dermassen vnterschreiben/ das  
er solchs alles gehört vnd geschrieben hab/ damit  
auff solche formliche gründliche beschreibung statt-  
lich vnd sicherlich geurtheilt/ oder wo es noth thun  
würde/ daraus nach aller notturfft geratschlaget  
werden müge. In solchem allem soll ein jeder Ge-  
richtschreiber bey seyner pflicht/ als vorsteht/ al-  
len möglichen fleis thun/ auch was gehandelt ist  
geheim

heim halten/ vnd des alles nach laut seiner pflicht  
verbunden sein. Vnd soll solch Gerichts Buch  
oder Libell/ allweg nach endung der Gerichtstage  
beschlossen vnd verwaret gehalten werden.

**Ein Ordnung vnd bericht/ wie Ge-  
richtschreiber die entlichen Vrtheilen/ der  
todtstraff halb/ formen soll.**

**I**tem/ So nach laut dieser vnser 190  
vnd des Heyligen Reichs Ordnung/ ein  
obelthat warhafftig erfunden/ oder ober-  
wunden/ vnd deshalb so weit kommen ist/ das die  
endlich Vrtheil derhalb zum todt/ wie die vorge-  
melter massen/ nach laut dieser vnser Ordnung/  
geschehen sollen/ beschlossen ist. So soll als den der  
Gerichtschreiber die vrtheil beschreiben/ vnd vn-  
gefährlich nachfolgender meinung im ausschreibē  
formieren/ damit er die also auff dem entlichen  
Rechttag/ wie in dem xciiij. Artikel/ ansehend/  
Item auff obgemelt/ etc. von öffnung solcher  
entlicher vrtheilen geschrieben stehet/  
aus befehl des Richters öffent-  
lich verlesen.

Item

<sup>152</sup> Reichs peinlich  
**D**em / wo in dem nechst nachgesetz-  
 ten Artickel ein B. steht / da soll der Gericht-  
 schreiber in formierung vnd beschreibung  
 der vrtheil / den namen des Vbeltheters benennen.  
 Aber bey dem G. soll er die vbelthat kürzlich  
 melden.

**E**inführung einer jeden vrtheil zum  
 Todt oder ewiger gefengnus.

192 **D**em / Auff flag / antwort / vnd  
 alles Gerichtlich fürbringen / auch nottürff-  
 tige / warhafftige erfahrung vnd erfindung /  
 so deshalb alles nach laut Keyser Karls des fünff-  
 ten vnd des Heyligen Reichs Ordnung gesche-  
 hen. Ist durch die Vrtheiler vnd Schöpffen dieses  
 Gerichts endlich zu recht erkant / das B. so  
 gegenwertig vor diesem Gericht steht /  
 der vbelthat halben / so er mit G.  
 geübt hat / etc.

Merck

**Merck die nachfol-**  
 genden Beschlus einer je-  
 den Vrtheil.

**Zum Feuer.**

Mit dem Feuer von leben zum todt gestrafft  
 werden soll.

**Zum Schwerdt.**

Mit dem Schwerdt vom leben zum Todt ge-  
 strafft werden soll.

**Zu der Viertheilung.**

Durch seinen ganken leib zu vier stücken zer-  
 schnitten vnd zerhawen / vnd also zum todt ge-  
 strafft werden soll / vnd sollen solche vier theil auff  
 gemeine vier wegstrassen öffentlich gehangen vnd  
 gesteckt werden.

**Zum Rade.**

Mit dem Rade durch zerstoffung seiner glie-  
 der / vom leben zum todt gericht / vnd fürter of-  
 fentlich darauff gelegt werden soll.

**Zum Galgen.**

An dem Galgen mit dem strang oder fetten /  
 vom leben zum todt gericht werden sollen.

Reichs-peinlich  
Zum ertrencken.

Mit dem Wasser vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfalt werden soll.

Vom schleyffen.

193 **D**em / wo durch die vorgemelten  
Endlichen Vrtheil einer zum todt erkent / be-  
schlossen würde / das der Vbeltheter an die  
richtstatt geschleyfft werden soll / so sollen die nach-  
folgenden / wörtlein an der andern vrtheil / wie  
obstehet / auch hangen / also lautent / Vnd soll dar-  
zu auff die Richtstat durch die vnuernünftigen  
thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden  
Zangen.

194 **D**em / würdt aber beschlossen / das  
die verurtheilt Person vor der tödtung mit  
glüenden zangen gerissen werden soll / so sol-  
len die nachfolgende wörter wieter in der Vrtheil  
stehen / als lautent: Vnd soll darzu vor der entliche  
tödtung öffentlich auff einem wagen / bis zu der  
richtstatt umbgeführt / vnd der leib mit glüenden  
zangen

zangen gerissen werden / nemlich mit N.  
griffen.

Formierung der vrtheil eins sorgli-  
chen Mans / in gefengnus zu verwaren.

**D**em / auff warhaftige erfahrung 195  
vnd befindung gnugsamer anzeigung zu bö-  
sem glauben / künfftiger vbelthetigen besche-  
digung halber / ist zu recht erkant / das B. so ge-  
genwertig vor Gericht steht / in gefengnus enthal-  
ten werden soll / bis er genugsam vnd gebürlich  
Caution vnd bestand thut / damit Land vnd Leut  
vor ihm versichert werden.

Von Leibstraff / die nicht zum todt  
oder gefenglicher verwarung / wie obste-  
het / geurtheilet werden soll.

**D**em / So ein Person durch vn- 196  
zweiffeliche endliche vberwindung / die auch  
nach laut dieser vnser Ordnung geschehen /  
an irem leib oder gliedern / peinlich gestrafft wer-  
den soll / das sie dennoch bey dem leben bleiben  
möge / solch Vrtheil soll der Richter doch nicht an-  
derst dan mit wissentlichem rath oder befehl seiner

Oberkeit / vnd der Rechtuerstendigen / zum wents-  
 gesten mit vier aus den Brtheilern oder Schöpfs-  
 fen / die er für die tüglichsten darzu erfordert / die  
 ihm auch derhalb gehorsam sein sollen / beschlies-  
 sen / vnd von seines Richterlichen ampts wegen  
 an dem Gericht eröffnen / vnd durch den Gericht-  
 schreiber öffentlich verlesen lassen. Es sol auch der  
 Richter in obgemelten fellen daran sein / das der  
 Nachrichter sein Brtheil volnziehen / dieselben Br-  
 theil sollen / wie hernach folget / im auffschreiben  
 durch den Schreiber formiert werden.

In formierung der nechst nach gemelten Br-  
 theil soll der Gerichtschreiber / wo im selben Arti-  
 ckel ein B. stehet / des beklagten namen benennen /  
 aber da das G. gesagt ist / soll er die sach der Vbel-  
 that auff das kürzest melden.

**Einführung der Urtheil vorgemel-**  
 ter peinlicher Leibstraff halb / die nicht zum  
 todt gesprochen werden.

197 **N**ach fleissiger warhafftiger erfin-  
 dung / so nach laut Keyser Karols des fünff-  
 ten / vnd des heiligen Reichs Ordnung bes-  
 schehen / ist zu recht erkant / das B. so gegenwertig  
 vor dem Richter stehet / der missthetigen vnehrli-  
 chen handlung halb mit G. geübt.

Abschneid

### Abschneidung der Zungen.

**O**ffentlichen in Pranger oder 198  
 Halsseisen gestellt / die Zungen abgeschnit-  
 ten / vnd darzu bis auff kündlich erlaubung  
 der Oberkeit / aus dem Landt verwiesen wer-  
 den soll.

### Abhawung der Finger.

**O**ffentlich in Pranger gestellt / vnd  
 darnach die zween rechten finger / damit er  
 misshandelt vnd gesündigt hat / abgeha-  
 wen / auch fürder des Lands / bis auff kündliche  
 erlaubung der Oberkeit / verwiesen werden soll.

### Ohren abschneiden.

**O**ffentlich in Pranger gestellt / beide  
 Ohren abgeschnitten / vnd des Lands / bis  
 auff kündliche erlaubung der Oberkeit /  
 verweist werden sol.

### Mit Ruten aushawen.

**O**ffentlich in Pranger gestellt / vnd  
 fürder mit Ruten ausgehawen / auch des  
 Lands / bis auff kündliche erlaubung der  
 Oberkeit / verweist werden sol.

u. iii

Merck /

**M**erck / so ein Vbeltheter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff jemand's sein gut wider zuferen / oder aber etwas von seinen eignen Gütern zu geben verwirckt / wie deshalb hienor in etlichen straffen / Nemlich vom felschlichen abschweren / am cxiij. Artikel / ansahend / Item / welcher fur Richter oder Gericht. Auch der vnkeusch halben / so ein Eheman mit einer ledigen Dirn vbet / am cxx. Artikel / ansahend / Item / So ein Eheman einem andern / Vnd dann die böse besiedemus zwifacher Ehe betreffend / am cxxi. Artikel / ansahend / Item / so ein Eheman ein ander Weib / etc. gesetzt ist / dergleichen in etlichen diebstalen / wie oben angezeigt / etc. oder so sonst in vnbenantensellen / dergleichen zu thun rechtlich erfunden würde / So soll solch widerkerung oder dargebung des guts mit lautern Worten an die Vrtheil / wie das geschehen soll / gehangen / beschrieben vnd geöffnet werden.

**Von Form der vrtheil / zu erledigung einer beklagten Personen.**

198 **I**tem / So aber nach laut dieser vnser vnd des Reichs Ordnung ein Person / so vmb peinlicher straff willen / angenommen vnd beklagt wer / mit vrtheil vnd recht ledig zu erkennen

kennen beschlossen würde / dieselbig Vrtheil soll vngeschrlich nachfolgender massen beschrieben vnd nach befehl des Richters auff dem endlichen Rechttag / als vor in dem xcix. Artikel / also ansahend: Item würd aber der beklagt / u. gemelt wirdt / öffentlich gelesen werden.

**I**tem / In negst nachgesakten Artikeln zu einfürung einer Vrtheil / soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheil an des A. statt / den namen des klegers / fur das B. den namen des beklagten / vnd da das C. stehet / des beklagten Vbelthat melden.

**A**uff die klag / so C. halben / von wegen A. vnder B. so zugegen vor diesem Gericht stehet / geschehen ist / auch des beklagten antwort / vnd alles nottürfftig einbringen / gründige / fleissige erfahrung vnd erfindung / so alles nach laut Keyser Karls des fünfften / vnd des Reichs Ordnung deshalb geschehen / ist derselbig gemelt beklagt / mit endlicher vrtheil vnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant / es were dann sach / das der ankleger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt / dardurch der Richter bewegt werden möcht / die kosten vnd schaden aus redlichen gegründeten rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd



und zu vergleichen. Und was fürter die partheien schaden oder abtrags halb gegen einander zu klagen vermeinen / das sollen sie nach ausweisung obgemelter Ordnung / mit entlichem bürgerlichem rechten vor demselben Gericht / oder so von ampts wegen geklagt wirdt / vor derselben / so von ampts wegen klagten / nechsten ordentlichen Oberkeit austragen.

202 **I**tem ein jeder Gerichts handel und vrtheil / wie vor von beschreibung der aller gemelt wirdt / soll fürter nach endung des Rechts / genzlich in dem Gericht gehalten / und von Gerichts wegen in einer sondern bekantnus verwart werden / damit / wo es künfftiglich noth thun / würd / solcher Gerichts handel daselbst zu finden wer.

203 **I**tem welcher Gerichtschreiber aus dieser voriger anzeigung nicht genugsamen verstand vernemen möcht / wie er daraus ein jeden ganzen Gerichts handel oder Vrtheil formen solt / der soll erslich vorgemelt sein Oberkeit omb erklerung ansuchen / und wo aber vorgemelt Oberkeit des auch nicht gnugsam verstand het / so sollen sie bey den andern verstendigen rath suchen.

Von

Von den Gerichts kosten an den  
peinlichen Gerichten.

**I**tem / ein jede Oberkeit der peinlichen Gericht soll solcher Gerichts kosten und akzung halb zimlich und gleichmessige Ordnung machen / das dadurch niemandt überflüssig beschwert / und die beschuldten Vbeltheter desto leichter zu gebürlicher straff bracht / und aus furcht unbillichs unkosten / recht und gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein anleger für eins beklagten akzung und wartgelt dem Büttel tag und nacht über sieben Creuzer zu geben nicht schuldig sein. Wo aber herkommen wer in solchen fellen minder zu nemen / dabey soll es bleiben / und was aber sonst Gerichts und ander kosten auff besetzung des Gerichts / der Schöpffen oder Vrtheiler kostgelt auch Gerichtschreibern / Bütteln / Thür hüter / Nachrichten und seinem Knecht aufflauffen würde / soll durch des Gerichts / oder desselben Gerichtes Oberkeit ohn des Klegers nachtheil bezahlt werden.

**W**ie die Richter von straffung der Vbeltheter kein sonderliche belohnung nemen sollen.

r

Item /

205 **D**em / wir seint Bericht wie an etlichen enden missbraucht werde / das die Richter von eines jeden Vbeltheters wegen / so peynlich gestrafft wirdt / sondere belohnung von dem anleger begern / vnd nemen / das ganz wider das ampt vnd würde eines Richters / auch das Recht vnd alle billigkeit ist / wann ein solcher Richter / wo er von jedem stück sein belohnung hett / möcht dem Nachrichter derhalb wol zu vergleichen sein. Darumb wöllen wir / das hinfüro solche Richter kein belohnung von den klegern fordern oder nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen Vbeltheter gütern gehalten werden soll.

206 **D**em / so ein Vbeltheter ausweicht / so soll der richter zween oder drey desselben flüchtigen Freund erfordern / vnd in gegenwertigkeit derselben vnd zweyer Schöpffen des Gerichts / der sachen vnuerdacht alle sein haab vnd güter / so in seinem Gericht gelegen / durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben vnd auffzeichnen / vnd dem Vbeltheter nichts dauon folgen lassen. Aber welche güter verderblich weren / vnd nicht liegen möchten / die soll der

der Richter mit zweyen des Gerichts vnd obgemelten von der freundschaft verkauffen / vnd was also daraus gelöst wirdt / auch beschreiben / vnd das kauffgelt sampt der verzeichnus hinder das Gericht legen / alda es Weib vnd Kinder / oder ander seinen negsten Erben zum besten vnuerückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen Freundt solch beschrieben gut / zuvor vnd che es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu iren henden nehmen / vnd ein nottürfftigen bestandt vnd pflicht thun / berürt gut also in haftung zu behalten / vnd dem flüchtigen dieweil er ohnuertragen / oder die sache vnangeführet ist / nichts dauon folgen zulassen / das solt ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten annemer / die berürten güter des Theters Eheweib vnd Kindern / ob er die hett / nottürfftige leibs narung von solchen gütern reichen / vnd das aller mit rath vnd wissen des Richters vnd vorgemelter Oberkeit thun / vnd sollen auch die Richter vnd Oberkeit zu ihrem nutz / den flüchtigen von ihren gütern gar nichts nemen.

Von gestolener vnd geraubter haab / so in die Gericht kommen.

**S** gestolen oder geraubt gut in ein Gericht bracht / vnd der Vbeltheter nicht darbey betreten vnd verhefft wirdt / soll das selbig der peinlich Richter zu seinen henden nemen vnd getrewlich verware / vnd so jemandt derselben haab begert vnd souiel anzeigt / das ihm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sey / so soll ihm die wider verschafft werden / vngeacht ob es gleich an etlichen orten anders gehalten / das nicht ein gewonheit / sondern ein missbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt / soll der Richter solchem Klegger gebürlichs schleunigs rechten verhelffen. Vnd so an einem solchen ort ein Oberkeit peinlich vnd bürgerlich Gerichtbarkeit hett / vnd die Schöpffe des peinlichen Gerichts weitleuffig zusammen zu bringen weren / soll derselbig peinlich Richter vmb weniger vnkosten willen / dieselbig sach an seiner Oberkeit bürgerlich Gericht daselbst weisen / vnd soll zu forderst / der also rechtlich dazu klagen will / vor solchem Gericht ein bestandt mit Bürgen / oder zum wenigsten mit seinem eydt thun / wo er solcher sachen halb verlüstig würd / dem anderen theil seinen gefügten schaden nach messigung des Gerichts abzulegen / desgleichen soll der antworter / so solche Haab im Rechten vertreten will / auch thun.

So

**S** dann der Klegger beweist / das dieselbig Haab sein / vnd ihm raublich oder dieblich genommen sey / soll ihm die durch recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich ein antworter die beklagten haab im rechten zu vertreten vnterstände / vnd sich deshalb kosten vnd schaden betreffend / wie obstehet / verpflichtet / vnd dann nach verlust derselben haab / mit seinem eydt nicht betwren möcht / das er vnwissent des vnrechten herkommens / die gemelten verlüstigen haab an sich bracht hat / oder aber solchs wissens oberwiesse würde / so soll demselben Antworter / ob nottürfftig azung auff die arrestirten oder bekümmerten haab gangen wer / zu sampt zimlichen Gerichts schaden alles nach messigung des Gerichts zu bezalen / im rechten auffgelegt werden. Hett aber der antworter in dem an sich bringen / der verlustigen haab / des vnrechten herkommen nicht gewist / so soll jeder theil sein Gericht schaden selb bezalen / vnd der Klegger dem die beklagt haab als folget / ob es vieh were / vnd zimliche azung gemacht hett / wie das Gericht erkent vnd messigt / ausrichten. Were aber obbemelter massen kein verpflichter antworter vorhanden / so gebüret dermassen dem Klegger / der die haab entlich nimpt / abermals zimlich

x iij lich

lich ahnung wo die als vorsteher darauß gangen  
wer/ zu bezalen.

208 **W**erwiese aber der Klegler in obbemeltem fall  
der anspruchigen haab halben / die eigens-  
schafft genugsam / vnd köndt doch darbey  
nicht beweisen / das jm die durch raub oder Dieb-  
stal entwendt worden wer / vnd die antworter  
möchten dargegen zu recht genug nicht dar bring-  
gen / das dieselbige kriegische haab / mit gutem  
rechtmessigem tittel / von dem Klegler bracht vnd  
an sie kommen wer / so soll dem Klegler auff sein be-  
thwerung mit dem Endt / das jm solche güter ge-  
raubt oder gestolen worden sein / geglaubt werden /  
vnd ihm dieselben abermals / in massen / als obste-  
het / darauß folgen.

209 **W**er kan an solcher gestolener oder geraubter  
haab durch einich lende der zeit kein gewehr  
ersessen werden / köndte aber der anklegler  
sein gebürende weisung / wie obstehet / nicht voln-  
füren / sollen als dann die Antworter ledig erkant  
werden / vnd in die beklagten Güter wider folgen /  
mit zimlicher ablegung zugesügter kosten vnd scha-  
den / darein der vmbstendig klegler noch ermessung  
der Vrtheiler erkant werden soll.

Eo

210 **S** auch die angeklagten haab in obgemel-  
ten fellen ahnung halb oder sonst mercklichen  
schaden / bis zu ende vorbestimpter rechtfer-  
tigung / in Gericht nicht stehen bleiben köndt / wel-  
cher theil dann nach ermessung des Gerichts  
samptlich oder des Richters vnd zweyer des Ge-  
richts nottürfftig genugsam Caution / bestandt o-  
der sicherheit thut / dieselben habe zu den Gerichts-  
tagen / so derhalben kundschafft geführt werden  
sol / wider in das Gericht zustellen / vnd wes er in  
demselbigen Gericht derhalb verlüstigt würde / es  
were omb die haubtsache oder schaden / vngewe-  
gert folg zu thun / vnd wo dieselbig haab vor en-  
dung vnd volnzuehung des rechten abgieng oder  
geergert würde / solchen abgang vñ ergernus nach  
erkantnus des Gerichts zu erstatten / dem solt die  
anspruchig haab omb weniger vnkostens vnd  
schadens willen darauß also ausbetagt werden /  
vnd auff solche widerstellung folgen. Wo aber  
obgemelten bestand beyde theil thun wolten / so sol-  
len die antworter zu förderst damit zugelassen / vnd  
wo in dieser handlung gezweiffelt würde / soll  
raths bey den Rechtuerstendigen vnd an enden  
vnd orten / wie zu ende dieser vnser Ordnung an-  
gezeigt / gebraucht werden.

Würde

211 **W**ird aber obgemelter angezogner gestolener oder geraubter Güter halben jemandt mit bösem glauben vnd verdacht dabey betreten / vnd der anleger gegen dem oder denselben peinlichs Rechtens begert. Oder aber der Richter deshalb von ampts wege gegen solchen verdächtlichen Leuten / peinlichs Rechtens gebrauchen wolt / in solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dieser vnser Ordnung / von dergleichen peinlichen furnemen vnd handlung klerlich gesagt ist.

212 **W**ie vnd wann dann auch jemandt geraubter oder gestolener Güter halb zu peinlicher frag gnugsam anzeigung auff im hat / das wird im xxxviii. Artickel / ansehend : Item / so erfunden würd / vnd im nechsten Artickel darnach angezeigt.

213 **W**ird so sich also mit angezeigter peinlicher handlung / gestolene vnd geraubte fahrende Güter / in einem Gerichtszwang erfunden / die sollen dem / der sie also verlorn hett / vnd wie vorstehet / bewert / das ihm solche gestolene oder geraubte haab zustendig / abermals ohn beschwerung / dann allein ob solches essend vich / vnd zimlich

liche nottürfftige azung darassf gangen wer / die selbig azung / doch ohne vberflus zu bezalen / wider verschafft werden. Wo aber jemandt die gemelten haab / omb weniger vnkostens vnd schadens willen / vor kündlicher befindung gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zu stünde / auszubürgen vnd zubetagen begert / das soll in diesem fall mit der mass / wie vor deshalb von bürgerlicher verhaftung vnd klag gestolener oder geraubter güter halb / gesetzt ist / auch beschehen.

214 **I**tem / ob ein beschedigter sein haab / die ungezweifelich zustünde / vnd durch diebstal oder Raub entwendet worden wer / mit gutem vnd vnbenöter ding von dem Theter wider zu wegen brechte / darumb soll der selbige der also das sein doch mit der mass als obstehet / wider erlangget / niemandt nichts schuldig sein / auch in diesem oder andern dergleichen sellen / zu klagen / wieder seinen willen nicht genötet werden. Vnd wo der beschediget nicht peinlich klagen wolt so sollt dannoch die Oberkeit den Theter nicht desto weniger von ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheit der Person / vnd vberfahung straffen lassen.

**Wit was mass die Werckleut in den**  
 peinlichen Gerichten / nottürfftige Gal-  
 gen zu machen vnd zu bessern  
 schuldig sein.

215 **Z**em / nach dem an vielen orten in  
 dem peinlichen Gerichten / gewonheit ist /  
 so man einen neuen Galgen machen / oder  
 einen alten bessern will / das alle Zimmerleut die  
 in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu  
 helfen müssen / das dann einen grossen vnzimliche  
 vnkosten macht / solcher vnkost / je zu zeiten auff  
 die ihnen so einen Vbeltheter peinlichen beklagen /  
 mit noch mehr vnbilligkeit geschlagen wirdt / das  
 selbig zufürkommen / Wollen wir / so fürter durch  
 vorgemelte nechste peinliche Oberkeit ein neuer  
 Galg zu zimmern fürgenommen vnd verschafft  
 wirdt / das als dann gedachte Oberkeiten oder ih-  
 re Befelchhaber / alle die so sich Zimmerhand-  
 wercks vmb lohn gebrauchen / vnd in solcher pein-  
 lichen Gerichts Oberkeit sesshafte sind / in die  
 Stadt / Marckt oder Dorff / darin das peinlich  
 Gericht gewönlich gehalten wirdt / durch dessel-  
 ben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptsknecht  
 auff einen namhaftigen tag erfordern / vnd ihnen  
 das zum wenigsten vierzehen tag zuuor verkündē  
 lassen /

lassen / vnd welche mit dieser erforderung / also an-  
 heimlich betreten / oder inwendig drey meyl wegs /  
 von ihrer heusslichen wohnung arbeiten / sollen auff  
 bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen / vnd keiner  
 ohn leibs noth / die er auff widerspreche bey seinem  
 eyde betewret / bey straff zehen gülden ausbleiben.  
 Aus obgedachten Zimmerleuten / soll der peinlich  
 Richter deren ein zal so viel in zugemelter arbeit  
 noth bedüncket / bestimmen / vnd als dann diesel-  
 big des Richters bestimpte zal von gedachten Zim-  
 merleuten durch ein los / das er der peinlich Rich-  
 ter darzu verordnet / erwelen / die bey vermeidung  
 obgedachter peen vmb ein gewönlichen taglohn /  
 das in derselbig Gerichtsheer ohne der flegler scha-  
 den bezalen / folg zuthun schuldig vnd pflichtig  
 sein / auch derhalb von niemands geschmecht / ver-  
 acht oder verkleinert werden sollen. So aber einer  
 von jemandes deshalb verklagt / verschmecht oder  
 verkleinert würde / der soll ein Marck golds / als  
 offft das beschicht / halb der Oberkeit / in des pein-  
 lichen gerichtszwang der oberfarer sitzt / vnd  
 den anderen halben theil dem geschmechten ver-  
 fallen sein / dazu im auch von gemelter Ober-  
 keit sol mit recht verholffen werden. Vnd solches  
 vor vnd nach gemelter rechtlicher hülff demsel-  
 ben geschmechten an seinen ehren / guten leumut  
 vnd

Reichs peinlich  
vnd handwerck / in allweg vnuerleklich vnd on-  
schaden sein.

217 **S** Daber ein solcher oberfarer bestimpter gelt-  
Peen nicht vermöchte / der soll im Kercker  
als lang gestrafft werden / bis er dem verlez-  
ten nottürfftig entschuldigung thut / das er ihn  
an seinen ehren/damit nicht wöll geschmecht habē/  
vnd sich verpfflicht fürter dergleich schmach zu ver-  
meiden / solcher oberfarer soll auch darwider von  
niemandt beschützt oder gehandthabt werden / bey  
verlierung obgemelter peen einer Marck goldts.

217 **I**tem / So man dann einen Galgen oder ein  
Lenchauptstatt mawren will / soll es darzu  
nottürfftiger Mawrer halb in solcher peinlich-  
cher Gericht Oberkeit sesshaftt aller massen / wie  
oben von den Zimmerleuten gesagt ist / auch ge-  
halten vnd gehandelt werden.

Von misbreuchen vnd bösen vnuer-  
nünftigen gewonheiten / so an etlichen  
orten vnd enden gehalten werden.

218 **I**tem / nach dem an etlichen orten  
gebraucht vnd gehalten wirdt / so ein Vbel-  
theten mit gestolener oder geraubter haab be-  
treten

treten vnd gefenglich ein kompt / das als dann  
solch gestolen oder geraubt gut dem ihenen so es als  
so gestolen oder geraubt worden / nicht widerumb  
zugestellt / sonder der Oberkeit desselbigen ortz ein-  
gezogen. Desgleichen an vielen enden der miss-  
brauch / so ein schiffmann mit seinem Schiff ver-  
fahret / Schiffbrüchig würde / das er als dann der  
Oberkeit desselbigen Orts / mit schiff / leib vnd Gü-  
tern verfallen sein soll. Item / so ein Furman mit  
einem Wagen umbwürffe / vnd einen vnuersehens-  
lichen tödt / das als dann derselbig Fuhrman der  
Oberkeit mit wagen / pferden vnd gütern auch ver-  
fallen sein soll. So werden auch an vielen peinliche  
Gerichten vnd derselben mancherley misbreuch  
erfunden / als das die gefengnis nicht zu der ver-  
warung / sondern mehr peinigung der gefangnen  
vnd eingelegten zugericht. Item / das durch die O-  
berkeit etwan leichtlich auch erbare Personen ohn  
vorgehend / berüchtig bösen leumut vnd andere  
gnugsam anzeigung angegriffen vnd in gefeng-  
nis bracht werden / vnd in solchem angriff etwan  
durch die Oberkeit geschwindlich vnd unbedecht-  
lich gehandelt / dadurch der angegriffen an seinen  
ehren nachtheil erleidet. Item / das die vrtheil  
durch den Nachrichter / vnd nicht den Richter oder  
Brtheiler ausgesprochen vnd eröffnet werden.  
Item

Item / an etlichen orten / so ein Vbeltheter außers  
halb des lasters beleidigung vnser Maiestat oder  
sonst in andern fellen / so der Vbeltheter leib vnd  
gut nicht verwircket / vom leben zum todt gestrafft  
werden / Weib vnd Kinder an bettelstab / vnd das  
gut dem Herrn zugewiesen. Vnd die vñ dergleiche  
gewonheit / wollen wir / das eine jede Oberkeit  
abschaffen vnd daran sein soll / das sie hinfürter  
nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als  
wir dann aus Keyserlicher macht dieselben hiemit  
auffheben / vernichtigen vnd abthun / vnd hinfür-  
ter nicht eingefürt werden sollen.

**E**rklärung bey wem / vnd an wel-  
chen orten rath gesucht werden soll.

219 **S**nd nach dem vielfeltig hievor in  
dieser vnser vnd des heiligen Reichs Ord-  
nung / der peinlichen Gericht von rathsu-  
chen gemelt wird / so soll allwegen die gericht / so in  
iren peinlichen Processen / Gerichts vñbungen vnd  
vrtheilen / darinn ihnen zweiffel zuviel / bey iren  
oberhöfen / da sie aus altem verirten gebrauch bis-  
her vnterricht begert / iren rath zu suchen schuldig  
sein. Welche aber nicht Oberhöff hetten / vnd auff  
ein peinlichen anlegers begern die Gerichts  
vñbung

vñbung fürgenommen were / sollen in obgemeltem  
fall bey ihrer Oberkeit die dasselbig peinlich Ge-  
richt fürnemlich one alle mittel zugannen / vnd zu  
heben macht haben / rath suchen. Wo aber die O-  
berkeit *ex officio* vnd von ampts wegen wider ei-  
nen misshandler / mit peinlicher anklag oder han-  
delung volnführre / so sollen die Richter / wo ihnen  
zweifel zuviel / bey den nechsten hohen Schulen /  
Stedten / Communen oder andern Rechtuersten-  
digen / da sie die vnterricht mit dem wenigsten ko-  
sten zu erlangē vermeinen / rath suchē schuldig sein.

Vnd ist darbey nemlich zu mercken / das in al-  
len zweiffelichen fellen / nicht allein Richter vnd  
Schöpffen / sonder auch wes einer jeden solchen O-  
berkeit in peinlichen straffen zu rathen vñ zu hand-  
len gebürt / derhalben Rechtuerstendiger vnd auß-  
serhalb der Parthenen kosten raths gebrauchen  
sollen / es begeh sich dann / das ein peinlicher an-  
leger den Richter ersuchte in seinen peinlichen  
Processen / handlungen vñ vñbungen der Rechtuer-  
stendigen Rath zu suchen / Das soll auff desselben  
begerenden theils kosten geschehen. Wo aber des  
beklagten Herrschafft / Freundt oder beystender im  
dem Gefangnen zu gutem dergleichen rathsu-  
chung bey dem Richter begerten / so sol er auff des  
gefangnen freundschaftt oder beystender kosten  
ihnen



ihnen damit willfaren. Wo aber desselbigen gefangnen freundschaft ist gemelten kosten aus armut nicht vermöcht / so soll er auff der Oberkeit kosten solchen rath zu erlernen schuldig sein / Doch so ferr derselbig Richter nicht vermercket / das die rathsuchung gefehrlicher weis zu verzug der Sachen / auch mehr kosten auffzureiben beschehe / welchs die obgedachten freundschaft vnd beystender auch mit dem Eydt erhalten sollen / vnd in dem allen keinen möglichen fleis vnterlassen / damit niemandt vnrecht geschehe / als auch zu diesen grossen sachen grosser fleis gehört / darumb dann in solchen oberfarungen vnwissenheit / die ihnen billich kündig sein soll nicht entschuldigen /  
 des also Richter / Schöpffen / vnd derselben Oberkeit / hiemit gewarnet sein sollen.

Ende des peinlichen Halsgerichts.

## Titel der Peinlichen Halsgerichts Ordnung.

	Pagina	
Von Richtern / Vrtheilern vnd Gerichts Personen.	8.	
Von den / so die Gericht ihrer güter halb besitzen.	10.	
Des Richters Eydt vber das blut zurichten.	11.	
Schöpffen oder Vrtheilspreeker Eydt.	12.	
Schreibers Eydt.	12.	
Annemen der angegebenen Vbeltheter / von der Oberkeit vnd ampts wegen.	13.	
Von annemen eins angegebnen Vbeltheters / so der Klegler rechts begeret.	15.	
Von verhaftung des anlegers bis er bürgschaft gethan hat.	16.	
Von bürgschaft die anlegers / so der beklage der that bekentlich ist / vnd redliche entschuldigung solcher that halb sürgeribet.	18.	
So der klegler nicht bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen soll.	19.	
Von einer andern bürgschaft / so der klegler den argwon der misserhat bewiesen hat oder die misserhat sonst bekentlich ist.	20.	
Von vnzweiffelichen misserhaten.	21.	
Wie der anlegler nach verheftung des beklagten nicht abscheiden soll / er habe denn zu förderst ein nemlich statt / wohin man ihm gerichtlich verkunden soll / benant.	22.	
Von den sachen / daraus man redlich anzeigung einer misshandlung nemen mag.	23.	
Von begreiffung des wörteleins / Anzeigung.	24.	
Das ohne redliche anzeigung niemandt soll peintlich gefrage werden.	24.	
Von anzeigung derer die mit Zauberen warzusagen vntersehen.	25.	
Das auff anzeigung einer misserhat allein peinlich frag / vnd nicht ander peinlich straff soll erkant werden.	26.	
Wie die genugsam anzeigung einer misserhat bewiesen werden sollen.	26.	
Das man aus den nachgesetzten anzeigungen in vnbenenten / vnd hierin vnausgedruckten argwönigkeiten der misserhat / gleichnus nemen möge.	27.	
Von gemeinen argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle misserhat ziehen.	27.	

## Register.

- Ein Regel wann die vorgemelten argwöhnlichen theil/ oder stück  
samplich oder sonderlich / ein gnugsam anzeigen zu peinlicher  
frage machen. 30.
- Aber ein ander Regel in obgemelten sachen. 31.
- Gemein anzeigung der jegliche allein zu peinlicher frag genug ist. 32.

**Von anzeigung so sich auff sonderliche missetha-**  
**ten ziehen / vnd ist ein jeder Artikel zu redlicher an-**  
**zeigung derselben missethat gnugsam / vnd dar-**  
**auff peinlich zu fragen.**

- Von mordt der heimlichen geschicht gnugsam anzeigung. 36.
- Von öffentlichen todtschlegen / so in schlagen oder rhumorn vnter vie-  
len Leuten geschehen / das niemandt gethan will haben / gnugsam  
anzeigung. 37.
- Von heimlichem kinder haben vnd tödten durch ihre Mutter / genugs-  
same anzeigung. 37.
- Von heimlichem vergaben gnugsam anzeigung. 39.
- Von verdacht der Rauber gnugsam anzeigung. 40.
- Von gnugsamen verdacht der ihenen so Raubern oder Dieben helf-  
fen. 41.
- Von heimlichem brandt gnugsame anzeigung. 42.
- Von verretheren gnugsame anzeigung. 42.
- Von gnugsam verdacht der Dieberey. 43.
- Von Zauberey gnugsame anzeigung. 44.
- Von peinlicher frag. 45.
- Ausführung der vnschuldt vor der peinlichen frag zu ermanen / vnd  
weiter handlung darauff. 46.

**Wie die jenen / so aus peinlichen fragen einer mis-**  
**sethat bekennen / nachfolg ends weiter aufferhalb**  
**marter vnd vnterricht gefragt werden sollen.**

- Erstlich vom Mordt. 48.
- So der gefragt verretheren bekent. 49.
- Auff bekennnis von vergiffung. 49.
- So aber der gefragt ein brandt bekent. 50.
- So

## Register.

- So die gefragte Person Zauberen bekent. 50.
- Von gemeinen vnbenannten fragstücken / auff bekennnis die aus mar-  
ter geschicht. 51.
- Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden. 62.
- Wo die bekanten vmbstende der missethat in erkundigung nicht war  
erfunden werden. 52.
- Keinem gefangen die vmbstende der missethat vorzusagen / sondern in  
die gang von ihm selbst sagen lassen. 53.
- So der Gefangen vor bekantem missethat wider leugnet. 54.
- Von der mass peinlicher frag. 55.
- So der Arm / den man fragen will / gefehrliche wunden hat. 55.
- Ein beschlus / wann der bekennnis / so auff peinlich frag geschicht / end-  
lich zuglauben ist. 56.
- So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angegriffen  
vnd nicht vnrecht gefunden / oder vberwunden wird. 56.
- Von beweisung der missethat. 58.
- Von vnbenannten Zeugen. 58.
- Von belohnten Zeugen. 59.
- Wie Zeugen sagen sollen. 59.
- Von gnugsamen Zeugen. 59.
- Von gnugsamen gezeugnis. 59.
- Von falschen Zeugen. 60.
- So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt. 60.
- Von stellung vnd verhörung der Zeugen. 61.
- Von den kundtschafft verhörern im Gerichte. 62.
- Von kundtschafft verhörern aufferhalb des Gerichts. 63.
- Von öffnung der kundtschafft. 66.
- Von kundtschafften des beklagten zu seiner entschuldigung. 66.
- Von zerung der Zeugen. 67.
- Kein Zeugen für Recht zu verzeihen. 67.
- Das Recht fürderlich ergehen zu lassen. 67.
- Von benennung enelichs Rechttrags. 68.
- Dem beklagten den Rechttag zu verkunden. 69.
- Verkündung zum Gerichte. 69.
- Vnterredung der Breieler vor dem Rechttag. 70.
- Von besigung vnd beleutung des endlichen Gerichts. 70.
- Diese vnser vnd des heiligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben  
auch den partheien darin ihr notturfft nicht zu verbergen. 70.
- ij

### Register.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.	71.
Wann der beklagt öffentlich in den Stoc / Pranger oder Halsensien gestellet werden sol.	71.
Den beklagten für Gericht zu führen.	72.
Von beschreiben des beklagten.	72.
Von Fürsprechern.	72.
Bitt des Fürsprechern der von Amptis wegen oder sonst klage.	74.
Was vñ wie der beklagt durch seinē Fürsprecher bitten lassen mag.	75.
Von verneinung der missehat die vormals bekent worden ist.	76.
Wie die Richter vnd Schöpffen oder Vrtheiler nach beiderheil / vnd allem fürbringen / auch entlichem beschluss die Vrtheil fassen / vnd wie auch nachmals die Schöpffen oder Vrtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.	78.
Darauff sollen die Vrtheilsprecher vngefährlich also antworten.	78.
Wie der Richter die Vrtheil öffnen sol.	79.
Wenn der Richter seinen stab zerbrechen mag.	80.
Des Nachrichters fried auszuruffen.	80.
Frag vnd antwort nach volziehung der Vrtheil.	81.
So der beklagt mit recht ledig erkant wird.	81.
Von vnnotürfftigen vnnützen fragen / so vor Gericht beschehen.	81.
Von leibstraffen die nicht zum Todt oder ewiger gefengnus gesprochen werden / vnd von Amptis wegen beschehen.	82.
Von beichten vnd vermanen / nach der verurtheilung.	83.
Das die Beichtueter die armen / bekantter warheit zu laugnen nicht weisen sollen.	83.
Ein vorred wie man missehat peinlich straffen sol.	84.
Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen.	85.
Wie Gottes schwerer oder Gottslesterung gestrafft werden sol.	86.
Straff der jenen / so einen gelerten Endt vor Richter vnd Gericht / meinentlig schwören.	87.
Straff der so geschworne vrphede brechen.	88.
Straff der Zauberey.	88.
Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmechung.	89.
Straff der Münzfelscher / vnd auch der so ohn habende freiheit münzen.	90.
Straff der jenen so falsch siegel / brieff / vrbar / renth oder zinsbücher / oder Register machen.	91.
Straff	

### Register.

Straff der felscher mit mass / wag vnd kauffmanschafft.	91.
Straff der jenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung / reitung / mal oder marckstein verrücken.	92.
Straff der Procuratorm so iren parthenen zu nachtheil gefährlicher fürsellicher weis den widertheilen zu gut handeln.	93.
Straff der vnkeuscheit so wider die natur geschicht.	93.
Straff der vnkeuscheit mit nahenden gesipten freunden.	94.
Straff der jenen so Eheweiber oder Jungstrawen entführen.	94.
Straff der nothzucht.	95.
Straff des Ehebruchs.	95.
Straff des vbelts das in gestalt zwenfacher Ehe geschicht.	96.
Straff der jenen so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses gemies willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen.	96.
Straff der verfühpplung / vnd helfen zum Ehebruch.	97.
Straff der Verhererey.	98.
Straff der Brenner.	98.
Straff der Rauber.	99.
Straff der jenen / so auffruhr des Volcks machen.	99.
Straff der jenen / so bößlich austretten.	100.
Straff der jenen / so die Leut bößlich brueden.	101.

### Hernach folgen etliche böse tödtungen / vnd von straff derselben Theter.

Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heimlich vergeben.	102.
Straff der Weiber so ihre Kinder tödten.	103.
Straff der Weiber so ihre Kinder / vmb das sie der abkommen / in gefehrligkeit von ihnen legen / die also gefunden vnd ernehrt werden.	105.
Straff der jenen so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.	106.
Straff so ein Arzt durch sein Arzney tödret.	106.
Straff eig. ner tödtung.	107.
So einer ein schädlich Thier heit das jemandis entleibe.	108.
Straff der Mörder vnd Todtschleger die kein gnugsame entschuldigung h. ben mögen.	109.
Von vnlangbarn Todtschlegern / die aus solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der straff auff ihnen tragen.	110.
Erstlich von rechter nothwehr / wie die entschuldigt.	110.
Was	

## Register.

Was ein rechte nothwehr ist.	111.
Das die nothwehr bewiesen sol werden.	111.
Wann vnd wie in sachen der nothwehr die weisung auff den Ankleger kompt.	112.
Von entleibung das niemant anders gesehen hat / vnd ein nothwehr fürgewendet würde.	115.
Von behümpfter nothwehr gegen einem Weibsbilde.	116.
So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen des Theters willen entleibet.	117.
Von vngesährlicher entleibung / die wider eines Theters willen geschicht außserhalb einer nothwehr.	117.
So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sey.	119.
Straff der jenen so einander in morden / schlagen vnd rumoren fürselich oder vnsürselich beystande thun.	120.
Von besichtigung eines entleibten vor der begrebnus.	122.
Hernach werden etliche entleibung in gemein berürt / die auch entschuldigung auff in tragen mögen / so darin ordentlicher weis gehandelt wirdt.	122.
Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekenntlicher that fürgewendet ausgefürt werden sollen.	125.
So des Theters gegebne weisung Artikel nicht beschliessen.	126.
Über wen die akung in obgemelter ausführung gehen sol.	127.
Von grosser armuth des / der sich obgemelter massen ausfüren wolt.	128.
So einer in der Mordtacht were / in gefengnus kein / vnd sein vnschult ausfüren wolt.	128.
Von ausführung beschuldigter peinlicher vbelthat / ehe der beklagt in gefengnus kompt.	129.

## Hernach folgen etliche Artikel vom Diebstal.

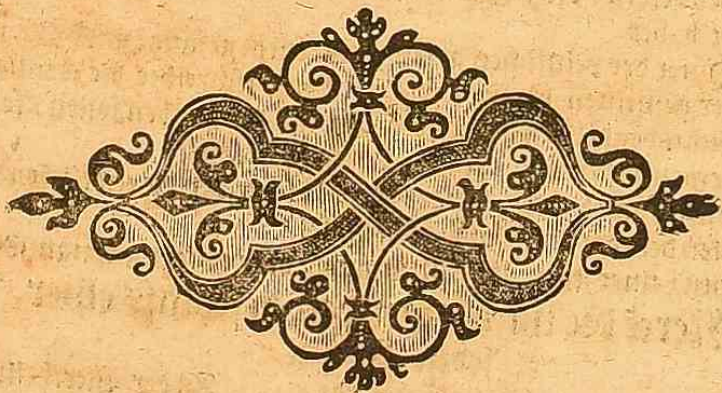
Zum ersten vom aller schlechsten heimlichen diebstal.	130.
Vom ersten öffentlichen Diebstal / darmit der Dieb beschrien wirdt / ist schwerer.	131.
Vom ersten gesährlichen Diebstelen durch einsteigung oder brechen / ist noch schwerer.	132.
Vom	

## Register.

Vom ersten Diebstal fünf Günden werth / oder darüber / vnd sonst ohn beschwerliche vmbstende / sol man raths pflegen.	133.	
Vom andern Diebstal.	134.	
Vom stelen zum dritten mal.	135.	
Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstal erfunden wirdt.	136.	
Von jungen Dieben.	136.	
So einer etwas heimlich nitmt von gütern / der er ein nechster Erb ist.	137.	
Stelen in rechter hungers noth.	137.	
Von früchten vnd nutz auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebrauchet werde.	138.	
Von holt stelen oder verborner weis abhauwen.	139.	
Straff der jenen so Fisch stelen.	139.	
Straff der jenen so mit vertrawter oder hinderlegter haab vngewerlich handeln.	140.	
Diebstal heiliger oder geweihter ding / an / vnd vngeweihten stelen.	140.	
Von straff obgemeltes Diebstals.	140.	
Von straff oder versorgung der Personen / von den man aus erzeugten vrsachen vbel vnd missehat warren mus.	142.	
Von straff der fürderung / hülf vnd beystande der misseheter.	144.	
Straff vnderstandener missehat.	145.	
Von Vbelheteren / die jugende oder anderer sachen halb / ihre sünd nicht haben.	145.	
So ein Hüter der peinlichen gefengnus etnem gefangē außhilfft.	146.	
Von einer gemeinen berichte / wie die Berichtschreiber die peinlichen Berichtshendel genzlich vnd ordentlich beschreiben sollen / selget in dem nechsten vnd etlichen Artikeln hernach.	146.	
Ein ordnung vnd berichte / wieder Berichtschreiber die endlichen Brtheilen der todt straff halb / formen sol.	151.	
Einführung einer jeden Brtheil / zum todt oder ewiger gefengnus.	152.	
<b>Merck die nachfolgenden beschluß einer jeden Brtheil.</b>		
Zum Feuer.	Zum Schwerdt.	Zu der Viertheilung.
Zum Rade.	Zum Galgen.	153.
Zum errencken.	Vom lebendigen vergraben.	Vom Schleiffen.
		154.
		Vom

Register.

Vom reissen mit glüendenzangen. 154.  
 Formierung der Vrtheil eines sorglichen Mans in gefengnis zu ver-  
 waren. 155.  
 Von leibstraff / die nicht zum todt oder gefenglicher verwarung / wie  
 obstehet / geurtbeit werden soll. 155.  
 Einführung der vrtheil vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nicht  
 zum todt gesprochen werden. 156.  
 Abschneidung der Zungen. 157.  
 Abhawung der finger. 157.  
 Ohren abschneiden. 157.  
 Mit Ruten ausschawen. 157.  
 Von form der vrtheil zu erledigung einer beklagten person. 158.  
 Von dem Gerichts kosten an den peinlichen Gerichten. 161.  
 Wie die Richter von straffung der vbelheter kein sonderliche beloh-  
 nung nemen sollen. 161.  
 Wie es mit der flüchtigen vbelheter gütern gehalten werden soll. 162.  
 Von gestolener vnd geraubter haab / so in die Gericht kompt. 163.  
 Mit was mass die Werckleut in den peinlichen Gerichten nottürffrige  
 Galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sind. 170.  
 Von misbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheiten / so an  
 erlichen orten vnd enden gehalten werden. 172.  
 Erklerung bey wem / vnd an welchen orten rath gesucht werden  
 soll. 174.



~~26. P. 85.~~

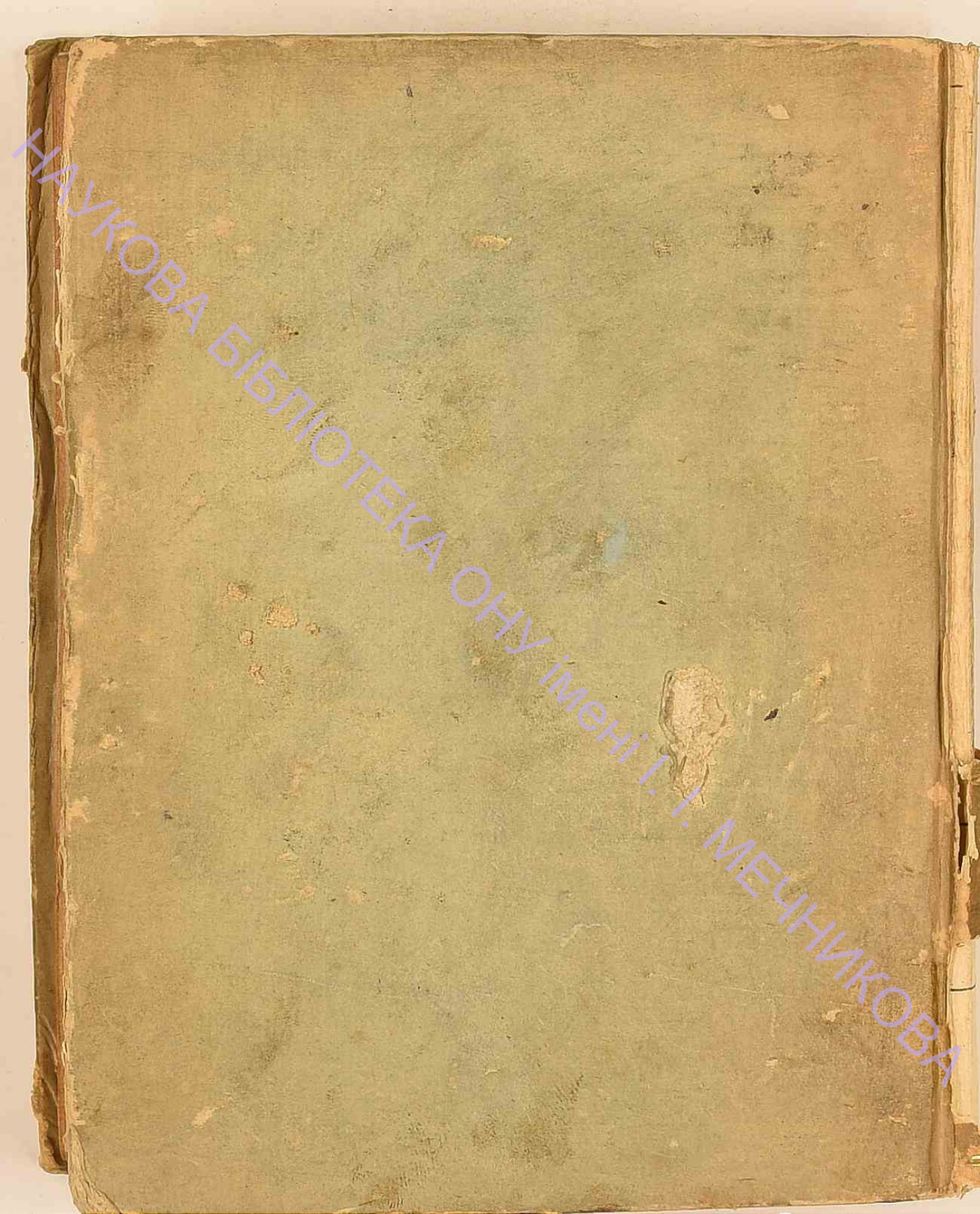
Н. 178966

И. И. МЕУННИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ

*Handwritten text in cursive script, likely a signature or name, possibly including the word "Мечников".*

МЕЧНИКОВА



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені Г. Г. МЕЧНИКОВА